



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

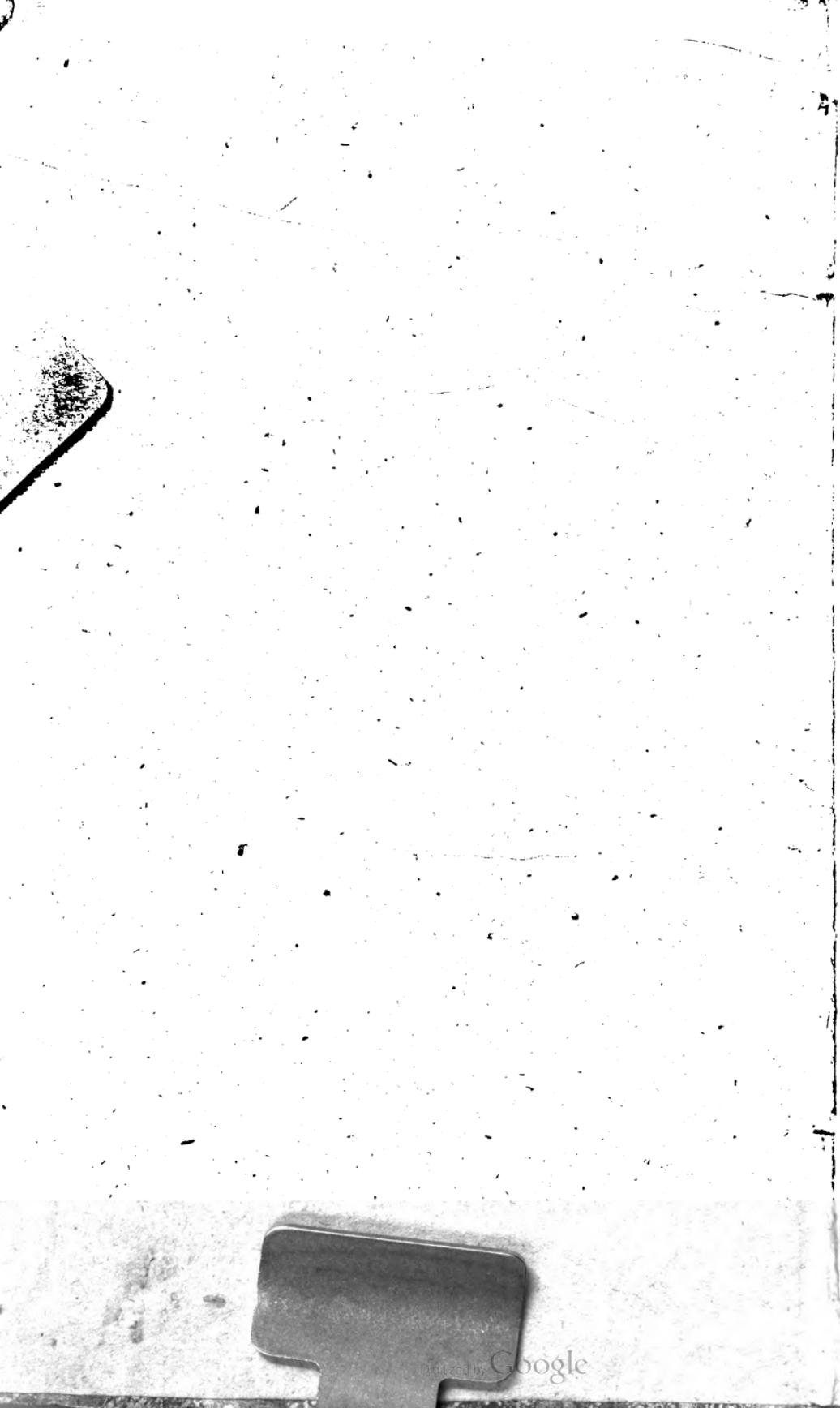
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

298.268-B

ALT-



1

112084

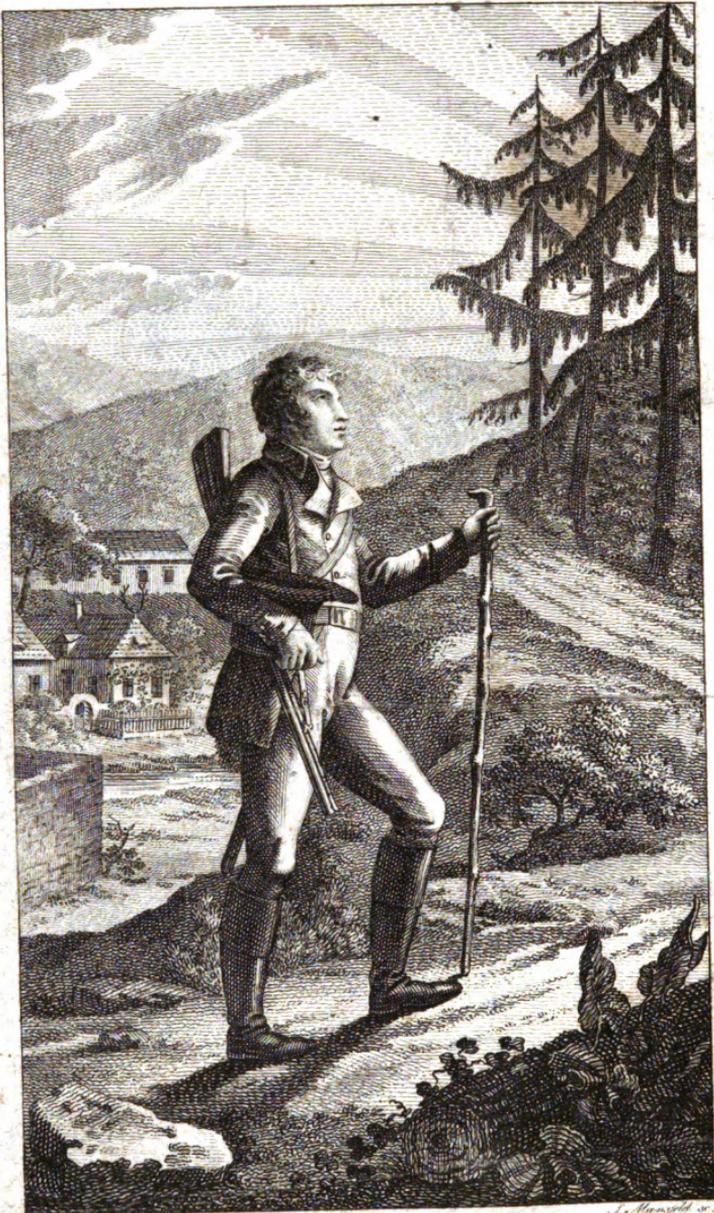
Y

Donizet Joseph Goffin

W. B. ~~W. B. Gilman~~

1809

W. B. Gilman
geboren im Jahr 1809



*Nicht ein Ungefähr- sondern ein höchstes Wesen hat dieses alles
zu unserm Wohle erschaffen, wofür wir anbethend danken.*

Entwurf

eines

allgemeinen Forstordnung.

Von

Mathäus Joseph Schröfl,

k. k. Forstmeister.

W i e n,

In Commission bey Joh. Georg Ritter de Wöfle.

1 8 2 7.

298.268 - B

Digitized by Google

B o r r e d e .

Die Bergwerke überhaupt, besonders aber die vielfältigen Eisenbergwerke, und die dießfälligen Manufacturen ernähren nicht nur die Einwohner beträchtlicher Landesbezirke verschiedener Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, sondern sie sichern auch die Contributionsfähigkeit der Einwohner dieser Landesbezirke, solange sie selbst in Umtriebe erhalten werden.

So wichtig es für die oberste Regierung seyn mag, die Contributionsfähigkeit so vieler tausend bey den Fabriken arbeitenden, und durch dieselben lebenden Menschen zu

erhalten: so dürfte doch der Umstand — daß Stahl und Eisen der vorzüglichste Artikel ist, mit dem ein Activhandel in das Ausland getrieben werden kann, wodurch ein Theil desjenigen Conventionsgeldes wieder zurückerhalten wird, das für so viele tausend eingebildecete Bedürfnisse alljährlich in das Ausland vergeudet wird — noch ungleich wichtiger seyn, und allerdings verdienen, daß auf die Erhaltung des Waldstandes, als das wesentlichste Mittel die Bergwerke und Eisenmanufacturen aufrecht zu erhalten, nicht nur Bedacht genommen, sondern auch endlich einmahl werckthätigst Hand angeleget, und standhaftest ausgeführet werde.

Es geruhe angenommen zu werden, daß Bergwerke und Eisenfabriken wegen Holz- und Kohlenmangel auf einmahl und zugleich müßten aufgelassen, und außer Umtriebe gesezet werden, und daß hiedurch 200000 Menschen aufhörten zu contribuiren, so wird dieser Entgang freylich nicht sehr empfindlich für einen so großen Staat seyn;



fenn ; aber daß der Staat jährlich so viele Millionen Conventionsmünze baar hinauszahlen muß, als bisher für das in das Ausland verfrachtete Eisen abgerechnet worden ist, wird und muß ihm so empfindlich fallen, daß er diese Zahlung auf längere Jahre zu leisten außer Stande seyn dürfte.

Der Fall kann und wird zwar nicht eintreten, daß alle Bergwerke, und Holz consumirende Fabriken auf einmahl und zugleich wegen Holz-mangel aufgelassen, und außer Umtriebe gesetzt werden müssen, weil dieses Unglück nur nach und nach einzelne Werke treffen wird, und ohne werktbätige Vorkehrung in Kürze treffen muß; ob aber diese nach und nach fallende Werke nicht verdienen hinlänglich unterstützt zu werden, besonders, da solches geschehen kann, ohne daß es dem Aerarium einen einzigen Gulden kostet, darf wohl nicht beantwortet werden.

Zur Aufrechthaltung der Bergwerke, und aller Holz consumirenden Fabriken habe ich, so viel an mir ist, als Privatmann

mann durch Niederschreibung dieses Entwurfes einen Beytrag gemacht, der durch die officielle Zusammentretung mehrerer nothwendigen Individuen noch erweitert, mehr geordnet, beträchtlich verbessert, und zur gesetzlichen Kraft erhoben werden muß, wenn er so nützlich werden soll, als es wünschet der

Verfasser.

Neuberg den 1. Jänner 1807.



In.

Inhalt.

Erste Abhandlung.

	Seite
B egriff vom Forstwesen, und von den Forstge- setzen oder der Waldordnung.	3
§. 1.	
Erklärung des Wortes Waldordnung.	3
§. 2.	
Erklärung des Hoheitsrechtes über alle Waldungen, oder des eigentlichen obersten Forstregals.	4
§. 3.	
In wie fern das Wälderhoheitsrecht auf das Wald- eigenthumsrecht wirke.	5
§. 4.	
Auf welche Arten das Eigenthumsrecht über Wal- dungen erlanget werden kann.	6

1)

1) Auf die Berichtigung und Erhaltung der Landesgrenzzeichen, und auf die Reinigung der Waldgrundflächen ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.	7
2) Sich von dem bestehenden Holzstand und Verbrauche, oder Consumo zu überzeugen.	7
3) Sind nach den hiernach ausfallenden Resultaten Fabriken zu errichten, zu übersetzen oder einzustellen.	8
I. Die Holzpreise sollen in jeder Ortschaft in Verhältniſſe mit den übrigen Lebensbedürfnissen stehen.	8
II. Nach dem Holzbedarfe der größeren Ortschaften soll für die Berg- und Schmelzwerke fürsorge werden.	9
III. Diejenigen Fabriken, welche die rohen Producte in das Feine verarbeiten, sollen vorzugsweise begünstiget werden.	10
IV. Bestimmung, in welchen Fällen Bayerngüter zum Waldanwuchse gekauft werden dürfen, und mit welchen Beschränkungen.	11
V. In beträchtlichen Waldungen ohne alle Bestimmung sollen neue Holz consumierende Fabriken zu errichten erlaubt seyn.	11
VI. Alle Waldgrundeigenthümer sollen in Rücksicht der Forsteinkünfte, und des Holzverbrauches in einen gleich nachhaltigen Ertrag versetzt, und dabey gehandhabet werden.	13

	Seite
VII. Wann die Waldverkäufe sammt Grund und Boden Statt finden.....	14
VIII. Wann Waldungen auf einmahlige Stockräumung verkauft werden dürfen.....	14
4) Bestimmung des Forstpersonals, und der Besoldungen für selbes.....	16
5) Instructionen für die Forstbeamten, und Strafen wegen der an dem Waldstande verübten Schäden.....	17

Zweyte Abhandlung.

Von Begrenz- und Berainung der Waldungen....	19
§. 1.	
Zum Nutzen und Vortheile der Waldeigenthümer ist vorzüglich die Begrenz- und Berainung derselben nothwendig.....	19
§. 2.	
Wie es mit streitigen Waldungen, Alpen und Gütungen gehalten werden solle.....	20
§. 3.	
Anführung aller Fälle, so bey Begrenzen oder Berainen vorkommen.....	22
§. 4.	
Wie sich bey Begrenz- und Berainungen zu verhalten sey, wenn gar keine, oder nur undeutliche Urkunden vorhanden sind.....	23
§. 5.	

§. 5.	
Maßregeln bey Begrenzungen gegen Waldeigenthümer eines benachbarten Erblandes.	24
§. 6.	
Fernere Begrenzungsmaßregeln.	26
§. 7.	
Auch natürliche Grenzzeichen können und sollen angenommen werden.	27
§. 8.	
In ebenen Gegenden sind Nebengrenzzeichen unvermeidlich nothwendig.	29
§. 9.	
In welchen Umständen erlaubet wird, Grenzzeichen in Bäume zu schlagen.	30
§. 10.	
Maßregeln, wenn Gebirgsbäche, Flüsse, Ströme, Teiche und Seen begrenzet werden sollen.	31
§. 11.	
Von wem für die Erhaltung der Grenzzeichen zu sorgen, und wie dafür zu sorgen sey.	32
§. 12.	
Maßregel, wenn die vorgeladene Parthey zur Berichtigung zu erscheinen sich weigert.	33
§. 13.	
Oberaufsicht und Sicherheit der Grenzerhaltung. .	34
§. 14.	
Wie die Verletzungen der Grenzzeichen zu bestrafen seyn.	35
§. 15.	

§. 15.	
Wer die Grenzberichtigungskosten zu tragen habe.	36
§. 16.	
Wie es bey Landesbegrenzungen gegen einen fremden Staat zu halten sey.	37
§. 17.	
Bereinung gegen die im Lande befindlichen Herrschaften.	37
§. 18.	
Bereinung gegen Untertanen.	38
§. 19.	
Bereinung gegen fremde herrschaftliche Untertanen.	40
§. 20.	
Bereinung gegen einen Abstocckungscontrahenten, oder zeitweiligen Nutznießer.	41
§. 21.	
Bereinung zwischen mehreren Contrahenten.	42
§. 22.	
Bereinung zwischen Untertanen.	42
§. 23.	
Kainung eines Gemeindewaldes.	43
§. 24.	
Bereinung zwischen Untertan und Contrahenten oder Nutznießer.	46
§. 25.	
Uneigentliche Kainung, das ist, Vermarkung zwischen Stock- und Raumrechte.	46
§. 26.	

	Seite
§. 26.	
Erklärung einer Vermarkung.....	43
§. 27.	
Wie die Vermarkung geschah, und was die Buchstaben R und S zu bedeuten haben.....	48
§. 28.	
Beschreibung der Waldungen, ihrer Vorrechte und Servituten.....	51

Dritte Abhandlung.

Notwendigkeit und Nutzen der Erhebung des vermahligen Holzstandes und Verbrauches.....	52
§. 1.	
Notwendigkeit und Nutzen den vermahligen Holzstand zu erheben.....	52
§. 2.	
Wie die Erhebung des Holzstandes zu geschehen habe.....	56
§. 3.	
Verlässlichere Erhebungsart des Holzstandes.....	59
§. 4.	
Notwendigkeit den Holzverbrauch verlässlich zu erheben, und wie diese Erhebung zu geschehen habe.....	65

Vierte Abhandlung.

Politisch - ökonomische Grundsätze in Rücksicht der Benutzung alter schlagbarer Waldungen, dann der Holzersparungen.....	67
§. 1.	

§. 1.	
Für jede Ortschaft ist ein, oder mehrere Hofscha-	
chen durch Betmarkung auszufcheiden.....	67
§. 2.	
Bestimmung der Hofschachen in Rücksicht ihrer Größe	
und Anwendung.....	69
§. 3.	
Vorausbestimmung des Stammpreises.....	71
§. 4.	
Eintheilung der Waldungen um einen gleich nach-	
haltigen Ertrag zu sichern.....	73
§. 5.	
Ne- oder alte überständige Waldungen sollen vor	
allen übrigen verwendet, und zu Nutzen gebracht	
werden.....	74
§. 6.	
Alle Waldungen sollen schlagmäßig betrieben, und	
nicht unterhacket, dann alles Bau- Dach- und	
Beugholz aus den Schlägen genommen werden..	82
§. 7.	
Waldseuchen auszurotten, das ist, der weiteren Ver-	
breitung und Entstehung derselben vorzubeugen..	86
§. 8.	
Maßregeln bey entstandenen Waldbrünsten, und	
wie weit der Entstehung derselben vorzubeugen	
sey.....	92
§. 9.	
Kohlenverschwendung bey der Eisenmanipulation,	
weil die Werksgebäude nicht an gehörigem Platz	
stehen.....	97
§. 10.	

§. 10.

Kohlenverschwendung wegen unzulänglicher Vorrichtung der Werksgebäude, und bey der Manipulation selbst. 102

§. 11.

Alle Kohlenbärme sind zu mauern, und die zwischen den Häusern und Scheuern stehenden auf freye und unschädliche Plätze zu versetzen. 104

§. 12.

Vorschriften, wie die Bauernhäuser, Stallungen und Scheuern erbauet und eingerichtet werden sollen, um unnothwendigen Holzaufwand hindanzuhalten. 104

§. 13.

Wie alte schlagbare Waldungen beleet und abgetrieben werden sollen. 112

§. 14.

Holzersparungsvorschriften bey der Bearbeitung, und bey der Lieferung desselben. 127

§. 15.

Wie kleine Waldungen bewirthschaftet werden sollen. 132

§. 16.

Holzverwahrung. 134

§. 17.

Holzerhaltung bey Wolkenbrüchen, Überwässern und Rechenbrüchen oder Werkbeschädigungen. 139

§. 18.

Holzersparung bey der Verfohlung. 141

§. 19.

§. 19.	
Holzzunusbringung durch die Waldsäuberung.....	147
§. 20.	
Uneigentliche Waldnutzung.....	148

Fünfte Abhandlung.

Politisch - ökonomische Grundsätze die Pflege junger und halb gewachsener Waldungen.....	151
---	-----

§. 1.

Unausgewachsene Waldungen dürfen weder schlag- weise abgetrieben, noch weniger unterhackt werden.....	151
---	-----

§. 2.

Beschränkung der Raumprechte, des Schwendens und Ausreitens der Waldungen.....	152
---	-----

§. 3.

Darthnung, daß das Grasen größtentheils unnö- thig sey, und Vorschriften, wie gegraset wer- den solle.....	161
--	-----

§. 4.

Schonung der jungen Waldungen und Holzersparung durch Beschränkung der Säune.....	167
--	-----

§. 5.

Von Erdkohlungen und Furchappen.....	171
--------------------------------------	-----

§. 6.

Schonung und Hägung des jungen Holzes.....	174
--	-----

Sechste

Sechste Abhandlung.

-Zunusbringung der Waldgrundfläche.....	176
§. 1.	
Vorbereitung des Waldgrundes zur künstlichen An- saat.....	176
§. 2.	
Mit welchen Gattungen Holzsaamen die Ansaat zu geschehen habe.....	186
§. 3.	
Schonung der Schläge.....	183

Siebente Abhandlung.

Von Belohnungen und Strafen....	187
§. 1.	
Belohnungen und Strafen.....	187
§. 2.	
Bestrafungen der Waldschaden - Verursacher.....	195

Bur Seite 51.

Nro. 1.

Formulare

des

Waldbegrenz- oder Berainungsprotokolles

der Waldungen der Herrschaft N. in der Provinz N.
im Kreise N.

Auf die unterm 3. Hornung 1807. geschehene
Einschreitung des Verwaltungsamtes der Herrschaft A
ist man mit dem Verwaltungsamte der Herrschaft B
in der Provinz N. vermög Rückantwort vom 25. Hornung
d. J. dahin übereingekommen, daß der Grund
und Boden der beyden in nachbarlichem Benehmen
stehenden Herrschaften auf den 6. May 9. J. ausgeglichen
und begrenzet werden soll. Die Grenzsteine
werden verhandeltermaßen von der dießseitigen Herrschaft
wegen der näheren und leichteren Zufuhr an Ort
und Stelle befördert, und der Anfang auf dem hohen
Berge N. um 9 Uhr frühe gemacht.

G r e n z p r o t o k o l l

zwischen

der Herrschaft A in der Provinz N.

und

der Herrschaft B in der Provinz N.

am 6. May 1807.

Gegenwärtige

Von Seite der Herrschaft A.

Hr. N. N. Pfleger.

Hr. N. N. Förster.

Hr. N. N. Ingenieur.

Hr. N. N. Amtschreiber als Actuar.

N. N. Gemeinderichter im Dorfe N.

N. N. Geschwörner.

Als Grenzkundige und Zeugen.

N. N. Besitzer des der Herrschaft N. dienstbaren Bauerngutes N. zu N. folglich fremdherrschaftlich und unpartheyisch 85 Jahr alt.

N. N. Besitzer des herrschaftlichen finkensteini-
schen Bauerngutes N. zu N.

Von Seite der Herrschaft B.

Hr. N. N.

— N. N.

— N. N.

u. s. w.

N. N. Unterthan der Herrschaft B auf dem Gute No. 5. zu N. insgemein Leitner genannt, als Eigenthümer des Gamingwaldes, der bey der Begrenzung vorkommt.

(Es versteht sich von selbst, daß in dem gleichlautenden Protokolle der Herrschaft B die Rahmen der dortigen herrschaftlichen Beamten, und des übrigen Begrenzungspersonals vorangesezt werden, wie den Fremden auch die Ehre der Unterschrift auf der rechten Seite gebühret. Treffen drey oder vier Herrschaften zusammen, so ist das Nähmliche mit dem zu beobachten, daß die Unterschriften der Fremden nach der Ordnung der Anfangsbuchstaben der Rahmen der Herrschaften folgen.)

V o r

V o r t r a g.

Bermög Waldordnung vom — — soll vor allem der Grund und Boden jedes Landesinsassen begrenzet, und bey streitigen Fällen, wo möglich, gütlich ausgeglichen werden. Dieser hohen Verfügung zufolge haben sich die Beamten der zwey Herrschaften N. in der Provinz N. und in der Provinz N. schriftlich verabredet, als heute den 6. Maye mit allen Urkunden und Zeugen wohl versehen und vorbereitet, auf der Höhe N. (Berg, Thal, Graben) zusammenzutreffen, um anstatt der verfallenen Grenzbäume, Pflöcke und Kreuze ordentliche Grenzsteine und Grenzzeichen zu setzen und zu errichten.

Zu diesem Ende ward auf der Höhe des genannten Berges N., als wohin der Schwarzbachwald der Herrschaft A mit seiner äußersten Spitze reicht, auf der Stätte, wo vorhin die große Grenzanne, die vom Blinde geworfen wurde, stand, der 1te Grenzstein gesetzt. Dieser Grenzstein ist von den sogenannten Proleswandel, so in der Provinz N. im Gebiete der Herrschaft B steht, 72 Schritt-

Schritte (5 Schritte zu 2 Klaf-
tern gerechnet) entfernt. Zum
Wahrzeichen sind Sinter und
Kohlen unterleget worden.

Er steht $1\frac{1}{2}$ Schuhe tief in
der Erde, und ist oberhalb der
zwen Grenzkreuzzeichen auf be-
sondere Verwilligung des Titl.
Hrn. Eigenthümers mit dem
dießherrschaftlichen Wappen
gezieret. Die Kreuze sind auf
dem viereckigten Grenzsteine
unter einem rechten Winkel
angebracht, wovon das eine
auf der schmälern Seite des
Steines gerade in das Gebiet
der Herrschaft B weist, das
andere auf der breiteren Seite
eingehauene aber auf den 2ten
Grenzstein zeigt.

Er begrenzet gegen Abend den
dießherrschaftlichen Schwarz-
bachwald, gegen Morgen den
dem Unterthane der Herrschaft
B N. N., Besizer des Bauern-
guts No. 5. zu N., insgemein
Leitner genannt, eigenthümli-
chen Samingwald.

Von

Von diesem 1ten Grenzsteine gegen Mitternacht etwas abwärts ist nach 90 Schritten der 2te Grenzstein auf Ziegeltrümmern und Kohlen so gesetzt worden, daß das eine Kreuzzeichen gegen den vorgehenden Grenzstein, das andere gegen das folgende 3te Grenzzeichen weist.

Dieser Grenzstein scheidet die nämlichen obenerwähnten Waldungen. Von da 119 Schritte gegen Mitternacht, und Halbabend ein wenig aufwärts ist das 3te Grenzzeichen in einem hervorstehenden Felsen eingemeißelt worden, den man wegen seiner Ähnlichkeit gemeinschaftlich den Zuckhut getauft hat. Mit und bey diesem natürlichen Grenzsteine hört der dem R. R. gehörige Samingwald auf, und kößt der zur Herrschaft B gehörige Hochlieferwald an, dießseits dauert der Schwarzbachwald fort.

(Es

(Es versteht sich von selbst, daß das Grenzprotokoll der Herrschaft B nicht buchstäblich, sondern nur dem Sinne nach gleichlautend seyn könne und müsse; so z. B. kann es in jenem Protokolle nicht heißen, dießseits dauert der Schwarzbachwald fort, sondern es muß geschrieben werden, jenseits dauert der Schwarzbachwald fort. Wie es sich auch von selbst versteht, daß nicht allein die Grenz- sondern auch die Verainungsprotokolle durchaus halbbrüchig geschrieben werden). Von diesem 3ten Grenzzeichen kann wegen des steilen und schroffen Felsen ic. wie §. 7. der 2. Abhandlung S. 27.

Protokollfortsetzung am 7. May 1807.

Gegenwärtige.

Eben dieselben.

Mit Ausnahme des Herrn Ingenieurs, der die gestrige Aufnahme ins Reine arbeitet, und auch nicht mehr nöthig ist; dafür aber erscheinet der Unterthan der Herrschaft A zu N. auf dem Gute No., insgemein Huber genannt, als Eigenthümer des Sulwaldes, so bey der Verainung vorkommt.

Von

Von dem 33ten Grenzsteine, der gestern gesetzt worden ist, wird die Wasserseige des Rückens des Santlingbergs als fortlaufende Grenze angenommen, welche die beyden herrschaftlichen obengenannten Waldungen, nämlich den Schwarzbachwald und Hochfleferwald scheidet.

Wo sich der Bergrücken, und die Wasserseige zu verlieren anfängt, ist der 34te Grenzstein auf Eisenschlacken und Glasscherben so gesetzt worden, daß das eine Kreuzzeichen gegen den Rücken des Santlings, das andere gegen das nächstfolgende Grenzmahl weist.

Mit und bey diesem Grenzmahle geht der Schwarzbachwald aus, und stößt der Gulwald des N. N., Unterthanes zu der Herrschaft A zu N. auf dem Gute, insgemein N. genannt, an.

Und so weiter, wie in dem betreffenden angeführten S. deutlich geschrieben zu sehen ist.

Vollendet im Moosgraben am 8. May 1807.

Unterschriften der

Herrschaft B

Gegenwärtigen

Nahmen der beygezogenen Knaben.

Unterschriften der

Herrschaft A

Gegenwärtigen

Nahmen der beygezogenen Knaben.

St=

Beschreibung des herrschaftlichen Schwarzbachwaldes.

Der herrschaftliche Schwarzbachwald steht 9 ½ Stund von dem herrschaftlichen Schlosse N., 4 Stunden von dem Dorfe N. jenseits der Landstrasse in dem Moosgraben zwischen Morgen und Mittag gegen den Hochkieferwald der Herrschaft B in der Provinz N. gelegen.

Er besteht in mehreren Bergen und Gräben, dessen Abdachung (Gehänge) sich gegen Mitternacht und Abend ziemlich stark verflächet.

Durch das am 6., 7. und 8. May 1807. aufgenommene Begrenzungsprotokoll, dann durch das am 9. und 10. beurkundete Verainungsprotokoll ist selber von allen Seiten rundum begrenzet und be-rainet, und sind dessen Grenz- und Rainzeichen folgende.

Nun folgt die aus den Protokollen genommene kurz gefasste Beschreibung der Grenz- und Rainzeichen mit der Bemerkung, daß man mit der Beschreibung derselben nicht etwa unten von dem Graben aufwärts bis in die Höhe, sondern oben beym 1ten unveränderlichen Grenzzeichen anfangt, und dann erst die Rainzeichen, wie solche vorkommen, bis wieder zum 1ten Grenzzeichen beschreibe, widrigenfalls, wenn man

nahm-

nämlich von unten mit der Beschreibung anfienge, so würde und müßte das 1te Grenzzeichen in die Ordnung eines anderen No. 3. B. in das 7te oder 8te No. eintreffen, welches nach der Zeit zu vielen und großen Irrungen Anlaß geben könnte.

(Es ereignet sich leider manchmahl, daß die Zusammentreffung verschiedener Numern nicht zu vermeiden ist, im welchem Falle die Beschreibung mit der größten Deutlichkeit zu verfassen ist.)

Dieser Wald erfreuet sich der Vorrechte und Befugnisse, daß nämlich

1) ein Theil desselben, so dem Obgraben zugesaget, durch den Hochkieserwald der Herrschaft B durchgeholtet oder erdgefährtet, dann mittelst Kiesen durchgeliefert werden könne.

Dieses Vorrecht gründet sich auf keine briefliche Urkunde, sondern auf die Natur der Lage, und auf eine von Alters hergebrachte Gepflogenheit.

2) Kann und darf alles Holz, was von dem Schwarzbachwalde dem Obgraben zugesaget, und durch den Kieferwald durchgeholtet oder durchgeliefert werden darf, auf den Kieferbach der Provinz N. gegen Sicherstellung der Bau = Wiesen = und Waldgrünbe in Scheiten, oder auch in 8schuhigen Drillingen (Kohlenholzklößen) bis N. abgeschwemmet werden.

Zur

Zur Sicherstellung der Gründe muß das Schlach-
tenholz aus dem Hochkieferwalde gegen einen mäßi-
gen Stockzins verabsolget werden, die späterhin auf
dem Kiefernflusse erbauten Mahl- und Brettermühlen
sind ohne alle Sicherstellung lediglich von der Für-
kehrung der Trift anzufagen, damit sie sich selbst
schützen können, und muß einzig die länger bestehende
Gottfriedsmühle geschüzet, und schadlos gehalten wer-
den, nach Maßgabe eines dießfalls eigens errichteten
Vertrags von 17. April 1769, welcher in der Neben-
lage A beyliegt.

Hingegen hatten auf den Schwarzbachwald nach-
stehende Servituten:

1) das Holzrecht, vermög welchen die Gemein-
depfarrkirche N. zu N. ihr nöthiges Bau- Zeug- und
Dachholz ohne Entgelt eines Stockzinses gegen Aus-
zeichnung zu empfangen hat, laut der sub B. neben-
liegenden Urkunde vom 3. März 1753.

2) Hat ein jeweiliger Pfarrer des Gotteshauses
N. zu N. 30 Wiener Klafter weiches, und 20 Wie-
ner Klafter hartes Scheite = Brenn- oder Windholz
gegen Auszeichnung unaufgearbeitet auf dem Stocke
ohne Entgelt eines Stockzinses alljährlich zu em-
pfangen.

3) Hat die Landstrasse von N. bis N. alles
Schranken- und Sicherheitsholz beyläufig 100 ein-
schu =

schubige Stämme alle Jahr unentgeltlich zu empfangen.

4) Haben darin das Weid- = Trift- = oder Hu-
thungsrecht nachbenannte Unterthanen aus der Ge-
meinde N. als N. N. Herrschaft N. Unterthanen auf
dem Gute Nro. 7., insgemein N. genannt, vermög
Kaufbrief vom 25. May 1777. alljährlich vom 25. May
bis 7. September unentgeltlich mit Kuhviehe 2 Stück

N. N. ic. mit Kuhviehe	.	.	3	—
N. N. ic. mit Ochsen	.	.	6	—
Kühe	.	.	8	—
Schafe	.	.	20	—
Schweine	.	.	2	—

sammt einer Alpenhütte und Alpenviehkaltung, wo-
zu das Bau- und Brennholz unentgeltlich verabsol-
get werden muß.

Da im Waldbereitungs-Tom. Nro. in allem nur
für 9 Stücke Vieh das Weidrecht beschrieben ist,
folglich gegenwärtig um 27 Stücke mehr getrieben
werden, so kommt zu untersuchen, wie der Kaufbrief
um 27 Stücke habe erweitert werden können.

5) Hat die Herrschaft B das Holzungs- = Brin-
gungs- = oder Lieferungsrecht eines Theiles des Hoch-
lieferwaldes, der nämlich vermög seiner Lage nur
hieder bringlich ist, und sonst nirgends ausgebracht
werden kann.

Dies

Dieses Hochkieserholz, das durch den Schwarzbachwald geholzet, erdgefährret, oder geriefet werden kann, und wozu die Kiesebäume gegen einen mäßigen Stockzins hergegeben werden müssen, kann auch

5) vermög des zweyten Schwemm- oder Triftrechtes (die erste Schwemme oder Trift hat die Herrschaft A mit ihrem eigenthümlichen Holze auf dem Moosbache voraus) mit einer 5 Klafter hohen, und 9 Klafter langen, mit 6 Wänden versehenen Klause, dessen Wasserthor $3\frac{1}{2}$ Schuhe in die Höhe, und 3 Schuhe in die Breite beträgt, gegen Sicherstellung der Ufer, und Schadenersatz an nachbenannte Mühlen und Wasserleiter in 3 schuhigen Scheiten geschwemmet oder geteifet werden, nämlich der Freymühle ist laut des sub c nebenliegenden Vertrags von — — alle Zeitverfümmiß und Beschädigung zu ersetzen.

6) Mastrecht besteht keines. d

7) Das Jagdrecht des Hoch- und Kleinwildes ist dem Herrn von Krumburg vermög Verjährung eigenthümlich.

Die allgemeine Befugniß der Wasserbenutzung haben bisher ausgeübt

a) Die Herrschaft A mit der ersten Schwemmung, oder Triftung alles Holzes aus dem Schwarzbach- und Kieselwalde ohne jemanden sicher stellen, oder schadlos halten zu müssen,

b)

b) die Herrschaft B wie stets erwähnt worden ist,

c) die Freymühle mit 3 Läufen, die gegenwärtig ein 15 Klafter langes Wasserfluder, oder Wasserfloß hat, der eine Klafter breit, und 2 Schuhe hoch ist, zum guten Umeriebe aller 3 Räder ist eine Wasserstule (Wasserdicke, Wasserhöhe, Wassertiefe) von 13 Zoll nöthig,

d) R. R. Unterthan der Herrschaft A auf dem Gute Nr. insgemein R., der zur Düngung seiner Wiese Nr. so viel Wasser aus dem Bache ableitet, als durch ein 48zölliges länglich quattrirtes Viereck abfließen kann. Der Einfluß mißt nämlich 8 Zoll in die Länge, und 6 Zoll in die Höhe.

Es kann außer den obenangeführten 7 Servituten auch noch andere gehen, als Fußsteigsgerechtigkeiten, Fuhrwerksgerechtigkeiten, Viehtranksgerechtigkeiten, Viehdurchtriebsgerechtigkeiten ohne Weidrecht u. d. g.

Der linksseitige Theil dieses Waldes ist den Hammersgewerken R. R. zu R. auf einmahlige Stockräumung nach Inhalt des sub d. nebenliegenden Kontrakts vom 1. Janer 1760. überlassen worden.

Der rechtsseitige Theil kann nach erreichter Schlagbarkeit ebenfalls an einen derley Contrahenten überlassen werden.

Eine

Eine derley umständliche Beschreibung ist von allen vorkommenden Waldungen und Gebirgsbächen vorzunehmen, und mit den sich darauf beziehenden Urkundenabschriften zu belegen, wovon den Wald- oder Forstämtern vidimirte Abschriften hinauszugeben sind, um solche bey Waldgängen mitnehmen, und beobachten zu können, ob hier oder dort eine Aenderung, oder eine widerrechtliche Handlung unternommen worden sey.

Entwurf

einer

allgemeinen Forstordnung:

Einleitung.

Erste Abhandlung.

Begriff vom Forstwesen, und von den Forstgesetzen,
oder der Waldordnung.

§. 1.

Erklärung des Wortes Waldordnung.

Waldordnung heißt die Vorschrift, oder Sammlung der Gesetze für und zur Erhaltung des gegenwärtigen Holzstandes, diesen gegenwärtigen Holzstand auf die dem Staate vortheilhaftesten Arten zu Nutzen zu bringen, und zu verwenden, und für den Nachwuchs, und für die Pflege der Waldungen werththätig zu sorgen, welche wohlthätige und ersprießliche Gesetze aber außer dem Landesfürsten vermög des

U 2

For

Hohheitsrechtes über alle Waldungen Niemand geben kann.

§. 2.

Erklärung des landesfürstlichen Hohheitsrechtes
über alle Waldungen, oder des eigentlichen
obersten Forstregals.

über und auf alle Waldungen, sie mögen eigenthümlich angehören, wenn sie wollen, besteht und haftet das landesfürstliche Hohheitsrecht als oberstes Forstregale, vermög welchen Rechtes der Landesherr befugt ist durch Gesetze vorzuschreiben, wie die bestehenden Waldungen am vortheilhaftesten zum Nutzen des Staates verwendet, und wie ihre Erhaltung und Nachwuchs gehandhabet und befördert werden solle.

Der Millionär kann zwar die ihm eigenen Millionen verschwenden, wenn ihn nicht staatskluge Gesetze für seine Angehörigen verpflichten; aber der Waldeigenthümer kann und darf seine Waldungen nicht anzünden und verbrennen, oder auf eine andere dem Gemeinwesen nachtheilige Art verwenden, weil eben das Gemeinwesen hiedurch und darunter leiden würde, aus welchem Grunde der Landesfürst nicht nur befugt und berechtiget, sondern sogar verpflichtet ist, solche Gesetze in Betreff des Forstwesens heraus

zu geben, die das Wohl des Staates nicht allein bezieleu, sondern durch standhafte Darobhaltung auch bewirken zu können im Stande sind.

Aus Vorstehendem erhellet ganz klar, daß unter der geschehenen Aufhebung der in Steyermark bestandenen Holz- und Kohlwidmung keineswegs die Aufhebung oder Verzichtleistung des landesherrlichen Hoheitsrechtes, oder des eigentlichen obersten Forstregals mitverstanden oder begriffen gewesen sey, sondern, daß solches noch ist und in Zukunft in voller Kraft und Wirkung bestehe.

S. 3.

In wie fern das Wälderhoheitsrecht auf das Waldeigenthumsrecht wirke.

Zu Folge der im vorgehenden §. gemachten Erklärung des landesfürstlichen Hoheitsrechtes wird das Eigenthumsrecht über eine oder mehrere Waldungen, es mag auf was immer für eine der nachstehenden 6 rechtserweislichen Arten erlangt worden seyn, keineswegs benommen oder beeinträchtigt, sondern nur die Verwendung und Zuzugbringungsart der vermehrs schlagbaren Waldungen zum Wohle des Eigenthümers und des Gemeinwesens, dann die Erhaltung der in Nachwuchs begriffenen, und die Fortpflanzung und Pflege derselben bestimmt und fest-

gesehet, weil, wie aus der Erfahrung tausendfältig erwiesen werden kann, in diesem Fache der Oekonomie die meisten Landesinsassen nicht nur das Beste des Landes, sondern sogar ihre eigenen, und zwar die wesentlichsten Vortheile misskennen, und daher sich selbst, und auch dem Staate schaden.

Um diesem Schaden, der um, so empfindlicher wird, je länger er fortbauert, gegenwärtig, da es noch an der Zeit ist, für Izt, und für die Zukunft größtentheils vorzubugen, wo nicht ganz abzuheffen, ist gegenwärtiger Entwurf einer Waldordnung, der die wenigen alten für die vermahligen Zeitumstände noch anwendbaren Gesetze alle, nebst vielen wesentlichen nachwendigen neuen Vorschlägen in gehöriger Ordnung enthält, herausgegeben worden, als es späterhin, wenn in mehreren Gegenden wirklicher Holzmangel eingerissen haben würde, es eine Unmöglichkeit wäre, in weniger als 70 bis 80 Jahren das Ubel nebst allen seinen Folgen zu verhüten oder zu heben.

S. 4.

Auf welche Arten das Eigenthumsrecht über Waldungen erlanget werden kann.

Das Eigenthumsrecht über Waldungen kann rechtskräftig durch eine der 6 Arten erworben werden, als:

1)

- 1) durch Kauf,
- 2) durch Tausch,
- 3) durch Schenkung,
- 4) durch Erbschaft,
- 5) durch Vermächtniß,
- 6) durch Verjährung.

Da es die Absicht des Monarchen ist, jedes Land in einem gleich nachhaltigen Ertrage zu erhalten, und den Erwerbssleiß der Provinzen nach Thunlichkeit zu vermehren und zu erhöhen, wo dieses aber durchaus nicht möglich ist, wenigstens den vermahlts durch Vertriebsamkeit erworbenen Wohlstand zu handhaben, und vor Abnahme zu schützen, wäre an die betreffenden Stellen ohnmaßgebigt in Rücksicht des Forstwesens zu verordnen,

1) auf die Berichtigung und Erhaltung der Landesgrenzzeichen, wie auf die Berainung der Waldgrundfläche sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und die dieses Geschäft hinderenden Streitigkeiten entweder durch den Weg der Ausgleichung, oder durch rechtliche Erkenntniß in den kürzesten Zeiträumen beylegen und abthun zu lassen, dann Fürsorge zu treffen, daß die Waldgrenz- und Rainzeichen standhaft in- und hergehalten werden; um

2) den gleich nachhaltigen Ertrag der Provinzen sichern zu können, ist eine Übersicht des gesammten in den Provinzen vorhandenen Waldstandes, gleich-

wie

wie des jährlichen Holzbedarfes von allen Städten, Märkten, Dörfern, Fabriken, und allen übrigen Landesinsassen nöthig, welche dießfalligen Ausweise sich die betreffenden Stellen vorlegen zu lassen haben würden.

3) Die Resultate dieser Ausweise werden an Handen geben, in welchen Gegenden mehr oder weniger Holz konsumirende Fabriken zu errichten begünstige, und in welchen Gegenden die bereits bestehenden aufgelassen und übersezet werden müssen, oder wo ein zur Urbarmachung gut geeigneter Waldgrund in jeder Rücksicht überflüssig sey, und zum Vortheile des Staates, und des Eigenthümers urbar gemacht werden könne, nach Maßgabe der nachstehenden statistischen Grundsätze der höheren Finanz- und Polizeywissenschaft.

I. Die Preise des für das Publikum nöthigen Holzes sollen in jeder Ortschaft in Verhältniß mit den übrigen Preisen der notwendigsten Bedürfnisse stehen, und wenn dem ungewöhnlichen Steigen der Holzpreise nicht durch Steinkohlenbau, oder auf eine andere einem dritten unschädliche Art abzuhelpen möglich ist, so wären beträchtlich viel Holz oder Kohlen consumirende, in Ort selbst befindliche, oder umliegende Fabricaturen und Hammerwerke auf Kosten der Gemeinde, des Marktes oder der Stadt dahin zu
ver-

versehen, wo bisher ohnedieß wenig, oder gar kein Absatz des vorhandenen Holzes war.

Doch soll den betreffenden Fabrikanten oder Gewerken frey stehen, Mittel vorzuschlagen, und Auswege zu zeigen, wie, und auf was andere Art dem Steigen des Holzpreises vorgebeuget, oder solcher sogar herabgesetzt werden könne; und nur dann, wenn weder von den betreffenden Stellen, noch von den betroffenen Partheyen ein anderer Ausweg, oder ein anderes Abhilfsmittel aufgefunden werden kann, ist auf die Übersehung einzurathen und anzutragen.

Da es aber Ortschaften gibt, die ihr Aufkommen lediglich dem Daseyn der Berg- und Hammerwerke zu verdanken haben, und die, wenn die Werke ihrer Erhaltung aufgeopfert würden, in Ermanglung jedes anderen Gewerbezweiges nach wenigen Jahren von selbst in Verfall gerathen würden, und zur Contribution unfähig werden müßten: so muß immer derjenige Theil vorzugsweise gehandhabet und unterstützt werden, der dem Ganzen gemeinnütziger ist, und dem Staate mehr Vortheile verschaffet.

II. Nach dem Holzbedarfe des Publikums der Städte, oder größeren Ortschaften ist für die Erforderniß betrieblicher Berg- und Schmelzwerke so-
gestaltig fürzusorgen, daß die Eigenthümer diese ihre Berg- und Schmelzwerke vermög Holz- und Kohl-
preise

preise wenigstens mit einem Gewinne von 8 bis 10 Prozent betreiben können.

Sollten aber Berg- und Schmelzwerke wegen Holz- und Kohlmangel außer Umriebe gesetzt und aufgelassen werden müssen, und sollte wieder auf keine andere Art abzuhelfen möglich seyn, so müssen mehrere, oder alle nächstliegende Fabrikaturen entweder von den Berg- und Schmelzwerken um einen billigen Preis, der sich durch einen 10jährigen Auszug des reinen Ertrags von 10 Prozent ins Kapital geschlagen findet, angekauft und eingestellt, oder auf ihre Kosten in eine holzreichere Gegend übersetzt werden.

III. Es ist dem Staate schädlich, wenn die rohen, oder nur zum Theile ausgearbeiteten Producte in das Ausland verkauft, dort in feinere Werkzeuge oder Hausbedürfnisse umgearbeitet, und mit 50, 100 bis 200 Prozent Verlust wieder eingeführt werden. Um diesen Verlust zu vermeiden sind die seltenen Manufacturen, als Stahl- Messing- und Blechfabriken, Kupfer- Zeug- Pfannen- Sägeschmiede u. d. g., die die Bedürfnisse des Landes liefern, vorzugsweise von den übrigen gewöhnlichen Eisenmanufacturen aufrecht zu erhalten, und zu begünstigen; denn je feiner die rohen Producte im Lande ausgearbeitet werden, desto nützlicher ist es für den Staat.

IV.

IV. Wenn es so weit gekommen ist, daß eine Eisensabrik wegen Holz- und Kohlmangel aufgelassen, oder mehrere Einwohner eines Ortes übersiedelt werden sollten, wäre zur Aushilfe zu erlauben, daß von den Werken ein, oder nach Umständen auch mehrere solche Bauerngüter zum Waldanwuchse unter folgenden Bedingungen aufgekauft werden dürften, die in hohen Gebirgen, oder in so unfruchtbaren wüsten Gegenden gelagert sind, allwo sie mit ihrer Wirthschaft ohnehin nicht vor sich kommen, und ihre Steuern und Gaben nicht entrichten können, daß

- a) für immer ein verheuratheter Mann auf dem von dem Werke angekauften Bauerngute anstatt des Rückenbesizers, damit die Population nicht darunter leide, unterhalten werde;
- b) daß die dieses Bauerngut treffende Vorspann, Körner- und Heustellung in Natura geleistet würde;
- c) daß alle Steuern und Gaben nach einem Durchschnitts von den letzten 10 Jahren zu Gelde reclutirt würden. Da es aber

V. nicht unbekannt ist, daß in einigen Gegenden der Provinzen sehr weckläufige und ungeheure Waldungen zum größten Schaden des Staates und des Eigenthümers ohne alle Nützung dem Verfall und Verderben überlassen werden, während in andern Gegenden unschlagbare und sogar halbgewachsene Wal-

Waldungen niedergehauen, und zu eben so großem Nachtheile des Staates verkohlet werden, so müßte man sich vorzüglichst angelegen seyn lassen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie derley alte überflüssige (überreife) Waldungen zum Nutzen des Staates und des Eigenthümers verwendet werden könnten, und wären, so lang sich derley Waldungen ohne Bestimmung vorfinden, kein Bittgesuch um Errichtung einer neuen Groß- oder Kleineisenmanufactur abschlägig zu verbescheiden, sondern auf derley Waldungen mit besonderer Vergunst anzuweisen, wo keinem altberechtigten Gewerke in Rücksicht des Holz- oder Kohlbedarfes ein Schaden oder Nachtheil zu gehen kann.

Hingegen soll den Eigenthümern solcher Waldungen, die bisher keine Bestimmung haben, keineswegs erlaubt oder gestattet werden, derley Waldungen in großem oder kleinem auszureuten und zu vertilgen, noch auf Abstockung oder Verkohlung in eine angrenzende Provinz ohne ausdrückliche Erlaubniß und Bewilligung der betreffenden Stellen zu überlassen, weil Hochselbe außerdem nicht in Stande seyn könnten, für die Erfordernisse der im Lande befindlichen Gemeinden und Fabricaturen zu sorgen, weßwegen auch alle einzelne Scheite- oder Kohlverführungen und Verkauf in angrenzende Provinzen ohne besondere Bewilligung strengstens zu verbieten und zu bestrafen,

die

die Bewilligungen aber hiezu ohne Einvernehmung der betreffenden Gemeinden und Fabrikaturen entweder gar nicht, oder nur mit den nöthigen Beschränkungen zu ertheilen wären. Eben so wesentlich und wichtig ist

VI. die Fürsorge, daß alle Waldgrundeigenthümer in Rücksicht der Forstkünste und des Holzverbrauches in einen gleich nachhaltigen Ertrag versetzt, und dabey gehandhabet werden; woraus folgt, daß weder von Herrschaften und Freygütern, noch Unterthanen andere Waldungen auf Stocckräumung verkauft werden, als die zur Zeit des abschließenden Kaufes wirklich schlagbar sind, alle andere ohne Vorwissen der hohen Regierungen geschehenen Waldkäufe wären für ungeschehen, und nichtig zu erklären, außer es wäre der hiefür gelöste Betrag in einem öffentlichen Fonde, oder sonstigen Sicherheit auf das Gut lautend, von welchem der Wald hindann verkauft worden ist, auf die erforderliche Zeit unauflösbar angeleget worden.

Als z. B. das Freygut Neuheim wollte 1000 Joch Waldung verkaufen, die erst nach 20 Jahren schlagbar ist. Das auf einem Joch stehende Holz wäre zu 30 fl. behandelt, macht 30000 fl. Werden nun diese 30000 fl. in öffentlichem Fonde, oder auf den ersten Satz einer größeren Realität durch 20 Jahre unauflösbar angeleget, so können und dürfen die 1000 Joch

ders

dermahls noch nicht schlagbaren Waldungen unter Beobachtung nachstehender mehrerer dießfalligen Vorschriften auf einmahlige Stockräumung hindangegeben werden, wenn Käufer und Verkäufer mittelst Vertrages festgesetzt haben, welcher Theil den Schaden einer Waldbrunst oder Waldseuche, die sich binnen den 20 Jahren ergeben könnte, zu leiden habe.

VII. Können und dürfen Waldverkäufe sammt Grund und Boden nur unter folgenden Bedingungen zugegeben werden; a) wenn der Wald zur eigenen Hausnothdurft, oder zur Nothdurft einer nahe liegenden Gemeinde, als Feuer- und Wasserhoischachen (Aushilf- oder Nothholz nach einem erlittenen Feuer- oder Wasserschaden) ganz unnothwendig und übrig ist; b) daß ein gegen die übrigen nicht verkauft werdenden Waldungen verhältnißmäßiger Betrag an Dominikal- oder Rustikalcontributionale abgeschrieben werde.

VIII. Können und dürfen Waldungen auf eintmahlige Stockräumung, das ist, ohne Grund und Boden nur unter vorher erwähnten und nachstehenden Bedingungen verkauft werden; a) muß die Waldung zum Guts- oder Gemeindebestande, das ist, zur Hausnothdurft nicht erforderlich, sondern entbehrlich seyn; b) muß solche schlagbar, das ist, ausgewachsen seyn, oder der Kauffschilling muß auf die noch abgängigen Jahre unaufkündbar angeleget
wer-

werden; oder c) wenigstens ein Viertel des hindanzugebenden Waldes so ausgewachsen und schlagbar seyn, daß die übrigen drey Viertel des herzuwachsenden Waldes während der Abtreibung des ausgewachsenen Waldes ihre vollkommene Schlagbarkeit erreichen können; d) darf der Stockzins für den ganzen Wald nicht auf einmahl, sondern es müssen die jährlich abgestockt werdenden Klafter für einen auf die nachfolgenden 3, 5, oder höchstens 10 Jahre festgesetzten Preis bezahlt werden, oder es muß der ein für allemahl behandelte Kauffschilling wiederum in öffentlichem Fonde, oder auch einer anderen fremden Realität mit der Beschränkung auf den ersten Satz angelegt werden, daß von dem Capitale jährlich nicht mehr erhoben werde, als über Abschlag des Interesses jährlich mehr Holz gefället worden ist. Z. B. Der auf einmahlige Stockräumung hindanzugebende Wald halte 12000 Wiener Klafter, wovon eine Klafter zu 30 kr., folglich der ganze Wald mit 6000 fl. bezahlt worden wäre; vermög des Kontraktes und Holznachwuchses, indem von selbem nur $\frac{1}{2}$ dermahl schlagbar sind, dürften, um Zeit zu gewinnen, daß das noch übrige $\frac{1}{2}$ auswachsen, und schlagbar werden könne, jährlich nicht mehr als 700 Wiener Klafter geschlagen werden, von welchen der Stockzins 350 fl. ausmachte. Da das Interesse von 6000 fl. zu 5 Prozent aber nur 300 fl. beträgt, so sind die 300 fl.

In=

Interesse und 50 fl. vom Kapitale zur Erhebung zu bewilligen.

Die nämliche Vorsichtsmaßregel findet auch Statt, wenn eine unschlagbare Waldung verkauft, und das Kapital angeleget worden ist.

e) Alle 3, 5, oder längstens alle 10 Jahre soll der Kasterpreis von dieser auf einmahlige Stockräumung hindangegebenen Waldung nach den damahl bestehenden Kurrentpreisen festgesetzt werden.

f) Bau = Säge = und Zeugholz sowohl zum eigenen Bedarfe, als zur Nothdurft der Untertanen soll vorbehalten, und die Anzahl derley Stämme beyläufig bestimmt werden.

g) Soll der Kontrakt mit Rücksicht der auf dem Walde haftenden Vorrechte und Servituten abgeschlossen, und die für den Kontrahenten zu wissen nöthigen Punkte eingeschaltet werden.

Endlich soll

h) im Kontrakte ausdrücklich enthalten seyn, wer den Schaden, der durch eine Waldseuche oder Waldbrand verursacht worden wäre, zu vergüten, und ob der Käufer solchen ganz, oder zum wievielsten Theile zu tragen habe.

4) Ware dafür zu sorgen, daß die bestehenden Forst- und Waldgrundflächen nach den später folgenden Regeln und Grundsätzen behandelt würden, und zu diesem Ende für jeden Kreis außer dem Kreisober-

for-

Förster und Commissär mit einem Gehalte von 900 fl., mit einem Pferdpauschale pr. 300 fl., und 3 fl. Diäten noch fünf, oder, wenn der Kreis besonders groß ist, und aus beträchtlichen Försten besteht, sechs Förster mit 300 bis 600 fl. Gehalte, 100 fl. Pferdpauschale, und 1 fl. 30 kr. Diäten gegen die Verbindlichkeit, daß sowohl die Kreisober- als die Districtsförster einen zu Strappagen tüchtigen Practicanten, der die Physik absolviert hat, halten, vorzuschlagen, und zur allerhöchsten Begnehmigung vorzulegen.

Jeder Privat, der 3000 Joch Waldgrundfläche eigenthümlich besitzt, wäre zu verhalten, einen Holz- und saatzgerechten Waldheger, Jäger oder Förster zu unterhalten, der so viel Fähigkeit hat, daß er den gegenwärtigen Waldordnungs-Entwurf zu verstehen im Stande ist, und das Nothwendigste aufschreiben kann.

Wer 6000 Joch besitzt, hätte 2 derley Förster zu halten u. s. w.

5) Wären für den Ober- oder Kreis- und Districtsförster genaue nach dem Sinne des gegenwärtigen Waldordnungs-Entwurfes verfaßte Instructionen anzufertigen, und solche Einleitungen zu treffen, daß selbst aus den verursacht werdenden Waldschaden, Nutzen für das allgemeine Beste gezogen und verschaffet werde, das ist, daß nicht die dem Waldstan-

de, oder der Waldgrundfläche einen Schaden verursachenden Partheyen gestraffet, sondern, daß der Nothwendigkeit strafen zu müssen durch die Gegenwart, und durch zweckmäßiges Einwirken der angestellten Kreis- und Districtsförster vorgebeuget, und solche so viel als möglich vermieden werde, zu welchem Ende sogar aufmunternde Belohnungen aller Art zu verwilligen, und wozu besonders alle eingehende Straf gelder zu verwenden wären; dann daß die Strafen selbst so gestaltig bemessen, eingeleitet und fürgekehret werden, daß dem Staate daraus nicht ein noch größerer Schaden und Nachtheil zugehe, wie vor Jahren leider geschehen ist, indem die sogenannten Waldexcedenten (Waldschadenverursacher) 4, 5 und 6 Tage verreisen, und Zeit und Geld unnütz verwenden mußten, ehe sie gestrafft wurden, und wenn ihnen auch die Hin- und Rückgänge, dann die Geldverzehrun gen zum Theile als Strafe angerechnet wurden, so war die andere Strafe, zu der sie man chmahl noch verurtheilet worden sind, ohne Endzweck und Nutzen für den Staat, und die verlorenen Arbeitstage eben so viele Nachtheile für denselben, son dern der Waldstand aus den Strafen, oder vielmehr durch die Straf arbeiten Vortheil und Nutzen habe.

Außer den Verletzungen der Grenz- und Rainbäume, und Holzdiebstählen, für welche die Strafen in der peinlichen und Civilgerichtsordnung enthal-

ten

ten und vorgeschrieben sind, dann außer den in verschiedenen Sen. vorgeschlagenen Strafen, dürfen keine anderen Strafen, als den dem Waldwesen verursachten Schaden demselben doppelt, fünf- zehn- und mehrfach zu ersetzen, Statt haben, wie solches alles aus der am Ende beygerückten Straftabelle deutlich zu sehen ist.

Zweyte Abhandlung.

Von Begrenz- und Berainung der Waldungen.

§. I.

Zum Nutzen und Vortheile der Waldgrundeigenthümer ist vorzüglich die Begrenz- oder Berainung der Waldungen nothwendig.

Aus allgemeiner Erfahrung ist bekant, daß die meisten Waldungen und Alpen entweder gar nicht, oder nur schlecht, und höchst unregelmäßig begrenzet und berainet sind. *)

*) Die Ausdrücke begrenzen und berainen sind keineswegs zu verwechseln, indem ersterer die Berichtigung desjenigen Eigenthums, so an eine benachbarte erbländische Provinz aufstößt, letzterer die Berichtigung des von inländischen Nachbarn umgebenen Eigenthums bezeichnet.

Es ist für den Waldgrundeigenthümer, oder Alpeninhaber höchst nachtheilig die Grenzen und Berainungen fernershin so unberichtigt zu lassen, und kann eine solche Fahrlässigkeit, wodurch manches Dominium, oder anderes Gut mehrere hundert Joche bereits verloren hat, künftig in einem wohlgeordneten Staate zum Nutzen und Vortheile der Grundeigenthümer nicht mehr gestattet werden, sondern wäre nothwendig zu verordnen, daß alle Waldungen, Alpen und Huthweiden, sie mögen eigenthümlich angehören, wenn sie wollen, sogleich, und vor allen übrigen Geschäften begrenzet und berainet werden sollen.

§. 2.

Wie es mit streitigen Waldungen, Alpen und Huthungen zu halten sey.

Da in sehr vielen Gegenden das Eigenthumsrecht über ganze Waldungen, oder Theile derselben, als Alpen und Huthweiden von zweyen oder mehreren Partheyen in Anspruch steht, folglich unentschieden ist: so sollen die dießfälligen Streitigkeiten durch den Weg einer gütlichen Übereinkunft beygelegt, oder wenn keine Ausgleichung möglich ist, durch den Weg Rechtens mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke betrieben, und beendiget werden. Weßwegen auch alle derley Streitigkeiten im kürzesten

Zeit

Zeltraume so gestaltig zur rechtlichen Erkenntniß zu bringen wären, daß, wenn ein dießfalls an Ort und Stelle abgeschickter Commissär nicht alle Umstände erhebt, die zur gründlichen Entscheidung erforderlich sind, oder solche zu wenig ordentlich und deutlich aneinander setzet, er alle dießfälligen Commissionskosten aus Eigenem zu tragen habe.

Wenn hingegen die Klagen aus ganz ungegründeten Aussagen und Äußerungen, oder aus eigenfinniger Hartnäckigkeit, oder wohl gar aus offenbarer Bosheit entstanden sind, die durch den gütlichen Weg der Ausgleichung hätten abgethan werden können, und vor der Einschreitung der Commission nicht abgethan worden sind, so wäre der betreffende Waldeigenthümer oder dessen Beamter nach Gestalt der Umstände mit Regreß an die Schuld tragende Parthey zu einem zwey- bis dreysfachen Ersatze der Commissionsunkosten zu verhalten, wovon die Hälfte dem erörterenden Commissär, die andere Hälfte an die betreffende Direction zu erlegen wäre.

Weil die Beendigung derley Prozesse aber mehrere Zeit zur Entscheidung erfordert, so wäre dieselbe nicht abzuwarten, sondern mit der Begrenz- und Beirainung der übrigen Wälbungen mit Auslassung der streitigen Theile ohne Verschub anzufangen, und bis zur Vollendung fortzufahren.

Anführung aller Fälle, so bey Begrenzen oder
Verainen vorkommen.

Bey einer Begrenz- oder Verainung möglich vor-
kommende Fälle gibt es folgende 9.

Entweder sind die Waldungen, Alpen oder
Huthweiden

A) gegen Herrschaften oder Unterthanen eines ande-
ren Erblandes zu begrenzen oder

B) gegen im Lande befindliche Herrschaften zu be-
rainen, oder

C) gegen Unterthanen, und zwar

1) gegen eigene Unterthanen,

2) gegen fremde herrschaftliche Unterthanen, oder

D) ein Theil des nämlichen Waldes gegen einen
Abstockungscontrahenten, oder zeitweiligen Nutz-
nießer,

E) mehrere Contrahenten oder Nutznießer in dem
nämlichen Walde von einander, oder

F) Unterthanen mit ihrem eigenthümlichen Walde,
auch anderen an Waldungen anstossenden Gründen
von einander zu rainen oder

G) Gemeinewald, oder Gemeinkehuthungsrechte zu
theilen, oder

H) Unterthanen und Contrahenten, dann Nutznießer
von einander zu rainen, oder endlich

D

Die uneigentliche Kaufung, das ist, die Vermarkung der Stock- und Raumrechte zu erhalten.

S. 4.

Wie sich bey Begrenz- und Vereinigungen zu verhalten sey, wenn gar keine, oder nur undeutliche Urkunden vorhanden sind.

Wenn gar keine, oder nur undeutliche Urkunden vorhanden sind, so haben die Begrenz- oder Vereinigungen entweder nach den Aussagen der diesermegen in besondern Eid genommenen Männer, oder nach der Verjährung, oder nach dem gegenwärtigen Besitze zu geschehen.

Am sichersten, und am besten wird amtiret, wenn man sich ernstlich bemühet, alle drey Beweise zu vereinigen, und nach derselben Maßgabe zu begrenzen, oder zu vereinigen.

Ist es unmöglich alle drey Beweise zu vereinigen, weil es öfters geschieht, daß sie in Widersprüche stehen, so ist sich zu bemühen, wenigstens zwey derselben zu vereinbaren, und nach ihrem Ausschlage zu arbeiten. Ist aber auch die Vereinbarung zweyer Beweise unthunlich, so muß nach dem Rechte, das ein einziger Beweis an Händen gibt, begrenzet und vereinnet werden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn Urkunden vorhanden sind, nach diesen begrenzet oder berathet werden müsse; außer es würden eben diese Urkunden durch die Verjährung des gegenwärtigen Besizes, oder durch die Aussagen beelbeter Zeugen widersprochen, in welchem Falle die Erkenntniß der gehörigen Behörde zu unterzuehen ist.

S. 5.

Maßregeln bey Begrenzungen gegen Waldeigentümer eines benachbarten Erblandes.

Ad A. Ist erforderlich die Grundherren vorzuladen, die mit ihren Waldungen, Alpen, oder Huthweiden unmittelbar selbst, oder nur mittelbar durch die Waldgründe, oder auch andere Gründe ihrer Unterthanen anstossen, damit sie diese ihre Unterthanen, die ebenfalls zu erscheinen haben, nöthigen Falls vertreten können.

Sodann werden nach gepflogener schriftlicher oder mündlicher Verabredung eigens gehauene drey- oder viereckigte 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Schuh lange, 8 bis 9 Zoll breite, und 5 bis 6 Zoll dicke obengerundete, und auf den zwey entgegengesetzten Seiten mit zwey eingehauenen Kreuzzeichen versehene Grenz- oder Maßsteine beyläufig alle hundert, oder zwey hundert Schritte weit von einander, und wo es der Grund und Boden erlaube

laubet, 1 oder 14 Schuh hoch in die Erde, die unten zum Wahrzeichen mit Kohlen, Eisenschlacken, Sinter, Glasscherben, oder Ziegeltrümmern bedeckt worden ist, eingesetzt, welcher mit Kreuzen versehene, eingesetzte, und ordentlich beschriebene Stein ein künstliches Grenz- oder Wahlzeichen genannt wird.

Es ist nicht unumgänglich nothwendig, aber sehr vortheilhaft, wenn jeder Grenzstein eine Spanne unter dem Grenzkreuzzeichen auf einer Seite, wo kein derley Zeichen angebracht ist, die mit deutschen Ziffern eingehauene Zahl enthalte, welche anzeigt, der wie viele Grenzstein selber sey, als z. B. 3. 15. 21.

In Gegenden, wo wegen platten und hervorkehenden Felsengrundes keine Grenzsteine gesetzt werden können, werden die Grenzkreuzzeichen in den Felsen, jedoch so gestaltig eingehauen, daß das eine Kreuzzeichen gegen das vorhergehende, das andere Kreuzzeichen gegen das folgende Grenz- oder Wahlzeichen weist, welche Vorsicht auch bey der Einsetzung der Grenzsteine, und bey Schlagung der Rainkreuze im Banne genau so gestaltig beobachtet werden muß, daß immer ein Kreuzzeichen auf das andere in der gerädesten Linie weist, um die Grenz- oder Rainzeichen desto leichter auffinden zu können.

Fernere Begrenzungsmaßregeln.

Wie der erste Grenzstein gesetzt, oder nach Beschaffenheit des Grundes und Bodens in den Felsen eingemeißelt worden ist, wird solches Verfahren genau nach dem später folgenden Formulare No. 1. in das Grenz- und Räumungsprotokoll eingetragen, und mit Einsetzung oder Einmeißlung des 2ten 3ten 4ten Grenzzeichens, und derselben Einschreibung fortgeführt, welches Protokoll nach geendigtem Geschäfte von allen Anwesenden deutlich zu unterschreiben ist.

Es ist nothwendig und gut, daß zu derley Amstrungsgeschäften mehrere 12 bis 17 jährige Knaben, die dieser Gegend am nächsten wohnen, mitgenommen werden; aber es ist unartig selbe wie bisher mit einem Backenstreiche zur Aufmerksamkeit zu bewegen, sondern man suchet ihre Aufmerksamkeit und Einprägung in das Gedächtniß auf andere schicklichere Arten zu erregen. Als z. B. Man lege auf den Grenzstein ein leichtes Stück Geld, und entferne die gleich großen Knaben auf hundert oder mehrere Schritte mit der Aufferung, daß derjenige, der zuerst zu dem Grenzsteine kommt, das Stück Geld nehmen könne, oder daß es demjenigen angehöre, der die Mahnen der höchsten und vorzüglichsten Gebirge, die man von dort aus sieht, nachdem selbe deutlich und laut vorgesaget

get worden sind, nach einer Viertelstund am vernünftigsten nachzusprechen weiß, u. d. g.

Die Knaben werden Männer, und wissen sich im Greisesalter der Stelle, wo das Grenzzeichen angebracht ward, wenn solches durch Arglist, Krieg oder Erdbeben weggenommen, oder verschüttet worden wäre, noch deutlichst zu erinnern, und ihre beschwornen Ausagen müssen am öftesten in Ermanglung jedes anderen Kennzeichens einzig und allein die wichtigsten Streitigkeiten auseinander setzen helfen, und zur Schlichtung derselben beytragen.

. S. 7.

Auch natürliche Grenzzeichen können und sollen angenommen werden.

Ferners sind bey Begrenzungen sowohl, als auch bey Verainungen, wenn es die Umstände erlauben, die höchsten Bergrücken, das heißt, nach der Wasser- oder Regenfeige des Berges N., oder die Tiefe der Gräben als Grenzzeichen anzunehmen, und einzuschreiben, um durch diese natürlichen Grenzzeichen die künstlichen Grenzzeichen so viel als möglich zu erüberlegen, und von letzteren nur auf solchen Orten Gebrauch zu machen, wo man weder eine Wasserfeige, noch einen Graben hat, der zur Annahme als Grenze schicksam gelagert wäre.

In

In Bäume eingeschlagene Kreuze, das heißt, Grenzbäume, sollen bey Grenzberichtigungen so viel als möglich vermieden, und nur bey Berainungen angenommen werden.

In unzugangbaren Gegenden, als Felsenklippen, sind die höchsten Spitzen sammt ihrer Entfernung von den letzten Grenzzeichen, und Bestimmung ihrer höheren Lage so lange anzunehmen, bis wieder ein Grenzzeichen angebracht werden kann. Z. B. Vom 2ten künstlichen Grenzzeichen kann bey einem steilen und schroffen Felsen, der sich nach verlässlicher Ausmessung auf 1011 Wiener Klafter in die Länge erstreckt, kein anderes Grenzzeichen angebracht werden, und muß in dessen Ermanglung der von dem 2ten Grenzzeichen 509 Klafter horizontal entfernte Felsenspitze, das sogenannte Elendhorn, dessen Spitze von der horizontalen Linie mit dem 2ten Grenzzeichen 31 Klafter in die Höhe mißt, oder dessen Spitze um 31 Klafter höher, als das 2te Grenzzeichen ist, anstatt des 4ten Grenzzeichens anerkennt und angenommen werden, u. s. w.

Welche feste Punkte sowohl in dem Grenzprotokolle, als auch auf der dießfalligen Mappe deutlichst beschrieben und angemerkt werden müssen.

S. 8.

In ebenen Gegenden sind Nebengrenzzeichen unumgänglich nothwendig.

Ist die Begrenzung in ebenen Gegenden, sey es auf flachem Lande, oder auf Gebirgsebenen, vorzunehmen, so sind ohne alle Entschuldigung Grenzsteine zu setzen, außer es machet ein Bach oder Fluß die Scheidung. Es ist aber nicht genug, daß die Grenzsteine in der Ebene in vorbeschriebener Ordnung gesetzt, und in das Protokoll eingetragen werden, sondern es müssen in dem Protokolle auch die Entfernungen enthalten seyn, wie viel Klafter der Nr. Grenzstein von diesem, oder jenem festen Punkte in gerader Linie abstehe. Z. B. der Grenzstein No. 51. steht von der Ebensohle des Thurms der Kirche N. im Dorfe N. im Lande N. 73 Klafter in gerader Linie ab, das ist, von dem genannten Kirchthurme bis zum Grenzsteine No. 51. sind 73 Klafter Zwischenraum.

Der 59te Grenzstein steht von dem Nebengrenzzeichen, das in die Felsenwand, insgemein Burgwand genannt in Kärnten liegend, eingehauen worden ist, 17 Klafter ab, und so weiter.

Diese Nebengrenzzeichen sind in ebenen Gegenden darum unumgänglich nöthig, weil es sehr leicht ist in einer Nacht mehrere Grenzsteine um einige hundert

bert Klafter dieß- oder jenseits zu übersezen, und hiedurch den Eigenthümer um mehrere hundert oder tausend Loth zu beeinträchtigen.

Es gibt Alpen, die 2 bis 3 und mehrere Stunden in die Länge und Breite betragende Ebenen haben, wo kein Baum wächst, auf den man zur Sicherheit gegen die Verrückung der Grenzsteine das Nebengrenzzeichen anschlagen könnte — in welchem Falle in beliebigen Entfernungen zwey oder drey Klafter lange Graben aufzuwerfen kommen. Es gibt aber auch wiederum Gegenden, wo kein anderer fester Punct aufzufinden ist, der anstatt, oder zum Nebenkrenzzeichen gewählt werden könnte, außer Bäume.

S. 9.

In welchen Umständen erlaubet wird Grenzzeichen in Bäume zu schlagen.

So unlieb es auch ist. Bäume als Grenzzeichen anzunehmen, weil solche dem Verwachsen der Grenzzeichen, der Abdorrung, dem Windbruche, dem Einschlagen, oder der Vernichtung des Donners, und dem ungesahren Abbrennen, oder der geflissentlichen Verheizung untermworfen sind: so müssen solche doch manchmahl mit dem Grenzzeichen versehen werden, in Fällen nämlich, wenn keine Grenzsteine beygebracht, oder wo es keine Felsen gibt, in welche die Grenz-

Grenzzeichen eingehauen werden könnten, oder wo keine Gelegenheit ist, Nebengrenzzeichen an andere feste Punkte aufzuschlagen, als in Bäume, die in gerader Linie zwischen den Grenzzeichen stünden, wo diese Bäume anstatt, und als Nebengrenzzeichen, manchmal aber auch als wirkliche Grenzzeichen gelten müssen.

§. 10.

Maßregeln, wenn Gebirgsbäche, Flüsse, Ströme, Teiche und Seen begrenzet werden sollten.

Sollten endlich die Gebirgsbäche, Flüsse, Ströme, Teiche und Seen die Grenze abgeben, oder selbst begrenzet werden, so ist sich bey Bächen, Flüssen und Strömen in Gegenden, wo keine andere Grenzzeichen angebracht werden können, weil die Minnsale öfters überworfен werden, folglich der Minnsal des Wassers verändert wird, einzig und vorzüglich mit dem mehr erwähnten Nebengrenzzeichen zu behelfen. Außer es würde ausdrücklich dahin übereingekommen, daß nach der bisherigen Gepflogenheit, und dem seit 32 Jahren unangefochtenen Besitze, folglich hiedurch entstandenen Eigenthumsrechte der ganze Bach, Fluß oder Strom vorzugsweise, und eigenthümlich unter Voraussetzung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über Flüsse, Ströme und Seen der Herrschaft R. an-

angehöre, und nur die Ufer des Hauptbaches die Grenze der anstossenden Herrschaft N. ausmachen sollte. Teiche und Seen können nicht anders als durch Nebengrenzzeichen berichtigt werden, falls ihre Dämme oder Ufer nicht als Grenzen angenommen werden wollen oder dürfen.

S. II.

Von wem für die Erhaltung der Grenzzeichen zu sorgen, und wie dafür zu sorgen ist.

Wenn nun die Grenzen berichtigt, und die dießfälligen Protokolle gegenseitig gemeinschaftlich und deutlich unterschrieben, und sogar die Rahmen der bezugenen Knaben unten angefügt worden sind: so ist auf die Erhaltung der gesetzten oder gemachten Grenzzeichen fürzusorgen, welche Fürsorge gewöhnlich den Wald- oder Forstämtern, wo derley bestehen, außerdem aber den grundherrschaftlichen Verwaltungsamtern, Syndicaten oder Werbbezirkscommissariaten übertragen ist, und die durch folgende Anordnung erzielt würde.

Der Förster, dessen Forstdistrict an der Grenze liegt, hat allein, oder in Ermanglung dessen ein Revieryäger, der dieserwegen eigens in Eid und Pflicht genommen worden ist, mit Zuziehung des nächsten Gemeinderichters, Geschwornen, oder eines andern

von

von dem Grundherrn eigens hiezu bestellen, die Grenzen alljährlich wenigstens einmahl, wo nicht zweymahl, zu begehen, und die dießfälligen Zeichen von No. zu No. zu untersuchen, ob nicht manches Grenzzeichen beschädiget, ganz unkenntlich gemacht worden, oder weggekommen sey, und den dießfälligen Befund entweder schriftlich oder mündlich dem vorgesezten Beamten anzuzeigen, damit, wenn eine Erneuerung oder Berichtigung nothwendig ist, die Vorladung der betreffenden Parthey, und die anderen nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, indem weder dem Grundeigenthümer, noch weniger aber dessen Beamten, oder Unterbeamten erlaubt ist, einseitig, das ist, ohne Zuziehung der betreffenden Parthey ein abgängiges Grenzzeichen zu ersetzen, oder ein beschädigtes auszubessern, und darf einseitig nichts als das Pech oder Harz aus den Kreuzzeichen, welche in Bäume geschlagen worden sind, ohne alle Verletzung des Kreuzes ausgepuhet werden.

§. 12.

Maßregel, wenn die vorgeladene Parthey zur Berichtigung zu erscheinen sich weigert.

Will die vorgeladene betreffende Parthey weder zur Hauptberichtigung, noch zur Erneuerung oder Ausbesserung, noch zur Beziehung der Grenzen er-

E

scheit

scheinen, nachdem man nach Verhältniß der Entfernung ein Monath, oder auch ein Vierteljahr vorher in dem Vorladungsschreiben mehrere Tage z. B. vom 5. bis 12. May g. J. vorgeschlagen und freygestellt hat, auf welchen Tag die Zusammentreffung festgesetzt werden wolle (manchmahl müssen auch Wochen und Monathe eingeräumt werden; aber es darf niemals öfter, als dreymahl ein Absagungs- oder Entschuldigungsschreiben angenommen werden) so ist die sich weigernde, oder muthwillig zögernde Parthey durch die hohe Regierung der nähmlichen Provinz zu belangen, in der die ihre Grenze berichtigt haben wollende Parthey ansässig ist.

Mit der Berichtigung, Ausbesserung oder Bezeichnung der Grenzen, und deren Zeichen ist so lange zuzuwarten, bis die belangte Parthey, oder ein von der dortigen hohen Regierung an ihrer Statt abgeordneter Commissär erscheinet.

Alle Kosten, und erweislichen Schäden, so durch die vorsehliche Nichterscheinung der vorgeladenen Parthey, und durch den Aufschub der Amtshandlung verursacht worden sind, hat der ausbleibende Theil zu tragen, außer es träten solche entschuldigende Vorfälle ein, die die hohen Regierungen für hinreichend erkennen.

§. 13.

Oberaufsicht und Sicherheit der Grenzerhaltung.

Um sich aber zu überzeugen, ob die Männer, denen die alljährliche Nachsicht obliegt, ihre Schuldigkeit erfüllet haben, oder nicht, oder ob diese gewöhnlich sehr kurzfristigen Menschen nicht übervortheillet, oder überlistet worden seyn, ist nothwendig alle 5, 7 oder längstens alle 10 Jahre eine Hauptgrenzbeziehung oder Untersuchung gemeinschaftlich mit den betreffenden Partheyen vorzunehmen, alle Grenzzeichen zu untersuchen, die schadhaften auszubessern, die abgängigen zu ersetzen, und die Erneuerungen oder Erforschungen auf das genaueste in das dießfällige Grenzprotokoll einzutragen, und gemeinschaftlich gegenseitig zu unterschreiben.

§. 14.

Wie die Verletzungen der Grenzzeichen zu bestrafen seyn.

Sollte sich jemand unterfangen ein durch seiner Zeit etwa vorgeschrieben werdende Amtshandlungen gesetzmäßig errichtetes Grenz- oder auch Rainzeichen auf die Seite zu schaffen, zu vergraben, oder auf was immer für eine andere Art zu Grunde zu richten und zu vertilgen, oder wohl gar zu übersetzen, so

wäre der Thater nach den dießfalligen Landgerichtsgesetzen zu bestrafen.

§. 15.

Wer die Grenzberichtigungunkösten zu tragen habe.

Die Unkösten, nämlich die Steine hauen und beyführen zu lassen, nebst den übrigen Fuhrlohnungen und Diäten, welche wegen und bey der Grenzberichtigung aufgelaufen sind, haben allzeit die Dominien, es mag die Grenzberichtigung in ihrem eigenen Walde, oder anderen Gründen, oder in dem Walde, und anderen Gründen ihrer Unterthanen geschehen seyn, jede zur Halbscheid zu tragen; dahingegen aber ist keinem Unterthane oder Landesinsassen erlaubet, wenn auch die Landesgrenze, wie es sehr oft geschieht, zugleich als Verainung eines, oder des anderen Privatguts dienet, ein verfallenes, beschädigtes oder weggekommenes Grenzzeichen auszubessern oder zu erneuern, sondern hat dießfalls die Anzeige an die betreffende Grundobrigkeit zu geschehen, damit selbe zur Vorladung der benachbarten außer Lande befindlichen Grundobrigkeit, und gemeinschaftlichen Berichtigung schreiten könne.

§. 16.

§. 16.

Wie es bey Landesbegrenzungen gegen einen fremden Staat zu halten seyn dürfte.

Bei Landesbegrenzungen gegen einen fremden Staat ist ohne Vorwissen und Begnehmung der betreffenden hohen Regierung, die gewöhnlich einen oder auch mehrere Commissäre hiezu abordnet, keine Staatengrenzberichtigung vorzunehmen, übrigens wird ganz nach den gegebenen Vorschriften verfahren, nur daß die Grenzsteine und die Grenzzeichen noch einmahl so groß errichtet, und diejenigen, die ein Staaten-grenzzeichen unkennlich machen oder vertilgen, noch einmahl so strenge, oder nach Gestalt der Sache wohl gar mit dem Tode bestrafet, und die Grenzberichtigungskosten vom Staate getragen werden, wenn auch ein oder anderes Dominium hiedurch begrenzet worden wäre, weil keinem Grundherrn erlaubt ist, ein Staaten-grenzzeichen zu erfrischen, zu erneuern oder zu übersetzen, wenn er auch die Einwilligung seines unter dem Schutze eines anderen Staates wohnenden Nachbarn für sich oder dazu hätte.

§. 17.

Berainung gegen die im Lande befindlichen Herrschaften.

Ad B ist die Vorladung der betreffenden Dominien ebenfalls einzuleiten, und übrigens wie ad A

vdr=

vorgeschrieben wurde, zu verfahren; nur sind keine gehauene Grenzsteine nothwendig, sondern können ungehauene Raunsteine, Raunbäume, Pfähle, Pföcke, hölzerne Kreuze, Gehäge, oder Zäune als Raunzeichen gebraucht und angewendet werden, welche Amtshandlung Herrschaftsrainung heißt.

Die deswegen gehaltenen Unkosten haben die Grundherren zu tragen, und nicht der Unterthan, wenn auch das ein oder des anderen Wald bey dieser Gelegenheit berainet worden wäre, weil dem Unterthane nicht erlaubet ist, ein Herrschaftsrainzeichen, welches zugleich seinen Waldgrund berainet, zu übersetzen oder zu verändern, wenn er auch die Einwilligung seines anstößenden Nachbars dazu hätte. Die dießfälligen, wie alle übrige Berainungsprotokolle werden ebenfalls wechselseitig gemeinschaftlich unterschrieben, und die Rahmen der bezogenen Knaben bezugeset.

§. 18.

Berainung gegen Unterthanen.

Ad C gegen eigene Unterthanen.

Ad a) gegen eigene Unterthanen, das ist, wenn die herrschaftlichen Waldungen von den Waldungen oder Raunrechten, oder auch Feld- und Wiesengründen eines, oder des anderen Unterthans ab- und weg-

weggerainet werden, welche Amtshandlung Herrschafts- und Unterthansrainung heißt, so hat der Unterthan das Recht sich zwey Männer als Vertreter, und zugleich als Zeugen zu wählen. Die Herrschaft wählet ebenfalls zwey Männer, und der herrschafeliche Beamte hat als Parthey durch kein Zuthun, am wenigsten durch einen Spruch einzuwirken oder zu entscheiden, sondern lediglich die Aussagen in das Protokoll genau, und bey nahe wörtlich einzuschreiben, und nach ohne allen Zwang geschehener Ausgleichung die Rainkreuze schlagen zu lassen, und in dem Protokolle deutlichst zu beschreiben, solches selbst zu unterschreiben, und nach geschehener Vorlesung durch einen anbereden, auch von den übrigen unterschreiben zu lassen.

Im Falle einer wirklichen Bedrückung steht dem Unterthane allezeit, er mag durch was immer für eine Mahmen haben mögende Verainung beeinträchtigt worden seyn, frey, sich bey der Walddirection selbst, oder in der nächstfolgenden Untersuchung in Waldweßensangelegenheiten bey dem die Untersuchung vornehmenden Commissäre zu beschweren, und um Beaugenscheinung zu bitten, welcher Commissar fürzusorgen haben würde, daß seine Ankunft und Gegenwart in diesem oder jenem Orte allgemein bekannt werde, damit die Klage eines jeden, der sich durch eine der geschenehen Begrenz- oder Verainungen verkürzet glaubet, auf der Stelle untersucht, und bengelegt werden

den könne. Die dießfalligen geringen Unkosten hat der verlierende Theil zu tragen.

§. 19.

Verainung gegen fremde herrschaftliche Unterthanen.

Ad b. Gegen fremde herrschaftliche Unterthanen, das ist, wenn die eigenen herrschaftlichen Waldungen von den Waldungen oder Raamrechten, oder Feld- und Wiefengründen eines Grundbesizers, der mit diesem Grunde, oder auch mit dem Rückfize unter eine andere Herrschaft dienet, ab- und weggerainet werden sollen, ist der Unterthan und das Verwaltungsamte, wohin er mit dem Grunde dienstbar ist, von welchem Grunde die Dominicalwaldung weggerainet werden soll, zu seiner Vertretung vorzuladen, und übrigens nach obigen Vorschlägen zu verfahren.

Für die Amtirungsgeschäfte ad a haben die Unterthanen keine andere Kosten zu tragen, als ihren Vertretern und Zeugen die Zeitversäumniß zu vergüten, ad b die Reisekosten, wenn nicht Pferd und Wagen in Natura gestellet worden sind, nebst den Diäten des von dem Verwaltungsamte des fremden Unterthans angekommenen Försters, Beamten, Amtmannes oder Richters zu zahlen.

§. 20.

Verainung gegen einen Abstockungscontrahenten , oder zeitweiligen Nutznießer.

Ad D. Wird der Contrahent vorgeladen, und werden die Rainsteine oder Rainbäume nach Inhalte des Kontraktes gesetzt oder geschlagen, und alles genau beschrieben und unterschrieben. Es scheinet zwar, als ob im gegenwärtigen Falle kein Verainungsprotokoll aufzunehmen nothwendig wäre, weil die Rainsteine und Rainbäume ohnedieß im Kontrakte enthalten oder beschrieben sind; aber es ist die Aufnahme eines dießfalligen Protokolls eben so nothwendig, als wenn ein Unterhanswald von einer herrschaftlichen Waldung abgerainet würde, weil derley Kontrakte gewöhnlich auf 60 und mehrere Jahre gemacht werden, und unter dieser langen Zeit mehrere Rainbäume geworfen, oder so schadhast werden, daß die Rainzeichen auf andere Bäume angeschlagen werden müssen, die in dem dießfalligen Kontrakte nicht anders als mittelst Nachtrages beschrieben werden können, gewöhnlich aber aus Mangel des Raumes gar nicht beschrieben werden.

Der verkaufende Theil läßt sich die dießfalligen Unkosten gefallen, wenn dieserwegen nichts besonderes verabredet worden ist.

Bereinung zwischen mehreren Contractanten.

Ad E. Wird ganz nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphs fürgekehret, und werden die dießfälligen Unkosten von dem Verkäufer, oder von dem Veranlasser, selten von der ansuchenden Parthey nach obrigkeitlicher Erkenntniß getragen.

Bereinung zwischen Unterthanen.

Ad F. Ganz nach der Vorschrift der zwey letzten Paragraphen. Die Unkosten werden durch die Zahl der Rainzeichen dividirt, und nach Verhältniß der Anzahl der Rainzeichen getragen. Z. B. Heute am 17. October wurden 33 doppelte Rainzeichen geschlagen, wovon die Unterthanen Adam und Bonifaz 13, die Bauern Clement und Dismas 20 zu tragen haben.

Die Unkosten dieses Tags betragen für den Förster

an Diäten.	1 fl. 30 fr.
für dessen Pferd.	— — 45 —
für den Gemeinderichter.	1 — 30 —
für den Geschwornen.	1 — — —

Zusammen. 4 — 45 —

Wenn nun mit 33 in 4 fl. 45 fr. hinein dividirt wird, so fallen auf ein doppeltes Rainzeichen nicht ganz

ganz 9 fr. aus, folglich haben Adam und Bonifaz für die sie betreffenden 13 Rainzeichen zu zahlen 1 fl. 57 fr.

Die zwey anderen, nämlich Element
und Dismas, für 20 Rainzeichen. . . 2 fl. 48 fr.

Zusammen obige 4 fl. 45 fr.
zu bezahlen.

In den meisten Gegenden ist aber schon bestimmt und ausgemacht, wie viel für ein Rainzeichen zu bezahlen komme, nämlich für ein doppeltes Rainzeichen, das ist, wenn in einem Baume auf den zwey entgegengesetzten Seiten zwey Kreuze aufgeschlagen worden sind, werden 6, 10, 15, höchstens 20 fr. in den beschwerlichsten und steilsten Gebirgsgegenden bezahlt. Für einfache Rainzeichen ist die Halbscheid, für die in Stein gemeißelten Rainzeichen das doppelte, manchemahl auch das dreyfache der obenangegebenen Beträge zu bezahlen.

Hat sich ein Unterthan unterfangen bey einer was immer für einen Rahmen haben mögenden Verainung eines, oder mehrere Rainzeichen zu verlegen oder zu vertilgen, so hat er nebst der landgerichtlichen Strafe auch die neuerlichen Rainungsausbesserungsuntösten zu tragen.

S. 23.

Rainung eines Gemeinewaldes.

Ad G. Derley Waldungen sind entweder herrschaft-

schafellch, und die Herrschaft bezieht Stock- und Weidenzinsen, oder sie sind der Gemeinde eigenthümlich. Im ersten Falle ist die Berainung unengetzlich, im zweyten Falle aber gegen obige Taxirung vorzukehren, wie folget. Es wird nähmlich erhoben, wie viel Stück Vieh jeder Theilnehmer an dem zu berainenden Walde vor 10 oder 20, oder, wenn es zu erheben möglich ist, vor 30 Jahren in diesen Gemeindewald ohne Widerspruch getrieben habe, und es findet sich gewöhnlich, daß dieser oder jener vor 30 Jahren 2 Stück getrieben habe, und seit 21 Jahren 4 Stück treibe, gegen welche alljährlich von der Gemeinde protestiret, und bey der Herrschaft um Abhilfe gebeten worden, diese aber niemahls erfolgt ist.

Die Erhebung geschieht nach der Aussage der zwey Ältesten in der Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderichters, und der beyden Geschwornen, dann geschieht die Vertheilung der Joche nach der Zahl der Stück Vieh, die dieser oder jener einzutreiben berechtigt ist. Z. B. Adam ist mit 3 Stück Vieh berechtigt, so fallen auf selben 3, 6, 9 Joch, je nachdem der Wald mehr oder weniger Joche hält, aus, welche ausgefallene Joche sodann ordentlich berainet werden.

Beu der Austheilung selbst ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen,

- 1) daß nicht einer durch des anderen seinen Waldtheil das geschlagene Holz durchzubringen nöthig ha-

habe, welches dadurch vermieden werden kann, wenn man ganz schmale Streife von unten bis in alle Höhe ausrainet;

2) daß nicht mancher wesentlich verkürzt würde, welches geschieht, wenn auf den Holzstand, dann Grund und Boden keine Rücksicht genommen wird; denn es ist aus der Erfahrung bekannt, daß manches Joch von gutem Grund und Boden um die Hälfte mehr Holz trage, als zwei Joch von schlechtem Grunde; gibt es demnach in dem zu vertheilenden Walde einen wesentlichen Unterschied des Grund und Bodens (auf den gegenwärtigen Holzstand ist selten zu sehen, weil die Gemeindevaldungen gewöhnlich über die Kräfte hergenommen, oder sonst stark beschädigt sind) so ist die Vertheilung mit wohl überlegter Rücksicht auf diesen Umstand zu bewerkstelligen;

3) daß nicht mancher gekränkt, und der Neben- vorthelle verlustiget werde, als z. B. es würde manchem ein anderer Strich Wald gegeben, als der gerade oberhalb seines Feldes ansteht, durch welche Verfügung er doppelt gekränkt wäre.

Die Beratung selbst geschieht auf die schon mehrmahlen erwähnte Art.

Verainung zwischen Unterthan und Contrahenten oder Nutznießer.

Ad H. Da die Unterthanen ohne Vorwissen und Begnehmigung ihrer Herrschaften gar keinen Wald, mit Vorwissen und Begnehmigung derselben aber keinen anderen als einen zu ihrer Hausnothdurft ganz entbehrlichen Wald, wie später vorkommt, auf einmalige Abstockung verkaufen dürfen: so hat die Herrschaft auch die Obliegenheit die zum Verkaufe erlaubte Waldung gegen Entgeltung auszurainen, und das dießfällige Rainungsprotokoll, und den gegenseitig ausgefertigten Kontrakt dem Unterthane in Verwahrung zu geben, oder mit dessen Einwilligung die Urkunden in der Herrschaftskanzley zu hinterlegen, und ihm gegen Bezahlung vidimirte Abschriften hinauszugeben.

Uneigentliche Rainung, das ist die Vermarkung zwischen Stock- und Raumrechte.

Ad I. Um in diesem Punkte verständlich zu werden, ist eine deutliche Erklärung nothwendig, was Stock- und was Raumrecht sey, und endlich was der Ausdruck Vermarkung heisse.

Stock-

Stoekrecht ist die Waldung eines Landesin-
 fassen, er mag Herr oder Unterthan seyn, in welcher
 Waldung die Stämme nicht eher umgesäget oder umge-
 hacket, das ist, gestoeket werden dürfen, als bis sie
 ihre Schlagbarkeit (Reife, Zeitigung) erreicht ha-
 ben. Die Schlagbarkeit hat eine Waldung erreicht,
 wenn die meisten Stämme dieser Waldung weder mehr
 in die Dicke, noch in die Länge wachsen, noch an
 Festigkeit und Härte zunehmen.

Ist demnach eine Waldung schlagbar, das ist
 vollständig ausgewachsen, so kann und darf selbe ge-
 fällt werden, und wird stoekrecht genannt.

Kau m r e c h t hingegen ist derjenige Theil einer
 Waldgrundfläche, auf welcher der Grundeigenthümer
 befugt ist, die zum vierten Theile, oder halb gewach-
 senen Bäume, oder auch Grösslinge zu fällen, das
 Gras, Äste, Laub oder Reis auf Ort und Stelle zu
 verbrennen, das Stangenholz zum Einzäunen zu ver-
 wenden, von dem übrigen Holze, was zum Einzäun-
 nen nicht verwendet wird, Brennwid, Scheite,
 oder Kohlenholz zu machen, und endlich auf den ge-
 brannten Grund, der durch das Brennen lockerer,
 und dadurch zur Einsaugung der Fruchtbarkeit aus
 der Luft geschickter gemacht, und durch die alkalischen
 Salze gedungen worden ist, Korn anzusäen.

Ist demnach eine Waldung noch nicht schlagbar,
 das heißt, wenn eine Waldung noch nicht ausge-
 wach-

wachsen, sondern erst zum vierten Theile, oder höchstens halb gewachsen ist, so darf der Grundeigenthümer diese viertel- oder halbgewachsene Stämme zum Schaden des Waldstandes vermög des Raumrechtes ausreuten und vertilgen, um sich in künftigen Jahre eine Fehung, in folgenden Jahren aber eine Weide für das Vieh zu verschaffen.

§. 26.

Erklärung einer Vermarkung.

Vermarkung heißt demnach die Abtheilung eines Waldgrundes, der ordentlich begrenzet oder bealinet ist, folglich einem und dem nächstlichen Herrn oder Unterthane eigenthümlich angehöret, in zwey manchmahl gleich große, meistens aber in ungleich große Theile.

Ein Landesinsatz hatte z. B. 300 Joch Waldgrundfläche, so wurden von der vom Jahre 1757 bis 1767 fürgewesenen Waldcommission 200 Joch zum Stockrechte, und 100 Joch zum Raumrechte vermarket.

§. 27.

Wie die Vermarkung geschah, und was die Buchstaben R und S zu bedeuten haben.

Die Vermarkung selbst geschah auf folgende Art. Jeder Landesinsatz, er mochte Eigenthümer einer Herr-

herrschaft, oder eines Bauerngutes seyn, mußte die Grenze oder Berainung seiner Waldgrundfläche ansagen, sie möchte mit dem gehörigen Grenz- oder Markzeichen versehen seyn oder nicht. Man beurtheilte bthläufig das Flächenmaß, und schlug dann nach Umständen die Hälfte $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ der ganzen Waldgrundfläche dadurch zum Raumrechte, daß man den lateinischen Buchstaben R auf einer, und der nämlichen Seite in mehrere Bäume einmeißelte, auf einer anderen meistens entgegengesetzten Seite der nämlichen Bäume schlug man den lateinischen Buchstaben S.

Die Waldgegend, wohin die R weisen, ist hiedurch zu einem Raumrechte ermächtigt, die anderen Waldgegenden, wohin nämlich die S weisen, sind bestimmt worden, Stockrechte zu verbleiben, um durch die Aufschlagung der beyden Buchstaben gesicherter zu seyn, daß diese Gegend nicht auch als Raumrecht behandelt, und hiedurch der Waldnachwuchs vertheilt werde.

Aus vorhergegangener Erörterung fließt von selbst, daß der Ausdruck Vermarken eine Art unzeitlicher Berainung in und auf eigenem Grund und Boden sey, folglich weder mit dem Begriffe berainen, noch weniger mit dem Begriffe begrenzen verwechselt werden dürfe, indem die Marktzeichen, nämlich die Buchstaben R und S keineswegs ein Eigenthumsrecht erweisen, und sich schon mehrere Fälle ereignet ha-

D

ben,

ben, daß größere oder kleinere Theile von Stockrechten sowohl, als auch von Raumrechten durch richterliche Sprüche, und geschöpfte Urtheile der Justizstellen denjenigen, die im Besitze derselben zu der Zeit waren, als die Ausmarkung vorgenommen ward, abgesprochen, und anderen zugesprochen oder zugetheilt worden sind. Die Grenz- und Rainzeichen hingegen geben die vorzüglichsten Beweise für das Eigenthumsrecht ab.

Obwohl die Vermarkung der Stock- und Raumrechte in den meisten Bezirken einiger Provinzen vor der fürgerwesenen Waldcommission vorgenommen wurde: so ist doch in manchen kleineren Gegenden keine Spur mehr davon zu sehen oder wahrzunehmen; selbe wäre aber auch nicht wieder neuerdings fürzuführen, sondern wird am gehörigen Orte vorgeschlagen werden, wie, und auf was Art es mit den Raumrechten zu halten sey. Hier wurde diese uneigentliche Veranlung nur angeführet, um einen deutlichen Begriff zu geben, und in der Folge kurz, und dennoch verständlich seyn zu können.

Räumen (wegbringen) oder Bränden sind gleich viel, oder das Nähmliche bedeutende Ausdrücke, deren jeder heißt, den jungen Wald vertilgen, und keinen Stamm aufkommen, vielweniger vollständig werden lassen. Schwenden, Ausreuten, oder Reuten bedeutet ebenfalls das nähmliche, nur mit dem Un-

tere

unterschiede, daß auf einen Schwendort (insgemein Geschwand- oder Geschwandort) kein Korn angebauet wird, und die jungen Fichten oder Tannenbäume entweder niedergebacket, und liegen gelassen, oder 3 bis 4 Schuh oberhalb der Erde bepläufig einen Schuh breit in die Runde herum ihrer Rinde oder Lanfte beraubet werden, damit sie durch den Verlust des Harzes von selbst austrocknen und abdorren müssen, oder daß die jungen Bäume abgebrannt, oder als Pflanzen und Schößlinge ausgerissen und verbrennet werden, um dem Alpenviehe die alte Weide zu erhalten, oder eine neue zu verschaffen.

§. 28.

Beschreibung der Waldungen, ihrer Lage, Vorrechte und Servituten.

In die Waldbegrenz- oder Verainungsprotokolle ist nach den dießfalligen Unterschriften von jeder Waldung oder Alpen insbesondere ihre Entfernung von dem herrschaftlichen Schlosse, Kirche, Dorfe, Markte, Stadt, ihre Lage, darauf haftende Vorrechte, Befugnisse, Servituten, Weidrechte, Kontrakte, bisherige Gepflogenheiten, Benutzungsarten, und künftige Anträge, oder Vorkehrungen nach dem Formulare No. 1. mit Anführung aller Urkunden genau und pünctlich einzuschreiben, bey welcher Amtshandlung

D a

auch

auch die Waldpläne zu Hilfe genommen werden können, um herausziehen zu können, wie viel Alpenhütten, auch wie viel, und welche Stück Vieh damahls beschrieben waren, um den Auszug mit der gegenwärtigen Alpenhüttenanzahl und Alpenviehstande, der ebenfalls genau erhoben werden muß, gegen einander halten zu können.

Dritte Abhandlung.

Nothwendigkeit und Nutzen der Erhebung des Holzstandes und Verbrauches, dann die Art und Weise, wie sie zu geschehen habe, um gehörige Einteilungen und Vorkehrungen, die dem Consumo angemessen sind, und einen gleich nachhaltigen Ertrag des Landes erwirken, machen zu können.

§. 1.

Nothwendigkeit und Nutzen der Erhebung des dermahligen Holzstandes.

Es können drey Fälle eintreten, welche die Güter, oder auch Eisen- und andere Fabrikwerke in ihrem inneren Werthe herabsetzen, nämlich

1.)

1) daß die Waldungen mancher Dominien, Landesinsassen und Werke gar nicht, oder weit unter ihren Kräften, das ist, ungleich weniger und geringer, als ihr Holzstand erlaubet, angegriffen und benützet werden, welches zum vorzüglichen Schaden des Eigenthümers und des Gemeinwesens gereicht. Wesentlich schädlicher aber ist

2) wenn die Förste zu stark, das ist, über die Kräfte ihres Holzstandes angegriffen und abgetrieben werden, wohin auch der in seinen Folgen gleichschädliche Fall gehöret, wenn nämlich die meisten Waldungen einer Herrschaft und der Unterthanen auf einmahlige Abstockung verbeständet, das ist, wenn sich des Eigenthumsrechtes durch unzulängliche und fehlerhafte Kontrakte auf 60, 70 oder auch 100 Jahre begeben worden ist. Minder nachtheilig ist endlich

3) der Fall, welcher am öftesten eintritt, und darum gemeinschädlich wird, wenn nämlich die nahen und zur Verföhrung des Holzes leichteren Waldungen größtentheils alle abgetrieben, und die weiter entfernten, folglich zur Verföhrung des Holzes beschwerlicheren und kostspieligeren Waldungen zu gering hergenommen, oder auch wohl gar nicht angegriffen, das ist, behauet worden sind.

Es ließe sich hier sehr viel von den Nachtheilen sagen, die dem Land- und Waldgrundeigenthümer, wo einer dieser drey Fälle eintritt, zugehen, wenn
nähm-

nämlich auf der einen Seite sehr beträchtliche mehrere tausend Joch in sich haltende Waldungen ganz ohne allen Nutzen und Gewinn verfallen, und verderben, auf der anderen Seite theils durch Vermehrung der Werke, größtentheils aber durch den noch einmahl so starken Betrieb der alten Werke junges, noch nicht schlagbares Holz zum Schaden und Nachtheile des Staates und der Eigenthümer hergehauen, und mit großen Schritten der Verödung ganzer Gegenden und Districte vorgearbeitet, und selbe herbegeführt wird; man will sich jedoch auf das Vorgetragene beschränken, weil die weitere Auseinandersetzung ein Gegenstand für die höhere Finanz- und Polizeywissenschaft ist, und das Obenangeführte eben hinreichen mag, die Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, daß von jedem Waldgrundeigenthümer mit Ausnahme der Unterthanen, für welche die Dominien die Einlagen zu machen haben, insbesondere ein verläßlicher und standhafter Ausweis nach dem Formulare Nro. 2. durch die Werbbezirke an die Pöblichen Kreisämter, und durch selbe an die hohen Regierungen eingehen gemacht würde, damit diese durch Zusammentragung aller Ausweise in die Röglichkeit versetzt würden, die gehörigen Eintheilungen und solche Vorkehrungen mit Einstellung, oder Angriff und Abreibung der Waldungen treffen zu können, die zugleich das allgemeine so wie das Beste der

Zur Seite 54.

b.

160 Wiener Klafter

• 165 betto

• 170 betto

• 155 betto

• 130 betto

5 | 800 | 160

Mittel nach auf ein Joch 160 Wiener

Kla

• • 300 Joch

• • 280 —

• • 290 —

• • 310 —

• • 320 —

1500 —

, welche mit obiger Mittelzahl, nähmlich

süßlich in 6 gleiche Theile abgetheilet werden schlagbar seyn dürften, wie die Abtheil

überschüttet ist, auch größtentheils ger

der Waldbesitzer und der Werksinhaber bezien und bewirken.

Es können aber von den hohen Regierungen unmöglich gemelnützige Eintheilungen und Vorkehrungen getroffen werden, ohne eine Übersicht von allen Waldtheilen der ganzen Provinz zu haben, welche Übersicht vereinbart mit der Übersicht des Holzbedarfes, das ist, mit der Übersicht des Consums nach Grundsätzen beurtheilet erst die Maßregeln an Hand geben kann, wie in Rücksicht des Waldstandes der Wohlstand einer Provinz, wo möglich, vermehret, und wenn dieß keineswegs möglich ist, doch wenigstens die gegenwärtige Wohlhabenheit gehandhabet, und hiedurch die Provinz selbst in einem gleich nachhaltigen Ertrage für den Staat erhalten werde, welche Provinz ihr Emporkommen, ihre Bevölkerung, die Steuerbarkeit, und ihre gegenwärtige Wohlhabenheit vorzüglich, und bñy nahe einzig dem Daseyn der Bergwerke, dann Eisen- und anderer Fabrikaturen und dem Daseyn der Waldungen zu verdanken hat.

So nothwendig als diese Ausweise für die hohen Regierungen sind: so nützlich und nothwendig sind selbe für die Waldgrundbesitzer, um nach den später folgenden Vorschlägen in Gemäßheit des kurz vorgebrachten Hauptgrundsatzes, solche Einrichtungen treffen zu können, die zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Vortheile des Landes einen immer gleichhaltigen

Werth

Werth ihrer Realitäten, und einen gleichhaltigen Ertrag derselben sichern.

In den abverlangten tabellarischen Ausweisen sollen nicht nur alle Herrschaftswaldungen ohne Ausnahme, sondern auch diejenigen Unterthanswaldungen enthalten seyn, die auch nur 1 Joch eigenthümlichen Waldgrund haben, und es können diese Ausweise um so verlässlicher verfaßt werden, als sie nur alle 5 oder 10 Jahre, je nachdem es Veranlassung oder Umstände erfordern, einzusenden seyn würden.

S. 2.

Wie die Erhebung des Holzstandes zu geschehen hätte.

Die Erhebung des Holzstandes — es wird nicht gesagt — Abschätzung der Wälder, geschieht am füglichsten, wenn ohnedieß ausgegangen wird, die Begrenz- oder Berainungen vorzunehmen, oder zu berichtigen. Zu diesem Ende versche man sich mit einem Auszuge aus den Steuerregulierungsbögen, und mit einer nach dem Formulare No. 2. vorgerichteten Tabelle, lasse während des Gehens von allen Anwesenden, die die Hochstammigkeit und Dicke eines Forstes zu beurtheilen im Stande sind, über den Holzhalt pr. Joch in der Stelle abstimmen, damit einer des andern

dem seine Meinung nicht höre, und schreibe die Abstimmungen in ein hierzu eigens vorgerichtetes Büchlein ein. Doch bevor zum Einschreiben angefangen wird, besetze und beurtheile der Stimmensammler selbst den Wald, und schreibe seine Meinung zuerst nieder, wie solches alles in dem Formulare zu ersehen ist. Nachdem alle Abstimmungen nahmentlich eingeschrieben sind, wird die Summe gezogen, und mit der Anzahl der Stimmenden getheilt, die herausgekommene Zahl zeigt den Mittelburchschnitt aller Meinungen an. Das auf diese Art gefundene Mittel vergleiche man mit der Abschätzung der Steuerregulirung. Ist die Abschätzung derselben bis auf 5 Klafter übereinstimmend, so nehme man getrost die höhere Zahl an, und trage sie in die Tabelle ein; ist aber das gefundene Mittel, wie gewöhnlich, sehr abstehehend, so ziehe man beyde Zahlen zusammen, theile die Summe mit 2, und trage den ausfallenden Quotienten in die Tabelle ein, außer die Abschätzung wäre größtentheils durch Sachkundige vorgenommen worden, in welchem Falle es bey dem gefundenen Mittel sein Verbleiben haben mag.

Ganz auf die obenbeschriebene Art lasse man auch über den Inhalt der Joche der abgetriebenen Waldtheile abstimmen, und trage beyläufig Folgendes vor:
 „Der vor uns stehende Wald N., welcher nach dem
 „Steuerregulierungsmaße 600 Joch halt, ist, wie
 „ wir

„ wir sehen, zum Theile ausgehauen, und schlag-
 „ weise abgestocket. Es fragt sich nun, wie viel Joch
 „ die abgestockte Waldgrundfläche betrage; macht sie
 „ mehr oder weniger aus, als die Halbscheid des
 „ ganzen Waldes, oder $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ desselben aus? 14
 Die Stimmen werden wieder eingeschrieben, das Mit-
 tel herausgezogen, und in die Tabelle eingetragen.

Wenn man zu Hause aus den Rechnungen aus-
 gezogen hat, wie viel Holz aus dieser Waldung ge-
 liefert oder abgegeben worden sey, so kann man sich
 überzeugen, in wie weit die Abschätzung, und das
 Flächenmaß richtig beurtheilet worden sey. Da die
 Förste aber gewöhnlich aus alten schlagbaren Wal-
 dungen, aus nächstens schlagbar werdenden, aus
 halbgewachsenen, aus viertelgewachsenen, oder aus
 jungen Brösslingen, oder endlich aus Anfluge, das
 ist, aus beyläufig einen Schuh hohen Baumpflan-
 zen, Schlagmeißen (der Mittelwuchs zwischen bey-
 läufig einer einen Schuh hohen Baumpflanze, und
 gänztlicher Blöße) und Schlagblößen, das ist, wo
 auch nicht ein Keim einer Pflanze zu sehen ist, beste-
 hen, so müssen diese Holzruchsabtheilungen jede in
 Sonderheit erhoben oder abgeschätzt werden, wie
 viel sie nämlich Flächenmaß halten, und wie viel
 Jahre zur Schlagbarkeit erforderlich seyn mögen, um
 den auf ein Joch dieser Grundfläche abgeschätzten Holz-
 halt werfen zu können.

Verlässlichere Erhebungsart des Holzstandes.

Um den Holzstand verlässlich erheben zu können, ist nothwendig, daß

1) die Waldgrundfläche gemessen und mappiret,
 2) das stehende Holz durch Wald- oder Kunstverständige abgeschätzt und vorangeschlagen werde. Da jedoch diese Schätzungsart mit einigen Unkosten verbunden ist, so wäre solche nicht anzubefehlen, sondern wird hier nur darum von der Art und Weise Erwähnung gemacht, damit Grundeigentümer oder Werkstnhaber, die das Mögliche und Vortheilhafte einer ordentlichen Abschätzung, deren vorzüglichster Anhaltspunct eine richtige Vermessung ist, einsehen, und die sich gewiß ersetzenden Unkosten auf Mappirung und Abschätzung ihrer Waldungen verwenden wollen, nicht wie bisher meistens geschehen ist, das Geld dafür ausgeben, ohne den bestmöglichen Nutzen davon zu ziehen.

Bisher hat man sich begnügt, von einem Ingenieur eine Mappe zu haben, die das Maß der Waldgrundfläche auswies; wenn es aber darauf ankam, einen Theil dieser, oder jener mappirten Waldung durch eigene Holznechte angreifen, oder einem Contrahenten auf Abstoßung zu überlassen, so war man ungeachtet dieser Mappe in der größten Verlegenheit
 aus

aus selber zu bestimmen, wie viel Joch dieser zum Verkaufe oder Bearbeitung in Antrag stehende Wald messe, und wie viel Klafter Holz er halte, und man konnte und wußte sich nicht anders zu berathen, als den in der Frage stehenden Waldtheil besonders abmessen, und besonders abschätzen zu lassen. Wenn aber die Mappingung so eingerichtet wird, daß von jeder einzelnen Gebirgsgegend, als Gräben, Schluchten, Leitern, oder wie die allgemeinen Rahmen immer heißen mögen, besondere Mappen auf folgende Art aufgenommen werden, nämlich eine zwischen zwey Bergen oder Hügeln befindliche Vertiefung wird ein Graben genannt, der mannmahl zwey bis drey Stunden lang ist, und sich gewöhnlich in mehrere Seitengräben abtheilet; in einem oder dem anderen dieser Seitengräben ist eine Waldung vorfindig, wovon das Joch 220 Klafter abwirft, in einem anderen Seitengraben wirft das Joch nur 110 Klafter nach Erkenntniß der Kunstverständigen ab; wenn nun der Hauptgraben sammt den Seitengräben zusammengemessen wird, so können die Abschätzer nicht anders, als den verschiedenen Holzhalt der Gräben zusammensetzen, und das Mittel herausnehmen, welches Mittel für alle Joche, die der ganze Graben in sich enthält, gilt; z. B. der im Hauptgraben befindliche Wald wirft dem Mittel nach pr. Joch ab . . . 200 Kl.

Fürtrag. 200 Kl.
im

Übertrag. 200 Kl.

im ersten Seitengraben wird das Joch er-

kennet auf	220	—
im zweyten detto auf	190	—
im dritten detto auf	180	—
im vierten detto auf	110	—
im hintersten detto, und höchstens auf	90	—
	<hr/>	
Zusammen auf	990	—

mit 6 getheilt fallen auf 1 Joch 165 Klafter aus, nach welcher Mittelzahl der ganze Wald der g. D. 5000 Joch hat, berechnet, und gefunden wird, daß selber 825000 Wiener Klafter halte, welche Zahl aber aller angewandten Mühe, Fleiß, Kunst, und der gemachten Probschläge ungeachtet doch nicht wahrhaft und gegründet, sondern falsch ist, sobald die Seitengräben von ungleichem Flächenmaße sind, gleichwie es durch folgende Säge erwiesen wird.

Die Waldung, die in dem Hauptgraben das zusammengetragen hat, mißt 1235 Joch zu 200 Klafter pr. Joch

gibt 247,000 Kl.

die Waldung, die in dem ersten Seitengraben das Zusammentragen hat, hält

975 Joch a 220 Klafter pr. Joch, gibt 214,500 —

die im zweyten Seitengraben befindliche

Waldung hält 790 Joch a 190 Klafter. 150,100 —

Fürtrag. 661,600 Kl.

die

Übertrag. 611,600 Kl.

die im dritten Seitengraben vorfindige
Waldung hält 750 Joch a 180 Klafter. 135,000 —
die im vierten Graben zusammenfallende
Waldung hält ebenfalls 750 a 110
Klafter 82,500 —
der hinterste und höchste Theil des Haupt-
grabens hält 500 Joch zu 90 Klafter . 45,000 —

Zusammen. 874,100 Kl.

wenn man nun obige 825,000 Klafter abzieht, so ergibt sich, daß die Kunstverständigen um 49,100 Klafter nothwendig fehlen mußten, weil sie die verschiedenen Flächenmaßen aus der Mappe, welche die Unvollkommenheit hat, daß sie den ganzen Wald ohne die nothwendigen Abtheilungen in sich enthält, nicht abnehmen oder herausziehen konnten.

Wesentlicher und wichtiger wird der Fehler der Zusammenmessung, wenn nach der Zeit §. 8. der erste Seitengraben auf einmahlige Stockräumung verkauft werden sollte.

Um diesen Kauf so abzuschließen, daß nicht ein oder der andere Theil beträchtlich bevorthellet oder verletzt werde, muß nothwendig mit neuerlichen Untersuchungen sowohl die Anzahl der Joch, die dieser erste Seitengraben in sich enthält, als auch der Holzhalt pr. Joch erhoben werden, weil die Joch weder aus der Mappe zu ersehen, noch der Holzhalt aus der

Ab.

Abfchätzung zu entnehmen ist, indem die Kunstverständigen die ganze Waldung nach der gefundenen Mittelzahl berechnet haben, die Daten aber, aus welchen die Mittelzahl gezogen worden ist, sich bey den Abfchätzungsacten niemahls vorfinden, in Zukunft aber allezeit gefordert und aufbewahret werden sollen. Gesezt man ließe diesen ersten Seitengraben mit Kettenzügen ausmessen, und fände einen Flächeninhalt von 1000 Joch, und man wäre unvorsichtig genug das Joch mit der Mittelzahl, nämlich mit 165 Klafter zu vermehren, welches eine Summe pr. 165000 Klafter gibt, da die Waldstrecke doch 214500 Klafter hält.

Der Verkäufer würde also hiedurch 49500 Klafter, nur zu 20 fr. Stockzins pr. Klafter berechnet, einen Betrag von 16500 fl. verlieren, welcher Verlust bey einer so kleinen Strecke doch wichtig genug ist, um die Waldungen so mappiren zu lassen, daß jedes Zusammentragen (Zusammenfallen) des Holzes insbesondere gemessen, insbesondere aufgetragen, und aus den kleineren individuellen Mappen eine Hauptmappe nach einem verjüngten Maßstabe verfertiget werde, welches dann brauchbare und nützliche Mappen seyn werden. Um die Mappen aber so nützlich und vollkommen, als möglich, und sie auch für, und zu den Holzlieferungen anwendbar zu machen, muß auf selben auch der Grad angezeiget werden, nach welchem

dem sich der Graben verflache oder erhebe, ob in dem Graben eine Eis- oder Wasserriese, oder eine Schwemmclause angebracht werden könne, wie dieses alles im zweyten Theile, der von den Holzlieferungen, Zubringungsarten, dann Holz- und Kohlungsmanipulation handelt, weitwändig vorgetragen werden wird.

Hier erüberget nur noch anzuführen, daß bey unmappirten, und obenhin abgeschätzten Waldungen die Verkürzungen und Bevortheilungen ungleich größer ausfallen können, und daher sehr räthlich und nützlich sey, die Waldungen theilweise mappiren, und auf eine Charte zusammentragen zu lassen, welches auch zur Kontrolle über die Richtigkeit der Mappirung dienet, wenn man also verfähret.

Man lasse nämlich den Ingenieur die einzelnen Waldtheile aufnehmen und auftragen, ohne die Grundflächen durch Calculat'ontabellen zu berechnen. Wenn die einzelnen Theile alle aufgenommen, und einzeln aufgetragen sind, so lasse man nach der alten Gepflogenheit die ganze Waldung zusammen, und unter einem aufnehmen, auftragen und berechnen, dann gebe man die Pläne der einzelnen Theile zur Berechnung her, ziehe die Summen zusammen, und halte sie mit der Summe gegen einander, die der große Plan auswelsset. Beträgt die Differenz bey großen Waldungen über 5 von Hundert, so ist die Arbeit zu verwerfen, wel-

welches dem Ingenieur jedoch vorher gesagt werden muß, damit er den gehörigen Fleiß anwenden möge, und vom Joche wegen der doppelten Messung und Ausarbeitung um zwey bis drey Kreuzer mehr verlangen könne.

S. 4.

Nothwendigkeit den Holzverbrauch verlässlich zu erheben, und wie diese Erhebung zu geschehen habe.

Die nämlichen Ursachen und Rücksichten, welche die Einreichung des vorhandenen Holzstandes nöthig machen, heischen auch die Erhebung des Holzbedarfes oder Holzconsumo, welche Erhebung durch die alljährlich in den Monathen Dezember oder Janer zurückkehrenden Holzverlässe, oder sogenannten Sommeraubeschreibungen nach dem Formulare No. 3. am füglichsten bewerkstelliget wird.

Da die meisten Städte, Märkte und Dörfer, so wie die Herrschaften, Frengüter und Unterthanen, auch einige Eisenwerke ihre eigenthümliche Waldungen haben, von welchen Waldungen ein Theil in diesem, der andere in jenem Werbbezirke gelegen ist, die Einlagen aber sowohl von den Erhebungen des vorhandenen Holzstandes, als des Holzconsumo durch die Werbbezirks-Commissariate am dienksamsten eingeleitet

werden können, so wäre zu verfügen, daß von allen Waldgrundeigenthümern, mit Ausnahme aller Untertanen, deren Bedarf in den herrschaftlichen Holzverlassprotokollen enthalten seyn muß, die nach dem Formulare No. 3. vorgeschriebenen Holzverlasse, und daraus zu verfassenden Auszüge aufgenommen, und bis 15. Hornung eines jeden Jahres an die betreffende Direction eingesendet werden sollen. Weil aber so vieles auf die Verlässlichkeit der Erhebungen ankommt, und die Werbbezirks-Commissare mit Arbeiten überhäuft sind, so ist es sehr rathlich, daß die Grundeigenthümer für sich, und für ihre Untertanen die Holzverlasse selbst fürkehren, und die Auszüge den betreffenden Werbbezirks-Commissariaten zur Mitunterschrift und Einsendung übergeben.

Biers

Vierte Abhandlung.

Politisch = ökonomische Grundsätze in Rücksicht der Benutzung alter schlagmäßiger Waldungen, dann der Holzersparungen.

§. I.

Für jede Ortschaft ist ein, oder mehrere Hoischachen durch Vermarkung auszuscheiden.

Aus der Gegeneinanderhaltung der Tabellen Nos. 2. und 3. wird sich darthun, welche Waldungen zu stark, das ist, über ihre Kräfte, und welche zu gering, oder gar nicht angegriffen sind, und man müßte darauf halten, daß nachstehende Vorschläge vollzogen und ausgeführt werden, nämlich

1) daß aus einem Forste nicht mehr Holz geschlagen werde, als der gleich nachhaltige Ertrag des Forstes erlaube.

Ist einer Eigenthümer eines einzigen, oder mehrerer Forste, so wären

2) die schönsten, und zur Abfuhr am bequemsten gelegenen Waldstrecken zu Hoischachen zu bestimmen, und zu diesem Ende auszumarken. Hoischachen heißt eine in Rücksicht des Flächenmaßes kleine oder

mittlere Waldung, oder ein Theil einer größeren Waldung, aus welcher für gewöhnlich weder Scheite-, noch Kohlenholz geschlagen, noch weniger aber in selber gegraset werden darf, sondern die ruhig gelassen werden muß, um ein Bau- oder Zimmerholz in der Nähe, und bey der Hand zu haben, falls die Ortschaft, das Eisenwerk oder eine andere Fabrik abbrennte, oder durch ein Überwasser beschädiget würde.

Diese Hoischachen müssen ausgemarket, weder berainet, noch weniger begrenzet, sondern durch die Aufschlagung des lateinischen Buchstaben H gezeichnet, und ausgeschieden werden. Denn das Holz sammt Grund und Boden bleibt dem Grundherrn eigenthümlich, und findet durch die Vermarkung nur die Beschränkung Statt, daß die Hoiwaldung nicht zu Scheite- oder Kohlenholze aufgearbeitet, gegraset, oder verkauft werden dürfe, sondern als Roth- und Aushilfsholz geschonet und erhalten, oder geholet werden müsse.

Für jede Ortschaft sollen ein, zwey, oder, wenn selbe groß ist, auch drey Hoischachen entweder in ihren eigenen, oder in den Waldungen eines andern bestimmt und ausgeschieden werden, wovon der eine Hoischachen aus wirklich schlagbaren, und nächstens ausgewachsenen Baustämmen, der andere aus halbgewachsenen Bäumen, und der dritte aus Grösslingen und Anwuchse zu bestehen hat.

Hey

Bei Eisenwerken, und anderen viel Holz oder Kohlen consumirenden Fabriken ist außer dem Hoischachen, der das nöthige Bau - Dach - und Zengholz gibt, auch dahin fürzusorgen, daß die nächsten Waldungen nicht hergehauen werden, sondern stehen bleiben, um ein Kohlen - oder Scheitholz bey der Hand zu haben, wenn das Werk von Feuer oder Wasser verschont geblieben ist, und nur der Holzvorrath verbrennet oder weggeschwemmet worden wäre, um das Werk nicht ein halbes oder ganzes Jahr feyern lassen zu müssen, bis nähmlich das Holz aus den gewöhnlich weit entfernten Schlägen zugeführt werden kann.

S. 2.

Bestimmung der Hoischachen in Rücksicht ihrer Größe und Anwendung.

Die Hoischachen haben nur so viel, und dasjenige Holz zu liefern, was zu Folge der nachstehenden forstmännischen Grundsätze für die Ortschaften untümgänglich nothwendig ist, keineswegs aber für alle Gebäude, die durch das Feuer verzehret worden sind, und wovon in manchen Gegenden die Hälfte unnothwendig, und für den Eigenthümer schädlich ist, das heißt, wenn eine Ortschaft z. B. aus 100 Wohnhäusern, und 350 Stallungen, Scheuern und Neben-

gebäuden bestünde, so muß der schlagbare Hoischachen so groß seyn, daß das nöthige Bau- und Dachholz für 100 Wohnhäuser, und für 100 Stallungen, nachdem selbe vorschriftmäßig hochgemauert worden, und auf welchen Stallungen unter einem die Scheuern anzubringen sind; aus den Hoischachen genommen werden könne; keineswegs aber hat selber für die noch abgängigen 150 Nebengebäude das Bau- und Dachholz zu liefern, weil die dem Eigenthümer, und dem Staate gleich schädlichen unnöthwendigen Nebengebäude eingehen gemacht werden müssen.

Gewöhnlich hat jede Ortschaft einen oder mehrere sogenannte Gemeindevaldungen, die ihr eigenthümlich angehören, oder von einem Waldgrundherrn zur Nutzung überlassen sind. Im ersteren Falle kann die Bestimmung und Ausscheldung zu einem Hoischachen ohne Weitläufigkeiten vorgenommen, und fúrgekehret werden, mit der einzigen Rücksicht, daß der gewöhnliche jährliche Holzbedarf nicht zu sehr beschränket und verenget werde. Im zweyten Falle aber, wenn nämlich eine fremde Waldung zu einem Hoischachen angesprochen wird, die jeder Eigenthümer herzugehen, und zu überlassen verpflichtet seyn soll, falls die Ortschaft entweder keine eigenthümliche Waldungen hätte, oder der Grund und Boden zum Bauholz tragen gar nicht geeinet ist, auch kein anderes Aushilfsmittel erübrigt, muß auf eine billige

Ent-

Einschätzung fürgebacht werden, die durch die in folgendem 3. S. abgehandelte Vorausbestimmung des Stammpreises für beyde Theile festzusetzen ist.

§. 3.

Vorausbestimmung des Stammpreises.

Der Stammpreis muß vorausbestimmt, und alle 10 Jahre festgesetzt werden, damit die durch Feuer oder Wasser verunglückten Partheyen das nöthige Holz einerseits nicht in zu geringem Werthe anschlagen, oder wohl gar umsonst verlaßzen; andererseits aber der Eigenthümer die Baustämme im Falle der Noth nicht willkürlich und übertrieben theuer anschlagen und verkaufen möge.

Der Werth eines Stammes, oder der Stammpreis wird auf folgende Art bestimmt. Gegenwärtig könnte der Waldeigenthümer einen großen Baustamm um 1 fl. 30 fr., einen mittleren um 1 fl., einen kleinen um 30 fr., und ein Lattenstammchen um 15 fr. auf dem Stocke verkaufen (obwohl Latten- und alles kleine Zimmerholz von geschnittenen Klößen oder Blößen genommen werden sollte) und endlich einen starken 18 Schuhigen Block zu 30 fr., einen mittleren zu 24 fr., und einen kleinen zu 18 fr. veräußern, und jährlich aus der zu einem Holschachen zu widmenden Waldung z. B. einen Nutzen von 120 fl. beziehen; der Eigenthümer darf diese Waldung aber weder selbst

bera

berbauen noch verkaufen, sondern muß solche die nächstfolgenden 10 Jahre stehen lassen, und ist daher berechtigt, einen solchen Kauffchilling zu fordern, der das Kapital sammt den Zinneszinsen von 5 Jahren ausmachtet. In den zweyten nächstfolgenden 10 Jahren müßte der Preis wieder erhöht, und so in das Unerforschliche vervielfältiget werden. Es ist daher höchst rathlich und nützlich, wenn sich jede Ortschaft oder Gemeinde bewirbt ein oder zwey Waldstrecken käufflich an sich zu bringen, und zu Hoischachen zu widmen, wesswegen unvermeidlich zu erlauben und zugegeben werden dürfte, ein oder zwey Bauerngüter unter den bereits vorgeschriebenen Bedingungen anzukaufen, und die dazu gehörigen Waldgründe zu Hoischachen zu widmen, falls in der Nähe gar keine Waldungen sich vorfinden, oder keine für billige Preise zu bekommen wären. Ist aber dieser, nämlich der Ankauf eines, oder zweyer Bauerngüter auszuführen unmöglich, so soll der Eigenthümer der nächstgelegenen Waldungen gehalten und verpflichtet seyn, einen angemessenen Theil seiner Waldung zu einem Hoischachen ausmarken zu lassen, und das Bau- und Sägeholz um den Kapitalwerth sammt den Zinneszinsen mit Beschränkung für die von Waldverständigen ausgemittelten Preise zu verabsolgen, welche billige Beschränkung aus dem in folgendem 4. S. angeführten Grunde Statt findet.

S. 4.

Eintheilung der Waldungen, um einen gleich nachhaltigen Ertrag zu sichern.

Alle Waldgrundbesitzer sind verbunden ihre gesammten Waldungen und Forste in 3 Theile oder Bezirke abzutheilen, nämlich in die näheren, mittleren und weiteren, oder entfernteren, und zu Folge dieser Eintheilung $\frac{1}{3}$ Holz von dem nahen, $\frac{1}{3}$ von dem mittleren, und $\frac{1}{3}$ von dem entfernten Forste zu nehmen, um hiedurch ihren Renten einen immer gleich nachhaltigen Ertrag zu sichern, und nicht, wie bisher geschehen ist, die vorderen nächst gelegenen, oder auch einen Theil der mittleren Waldungen herbauen und verkohlen, oder als Scheitholz verkaufen, und die hinteren zum Beyliefern beschwerlichen dem Verfall und Verderben zu überlassen, und hiedurch dem künftigen Besitzer allen Nutzen und Vortheil der Forstertragniß auf 60 bis 80 Jahre zu entziehen.

Ein hierüber gegebenes Beispiel wird die Sache ganz einleuchtend machen. Der Besitzer der Herrschaft N. N. hatte 10000 Joch Waldungen, die durch Vermarktung ausgeschiedenen-Hoischachen für die herrschaftlichen Gebäude, dann für die Ortschaften N. betragen 700 Joch, folglich bleiben 9300 Joch in 3 Theile zu vertheilen, wovon ein Theil 3100 Joch ausmacht. Vermög des aus dem Holzhalte aller dieser
herr-

herrschaftlichen Waldungen gezogenen Mittels fallen auf ein Joch 120 Wiener S^{ter}, wovon 4000 in den nahen, 4000 in den mittleren, und 4000 Klafter in den entfernten Försten zu fallen sind. Es verstehe sich von selbst, daß diese Eintheilungsmaßregel nur in solchen Districten vollkommen ausgeführt werden könne, wo die Förste noch ganz unbeträchtlich verhauren sind. In Försten hingegen, wo die nahen, und zum Theil auch die mittleren Waldungen bereits abgestockt sind, kann obige Maßregel auch nur zum Theile und unvollkommen ausgeführt, darf aber dennoch nicht außer Acht gelassen werden, solche nach Ähnlichkeit auf die nachstehenden Waldungen anzuwenden.

§. 5.

Ue, oder alte überständige Waldungen sollen vor allen übrigen Waldungen verwendet, und zu Nutzen gebracht werden.

Es findet und trifft sich vielfältig, daß in einem beträchtlichen Graue mehrere größere und kleinere Werkgaben, das heißt, Hammerwerke, Sensenschmieden, und andere Schmiedschaften sich vorfinden, wovon unter einige Werkgaben mit so vielen alten überständigen Urwaldungen, die sie durch mangelhafte Kontrakte sowohl von Herrschaften, als auch von Unter-

tha-

haben entweder künstlich, oder auf einmalige Abstockung an sich gebracht haben, versehen sind, daß sie solche binnen 60, 80 bis 100 Jahren nicht abzustocken im Stande sind, indessen andere in dem nahmliehen Graben liegende Werkgaben bemüßiget sind, den zu ihrer Erhaltung nöthigsten Bedarf in kaum schlagbaren Waldungen zu erzeugen. Um den Schaden und Nachtheil dieser alten verderblichen Gepflogenheit ganz einleuchtend zu machen, wird nachstehende Erörterung und Auseinandersetzung gegeben.

Der Werkgaben A hat z. B. 900 Foch alte überständige Waldungen auf einmalige Abstockung durch Kontrakte sich zugeeignet. Die Waldungen sind hochstämmig und dicht, und wegen Alters dem beständigen Verfall unterworfen, das heißt, einer der größten und ältesten Stämme fällt und verfaulet, und ein anderer Stamm kommt wieder hervor.

Wegen Hochstämmigkeit und Dichte gibt 1 Foch nach gemachten Proben, indem die Schläge ausgemessen, und das gefällte Holz berechnet worden ist, 200 Wiener Klafter.

Der Grund und Boden ist so gut, daß die Wuchszeit auf 80 Jahre angenommen werden darf.

Vermög des Holzhalts pr. Foch, und zugleich vermög der erkannten 80 jährigen Wuchszeit dürften aus diesen dem Werkgaben A gehörigen Waldungen
jahr=

jährlich 2250 Wiener Klafter, oder benläufig 18000 bis 20000 Faß Kohlen geschlagen werden.

Der Berggaden A hat zu seinem Umtriebe jährlich nur 16000 bis 17000 Faß Kohlen nöthig, kauft überdieß noch 3000 bis 5000 Faß Bauernkohlen, und schlägt folglich in der ihm auf Stockräumung überlassenen Waldung jährlich um 6000 bis 8000 Faß weniger, als der überlassene Waldstand erlaubt, und dringend heischet, damit das jährlich verfallende Holz nicht zum Nachtheile des Staates verderben müsse, sondern zu Nutzen gebracht werde.

Auf der andern Seite hacket der Berggaden B in einer kaum ausgewachsenen Waldung jährlich 10000 Faß Kohlen, wo doch vermög des Waldstandes und der Buchszeit nicht mehr als höchstens 8000 Faß geschlagen werden sollen, um die Waldung nicht über ihre Kräfte herzunehmen.

Beide Berggaden arbeiten zum Schaden des Staates und des Waldgrundeigenthümers aus Mangel einer gehörigen Eintheilung und Anordnung. Dieser Schaden ist um so empfindlicher, wenn der alte Wald, der dem Berggaden A gegen ein für allemahl bezahltes Anschale überlassen worden ist, einem Untertthane angehört, und 4 bis 5 nachfolgende Besitzer des nämlichen Bauernhofes, von welchen der Wald auf Stockräumung verkauft worden ist, nicht erleben, daß der Wald abgestocket werde, den der gegen-

genwärtige oder kurz vorhergegangene Besitzer für ein geringes Geld im Falle der Noth, oder in der Trunksucht, ohne Vorwissen der Herrschaft, oder auch mit Vorwissen seines Pächters, der froh ist, wenn er, um die vielen für eine Kleinigkeit übernommenen Rückstände bezahlt zu erhalten, durch seine Einwilligung das Bauerngut auch auf ein Jahrhundert ruiniret, an einen Gewerken auf Abstockung verkauft hat.

Der Werkgaben A läßt, um seinen Kohlenbedarf auf ewige Zeiten zu decken, in seinem Waldantheile jährlich so viele hundert Klafter verfallen und verderben, und richtet die Unterthanen durch Aufkauf ihres Kohlenholzes zu Grunde.

Denn Geldvorschüsse auf Kohlen hinauszahlen heißt nichts anderes, als den Bauer zwingen seine Holzungen zu Grunde zu richten und gänzlich anzuhauen. Da die Unterthanen aber ohne Holzungen nicht bestehen können, und diejenigen, die ihre Waldungen entweder auf Abstockung kontrahiret, oder kleinweise für das halbe Geld selbst verkohlet haben, bemüßiget und nothgedrungen sind, über Überbürdung zu klagen, wenn kein Nachlaß der Gaben erfolgt, oder das Bauerngut zu verlassen, so wäre strengstens darauf zu halten, daß

1) kein Werkgaben, der hinlängliche, oder wohl gar mehr als hinlänglich alte Waldungen eigenthümlich,

lich, oder auf Abföckung befizet, von einem Unterthan eine Krippe Kohlen zu kaufen sich unterstehe, die nicht mit einem Erlaubnißscheine von der betreffenden Obrigkeit versehen ist, im Ubertretungsfalle aber für jede Krippe 15 Dukaten in Golde bezahle.

2) Diejenige Herrschaft, welche zugibt, daß ein Unterthan durch schriftlichen, oder auch nur mündlichen Kontrakt, wie letzteres vielfältig geschieht, eine seiner zum Gutsbestande unentbehrlichen Waldungen, oder ohne die S. 14—16. No. VIII. vorgeschriebenen Bedingungen hindangibt, soll im ersten Falle unnachsichtlich für 100 Dukaten in Golde, im zweyten Betretungsfalle für 200, und in den übrigen Fällen allezeit für den doppelten Betrag gestraft werden, und für den Käufer die Folge haben, daß die ohne Vorwissen der Herrschaften gemachten Verträge keine Verbindlichkeit haben.

3) Verkauft eine Herrschaft selbst einen Theil ihrer Waldungen mit Grund und Boden, oder auf Abföckung, und leget den dießfälligen Kontrakt nicht zur Untersuchung, ob sie solchen verkaufen könne, dann zur Begnehmung vor, so ist der Kauf ungiltig, und der Verkäufer, wie der Käufer um die kurz vorher bestimmten Beträge zu bestrafen.

4) Die auf immerwährende Abföckung lautenden Kontrakte, wie solches kurz vor Aufhebung der Stifte und Klöster geschehen ist, wären für null und

ulch

nichtig zu erklären, und die Eigenthümer haben die dießfalligen Documente binnen einer anzuberäumenden Zeitfrist den betreffenden Stellen zur Vernichtung vorzulegen, widrigenß 500 Dukaten Strafe zu bezahlen, weil es wider die Staatsverfassung ist, einen derley Kontrakt bestehen zu lassen.

5) Sind alle Kontrakte, Verträge, oder wie sie immer Rahmen haben mögen, die das Wald- und Kohlungswesen betreffen, der Direction einzusenden, und von dem Kreisoberförster, oder von dem das Waldwesen besorgenden Kreiscommissäre auf Ort und Stelle zu untersuchen, wie weit sich solche mit den vorgeschlagenen statistischen Grundsätzen vertragen und übereinstimmen, oder denselben entgegen seyn, und nach genauester, ganz nach dem Sinne der dießfälligen, das allgemeine Beste und Wohl der Einzelnen bezielenden Befehle vorgenommener Untersuchung durch handhafte Berichte der Entscheidung den hohen Regierungen vorzulegen haben, welche Kontrakte und Verträge gar nicht ausgemittelt werden können, und daher für ungiltig und gesetzwidrig zu erklären seyn; bey anderen Kontrakten aber ist zu berichten, welche Punkte ganz auszulassen, und welche an deren Statt einzuschalten kämen, dann welche Punkte abgeändert, und wie solche abgeändert werden sollen, zu welchem Ende besonders aufzutragen wäre, solche Ausglei-
chungen und Abmittlungen zu treffen, daß die alten
Wald-

Waldungen vorzugsweise und zuerst aufgearbeitet werden. Und um auf das gegebene Beispiel zurückzukommen, daß dem Werkgaden B, der mit kaum ausgewachsenem und zu wenigem Holze versehen ist, erlaubt und ausgemittelt werde, in den alten Waldungen des Werkgadens A seinen Jahrsbedarf ganz, oder nur zum Theile entweder auf einer eigenen Arbeit, oder auf der alten dem Werkgaden A angehörigen Arbeit, das heißt, Holz- und Kohlenwerkstätten, gegen die Bedingniß erzeugen zu können, daß nach Afsarbeitung des alten Waldes der Werkgadens A in der dem Werkgaden B gehörigen Waldung eben so viel Holz oder Kohlen mit Vorrechte erzeugen könne und werde, als von dem Werkgaden B in den alten Waldungen des Werkgadens A aufgebracht worden ist.

Da die alten Waldungen gewöhnlich weiter rückwärts, und die jungen, kaum ausgewachsenen gewöhnlich voran, oder in der Mitte stehen, so könnte es sich fügen, daß auch der Werkgaden B sich wegen weiterer Zu- und Abfuhr der Kohlen beschweret fände, worauf aber nur so weit zu achten ist, daß man sich bemühe, einen etwas geringeren Stöckzins an den Grundherrschaften bezahlen zu dürfen, der diesen Verlust um so leichter tragen kann, als er auf der andern Seite durch die stärkere Abtreibung des alten

Wal-

Waldes an Grund und Boden, dann Wiedewuchse 100 Prozent, und manchmahl mehr gewinnt.

Was von den Werkgaben A und B gesagt worden ist, gilt auch zwischen Grundeigenthümer und Werkgaben, und bey allen übrigen ähnlichen Fällen.

Hat ein Gewerk von einer Herrschaft, oder von einem Unterthane eine Waldung überkommen, die alt, und so groß ist, daß sie vermög des vermahligen Betriebes, da jährlich nur einige hundert, oder ein bis zwey tausend Faß geschlagen werden, vermög des Flächenmaßes, Holzhaltes und der Wuchszeit aber jährlich mehrere hundert, oder 3 bis 5000 Faß geschlagen werden könnten, untre ihren Kräften angegriffen, und über die Nachwuchszeit hinaus verschoben worden ist, so ist der Gewerk zu verhalten, einen dertley Wald so stark anzugreifen, daß von der Zeit des abgeschlossenen Vertrages bis zur Auswuchszeit die Waldung ganz abgetrieben seyn müsse, das heißt, die Wuchszeit wird auf 80 Jahre erkannt, seit Abschließung des Kontraktes sind 20 Jahre verlossen, und es sollen $\frac{2}{3}$ Theile des Waldes bereits abgestockt seyn, es sind aber nur $\frac{1}{3}$ abgetrieben worden, folglich sind künftig jährlich $\frac{2}{3}$ Theile abzutreiben, damit wenigstens der dritte folgende Besitzer zu seinem Eigenthume gelangen könne, und die Rückerslangung nicht auf den fünften bis sechsten Besitzer hinaus verschoben werde.

Alle Waldungen sollen schlagmäßig betrieben, und nicht unterhacket, dann alles Bau- Dach- und Zeugholz aus den Schlägen genommen werden.

Eine der größten, und durchaus eingeriffenen Unwirthschaften ist die Gepflogenheit die Waldungen, besonders Laubhölzer zu unterhacken, auszulichten, auszuspiegeln, das heißt, die größeren Stämme niederhauen, ausbringen, und zu Scheiten oder Kohlenholze aufarbeiten, und durch das Ausbringen selbst viele andere gleich große und geringere Stämme zu Grunde richten, und noch mehrere beschädigen, in ihrem Wachstume hindern, und den Grund und Boden nur halb oder schlecht benutzen.

Dem es ist aus der Erfahrung, und physisch wahr, daß bey dem An- und Aufwuche der Waldungen nur diejenigen Grösslinge und Schößlinge vor den übrigen die Oberhand bekommen, und dieselben überwachsen, die auf dem besten Grund und Boden gekeimet und ausgeschlagen haben. Die übrigen neben diesen größeren und stärkeren Baumpflanzen aufwachsenden Grösslinge oder Schößlinge werden nie weder zu der Hochstämmigkeit noch Dicke emporenwachsen, welche die ersteren auf den besten Grundstücken aufgetrimten Bäumchen erlangen.

Manch-

Manchmahl, aber selten verursacht diesen Vorrang der um ein Jahr frühere natürliche Anflug, oder eine frühere künstliche Beszung, gewöhnlich aber liegt die Grundursache in den besseren, mittleren und schlechteren Erdstücken, auf welchen der Saame keimet, und die hier angenommen wird, um die Ueberzeugung zu gewähren. Während des Aufwachsens des Waldes geschieht es unvermeidlich, daß die zunächst an den größeren Stämmen stehenden kleineren in ihrem Wachstume immer mehr, und endlich so gehindert werden, daß sie von selbst ausstehen und verfallen, welches Ereigniß waldbännisch genennet wird, der Wald verputzet sich, oder säuberet sich. Von Einigen wird es Schwand genannt, aber die Anwendung dieses Ausdruckes auf diese Ereigniß ist unrichtig und unrichtig, und kann und soll nur auf eine Waldung angewendet werden, die ihre Schlagbarkeit, Reife oder Zeitigung bereits erreicht hat, und in der die Stämme, weil sie weder an Höhe und Dicke, noch an Festigkeit mehr zunehmen, in Begriffe sind mürber und schlechter zu werden, indem in der Natur kein Stillstand angenommen werden darf. Wenn nun mehrere der größeren und dickeren Stämme umgehauen und ausgebracht werden, so sollten die anderen diesen weggenommenen zunächst stehenden Stämme zu der nämlichen Hochstämmigkeit, Dicke und Feste emporkommen, welche die weggebrachten hatten, welche

ches aber, einzelne Fälle ausgenommen, selten oder gar nicht geschieht.

Werden nun diese milder große, wenn auch mit aller möglichen Mäßigung, das heißt, Sparsamkeit, um den Wald nicht über seine Kräfte herzunehmen, wieder ausgehauen, so bleiben nach mehrmahliger Anshauung bloß kurzstämmige, verwedelte, knorrige Bäume, die durch die weggekommenen höheren und größeren in ihrem Wachstume gehindert, gehemmet, und durch das Ausbringen derselben wohl auch beschädiget und verkrüppelt worden sind, und die sich in lange, breite und knorrige Äste verbreiten, und nur wenig, und zum Arbeiten schlechtes Holz abwerfen. Aus dem Obengesagten ist zu entnehmen, daß durch das Unterhacken der Grund und Boden zu einem sehr geringen Ertrage abgewürdiget werde, und daß um solchen wieder gehörig benutzen zu können, kein anderes Mittel erübrige, als derley aus übel verstandener Oekonomie verwüsthete Waldungen größtentheils schlägweise abzutreiben, und sorgfältigst zu schonen, das heißt, vor Vieheintriebe zu hüten.

Dieser Art von Unterhackung und Auslichtung ist gleich schädlich die verderbliche Gepflogenheit, daß in den bestehenden Holzschlägen die schönsten Sägebau- und Zeugholzstämme, unter welchem letzterem Ausdrucke auch das Handwerksholz für Stebmacher, Böttcher, Wagner und Schreiner, dann das Kank-

holz

holz für Werkb verstanden wird, ohne Unterschied und Ausscheidung zu Kohlenholze aufgearbeitet und verköpelt wird.

Nachdem diese Holzgattungen aber unentbehrlich sind, so müssen solche anderswo genommen, und zum Schaden des Waldstandes ins besondere gefällt, und hiedurch die Wälder unterhacket werden, wo Wipfel und Äste gewöhnlich liegen bleiben, und dem Verderben überlassen werden, und durch das Ausbringen viele Stämme gänzlich verderben, noch mehrere aber beschädiget werden.

Es wird daher angerathen, daß, wo es Localität, und andere Umstände nicht unmöglich machen, alles Bau - Sage - und Zeugholz aus den Holzschlägen genommen werde, wenn auch die Beybringung und Zufuhr desselben etwas weiter und kostspieliger ausfiele.

Bei Schwarzwäldern, das ist, bei Nadelholz-waldungen ist die Unterhackung um so schädlicher, als hiedurch gewöhnlich Abdorrungen und Waldseuchen veranlaßt werden und entstehen, wodurch ganze Waldungen verderben, und zu Grunde gerichtet werden, weßwegen die Unterhackung in alldgemeinem strengstens zu verbietthen wäre.

Waldseuchen auszurotten, das ist, der weiteren Verbreitung und Entstehung derselben vorzubeugen.

Die Waldseuchen entstehen aus verschiedenen Ursachen, manchmahl durch die Bitterung, und pestartige Ausbünstungen, öfters durch kriechendes und fliegendes Ungeziefer, am öftesten, und meistens durch Unterhacken, und wider sinnige Abtreibung junger kaum ausgewachsener Waldungen, wenn ein heißer sehr austrocknender Sommer darauf folgt.

Es mag die veranlassende Ursache seyn, welche da wolle, so ist frühzeitiges Vorhacken und Vorarbeiten gewöhnlich das einzige und vorzüglichste Mittel wider die weitere Verbreitung derselben. Wenn sich Spuren einer Waldseuche zeigen, das heißt, wenn in einer Waldung die Bäume schockweise abdorren, und die diesen 5, 7, 12, oder mehreren bereits ab- und ausgeborrten Bäumen zunächst stehenden Stämme ihre Farbe verändern, anfangs röthlich, dann stark roth werden, und endlich auch abdorren, so hat jeder angrenzende oder anrainende Nachbar, der das Ubel zuerst wahrnimmt, das Recht, dem betroffenen Eigenthümer solches mit dem Ersuchen erinnern zu lassen, daß er die weiter unten vorgetragenen Maß-

regeln, der Verbreitung vorzubeugen, ausüben und anwenden wolle.

Unter einem hat er die übrigen angrenzenden oder anrainenden Nachbarn aufmerksam zu machen, und zur Hilfleistung vorzubereiten. Die Seuchen sind in Rücksicht ihrer Verbreitung wieder von zweyerley Art. Nämlich die eine Art verbreitet sich mit besonderer Geschwindigkeit, die andere aber langsamer, und scheint vorzüglich ihre mehrere oder wenigere Verbreitung von der längeren oder kürzeren Dauer einer ungewöhnlichen Sommerhitze herzurühren.

Ist die Seuche von der ersten Art, und der Betroffene Grundeigenthümer in der Ausführung der Abhilfsmittel faumselig, so, daß einer, oder mehrere der Nachbarn gefährdet sind, auch um ihre Waldungen zu kommen, so haben diese gefährdete Nachbarn das Recht Arbeitsleute zu werben, und die Vorhauung auf folgende Art zu veranlassen.

Dreyßig bis sechzig Klafter in die Runde von den letzten nur im geringsten röthlich werdenden Stämmen hindangemessen, werden die ersten frischen Bäume mit ihren Wipfeln einwärts, das ist, der schadhafsten Gegend zu, niedergeschlagen, und so fortgeführt, bis der rings- oder rundum ausgehauene Raum 30 bis 60 Klafter Breite erhalten hat. Das zwischen den letzten roth werdenden Bäumen und dem Orte, wo der Werbau anfängt, stehen bleibende

fri-

frische Holz wird der Vorstand genennet. Das niedergehauene Holz wird sodann so geschwind als möglich aufgearbeitet und weggebracht, und mannmahl selbst durch den schadhafte Wald durchgeholt oder durchgeföhret. Ist dieses frische Holz, ohne die Zeit mit dem Laufen (Rinde abschalen) verloren zu haben, weggebracht, so wird an dem äußern Rande des Vorstandes ein schmales stark rauchendes Feuer in der Rinde herum unterhalten, damit der schwarze Käfer, die gewöhnliche Holzpest, nicht überkriechen, und in das zu schützende frische Holz gelangen könne.

Wenn sich Wasserquellen finden, die auf einer Seite abgeleitet werden können, so sind solche außerhalb des Feuerskreises abzuleiten.

Nachdem der Vorhau bewerkstelliget worden ist, wird der schadhafte Theil selbst, und der Vorstand niedergehauen, und ersterer noch weiter von der Waldung weggebracht, als das frische Holz weggeschafft worden ist, und mit dem Niederhauen und Wegbringen unausgesetzt, und so lange fortgeföhren, bis man zu dem runden oder Zirkelschlage, das ist, zu dem Vorhaue gekommen ist. Bey Seuchen hat es gewöhnlich so viel Zeit, daß der Gegenstand einem kaiserl. Förster, oder dem Kreisoberförster berichtet werden, und derselbe die Direction übernehmen könne.

Ist der Waldbelgenthümer so vermögklich, daß er die dabey verrichteten Hand- und Fuhrtagwerke für mäßige Preise bezahlen könne, so wird ihm das Holz zur Disposition überlassen, widrigen Falls aber auf der Stelle nach so viel möglich geschehener Sortirung des Bau- Säge- und Feugholzes an die Meißtbietenden verkauft, von dem gelösten Betrage die Arbeiter und Pferde, aber kein Zeitg, als verloren gegangene Hacken, Sägen, Schaffe und dergleichen bezahlet, und der Überrest dem unglücklichen Eigenthümer behändiget, ohne daß der kaiserl. Forstbeamte etwas anderes als seine gewöhnlichen Diäten, die der Direktionstaffe aufzurechnen können, zu verlangen befugt seyn solle.

Zum Vorhau und zur Begarbeitung hat sich jedermann gebrauchen zu lassen, er mag mit der Säge oder Hacke arbeiten können oder nicht, er mag Herr, Bauer oder Knecht seyn, well zur Veranstaltung und Aufsicht Menschen eben so nothwendig sind, als zur Arbeit selbst. Von jedem Hause in der ganzen Nachbarschaft, und wenn die Seuche bey einer Grenze ist, auch die Nachbarn des anderen Landes haben mit Sägen, Hacken, Hauen, Schaufeln und Fuhrwägen versehen auf die erste Ansätze herbey zu eilen, bis die erforderliche Zahl der Arbeiter beisammen ist, die nicht nur den Vorhau machen und wegsthaffen, sondern auch die Äste der Bäume wegräumen, oder
mit

mit der nothwendigen Vorsicht verbrennen, und das schmale Wehrfeuer so lange unterhalten, bis alles schadhafte Holz aus der Gegend weggebracht worden ist.

Dem Director wird obliegen, alle Arbeiten so zu veranstalten, daß eine die andere nicht hindere, die Arbeiter sich nicht beschädigen, und durch Ausbringung des schadhaften Holzes nicht eine andere Waldung angesteckt werde.

Ist das Wasser nicht weit, und nicht beschwerlich bezubringen, so werden die Wurzeln des äußeren Waldbrandes stark begossen, damit, wenn durch die Unterhaltung des Feuers durch mehrere Tage und Nächte die Baumwurzeln unter der Erde zu kohlen angefangen hätten, dieses neue Uebel nicht weiter greifen möge, wesswegen noch einmahl wiederholt wird, daß das Kreis- oder Zirkelfeuer nicht stark und breit seyn dürfe, sondern so schmal und schwach als möglich unterhalten werden müsse, um ja keine Wurzelkohlung zu veranlassen. Wäre solche aber aller Vorsicht ungeachtet veranlaßt worden, so müßten die Vorhaussäcke mit einer der bekannten Hebmaschinen ausgerissen, und gegen den schadhaften Theil gebracht werden, wenn solche nicht gänzlich weggebracht, oder auf die Seite geschaffet werden können. Ist endlich alles, sowohl das Vorhau- als das schadhafte Holz weggebracht worden, so wird die abgestockte Strecke
aus-

ausgehiezet, um die schwarzen Käfer, die durch die Fällung der schadhaften Bäume nach Tausenden auf den Boden gefallen sind, und wegen der Unterhaltung des Kreisfeuers sich nicht hinaus vertriehen konnten, gänzlich zu verbrennen.

Entweder ist die verpestete, und nun abgestockte Fläche ebenfällig, oder sie verflächet sich mehr oder weniger. Im ersten Falle wird das Feuer rund um gegen den Mittelpunkt stufenweise näher geführt. Im zweyten Falle wird keineswegs unten, sondern oben von dem zu höchst unterhalten werdenden Kreisfeuer abwärts die Schlagheitszung langsam, terrainweise von Kasterbreite zu Kasterbreite angefangen, und eher nicht weiter unten aufgezündet, bis in der obern Kasterbreite nicht alles reits verbrennet ist.

Denn würde man mit der Hezung unten anfangen, so würde und müßte der ganze Schlag in helle Flammen aufbrennen, und der oben stehende, an die Vorhauklaffe anstossende Wald, zu dessen Schonung der Vorbau, und alle andere Arbeit fürgekehret worden ist, könnte vor einer Waldbrunst nicht geschützt werden. Ist die Seuche von der zweyten Art, die sich langsamer verbreitet, so wird mit der Zurückkehrung der vorgeschriebenen Arbeiten so lange zugewartet, bis die größte Sommerhitze vorbey ist, und dann eingeschritten, weil die Hitze, und die hiedurch verursachte Trockne selbst vieles beyträgt, daß die Waldstäume
(die

(die Kände der Waldungen, so an einen Schlag anstossen) dürr werden, und ihre Nachbarn anstecken, weßwegen jährlich, oder nach Beschaffenheit der Umstände alle zwey oder drey Jahre nachgesäubert und nachgearbeitet werden muß. Da die Waldsencken gewöhnlich dadurch entstehen, daß junge oder kaum schlagbare Waldungen untergehacket, widersinnig angegriffen und abgetrieben, oder auch vergraset werden, so wären alle derley Unfuge strengstens, und bey Strafe zu verbiethen. Die Art und Weise, wie derley Wälder bearbeitet, gegraset und behandelt werden sollen, wird am gehörigen Orte vorgetragen werden.

§. 8.

Maßregeln bey entstandenen Waldbrünsten, und in wie weit der Entstehung derselben vorzubeugen sey.

Ist die Waldfeuersbrunst in einer ebenen Gegend entstanden, so ist vorzüglich auf das Strecken, oder auf den Zug des Windes Rücksicht zu nehmen, um in jener Gegend, wohin der Wind die Spitze der Flamme lenket, einen größeren und beträchtlicheren Vorstand stehen zu lassen, und den Vorhan selbst in dieser Gegend ungleich breiter zu machen, als zu dem beyden übrigen Seiten geschieht.

Wie

Wie breit der Vorstand, und der Vorhau seyn müsse, kann um so weniger angegeben werden, als alles lediglich und vorzüglich von dem Locale, und übrigen Umständen abhängt, die der Lage angemessene Veranstaltungen erfordern.

Ofters ist ein Vorstand von 20 bis 50 Klafternbreite, und ein eben so breiter Vorhau vollkommen hinlanglich; öfters und meistens ist diese Breite viel zu gering, und zu schmal.

Wenn eine Waldung von unten aufwärts brennet, so ist es selten möglich oberhalb einen Vorhau zu machen, und wenn auch welcher gemacht wird, so ist er gewöhnlich ohne Nutzen und Vortheil, weil sich das Feuer selten eher erwehren läßt, als bis es in alle Höhe ausgebrennet hat, und kann eine Schutzarbeit nur ganz eben in der Höhe, wenn eine beträchtliche Waldung aufstößt, so wie zu beyden Seiten des Feuers, nämlich links und rechts mit Nutzen und Vortheile angewendet werden.

Die Arbeit selbst geschieht auf die nämliche Art, wie bey einer sich geschwind verbreitenden Waldseuche, nur mit dem Unterschiebe, daß, weil Waldbrände selten in hellen und anhaltenden Flammen fortbauern, sondern darin bestehen, daß die Wurzeln der Bäume unter der Erde sich fort vertohlen, die Stöcke des Vorhaues mit Maschinen, die auf Ort und Stelle zu verfertigen sind, gewonnen, das heißt, ausge-

rissen,

rissen, auf die entgegengesetzte Seite des Feuers gebracht, und so viel möglich mit Erde überworfen werden müssen. Und nur dadurch, daß dem Feuer die Nahrung unter und oberhalb, der Erde entzogen wird, kann den weiteren Fortschritten desselben Einhalt gethan werden. In vielen Gegenden, besonders in steilen, schroffigen und felsigen Gebirgen, kann äußerst selten ein Vorhau gemacht, noch ein Graben aufgeworfen werden, und man behilft sich in diesen Gegenden mit dem sogenannten Feueraus schlagen, das ist, die Mannschaft schlägt mit buschigten Baumästen, oder auch mit buschigten Grösslingen oder Schößlingen, das im Wildhaidache und Grase brennende Feuer aus, wodurch der weiteren Verbreitung desselben bestens gesteuert wird. Einige wenige Klafter vorwärts wird das Wildhaidach 2, 4 oder 6 Klafter breit mit Krampen und Hauen ausgerissen, die sich verbindenden Wurzeln der Bäume so viel möglich abgehauen und ausgerissen, und Tag und Nacht gehütet, daß das Feuer nicht über einen solchen Graben greife. Die Erfahrung hat gelehret, daß diese Art Waldbrünste in Gebirgen zu löschen die geschwindeste, zweckmäßigste und beste Methode sey, wenn nicht mit Wasser geben gelöscht werden kann, welches unstreitig die allerbeste Methode ist. Es wird nämlich alle 10 bis 20 Schritte ein Mann von der Quelle, oder dem Bache bis in alle Höhe des Waldbrands

des

bes angestellt, und das Wasser in ledernen Umpern, Schüssen, Sächtern, oder Lageln von Hand zu Hand gegeben, und dort damit begossen, wo die meiste Gefahr ist. Man trachtet gewöhnlich dem Feuer die Höhe abzugewinnen, und begießt von oben herab, wodurch der Arbeitsraum immer mehr verengt und verkleinert wird. Wenn Volk genug vorhanden ist, wird alle 8 oder 12 Stunden mit den Reuten gewechselt, und Tag und Nacht mit dem Wassergeben fortgeföhren.

Da aber zu den vorbebeschriebenen Arbeiten sehr viele Menschen erforderlich sind, so haben von allen Ortschaften, und einzelnen Häusern, die rings herum 4 bis 6 Meilen weit entfernt sind, die Mannsleute bey Strafe mit Werkzeugen und Wassergeschirren versehen herbey zu eilen, und ist hievon Niemand ausgenommen, als Kranke, Gebrechliche, und alte Hausväter.

Bey Waldfeuersbränden können und dürfen die verwendeten Tagwerke außer armen Tagelöhnern, die mehr als 1 oder 2 Tage verwendet worden sind, nicht bezahlet werden, sondern es sind die Arbeitsleute durch die Gemeinderichter, Amtleute, Rott- und Viertelmannen beyzuführen, 2, 3 bis 4 Tage zu verwenden, und durch andere Gemeinden abzulösen.

Die angrenzenden oder anrainenden, und durch das Feuer gefährdeten Nachbarn haben vorzüglich die

Sor:

Sorge des Ansagens, und der Herbeyschaffung der Leute auf sich zu nehmen.

Waldbrünste entstehen

a) durch das Einschlagen des Donners,

b) durch das Reiben der Bäume, wenn der Sturm einige Stämme nicht ganz, sondern nur halb, und so gestaltig geworfen hat, daß einer derselben zwischen zwey andere in die Klemme gekommen ist; der durch den Wind beständig nieder; durch seine eigene Schnellkraft aber immer wieder in die Höhe gestrieben wird. Derley sich reibende Bäume müssen sogleich niedergehauen werden.

c) Ofters wird eine Waldbrunst durch das Aschenbrennen verurfacht, welche Asche gesammelt wird, um Pottasche daraus zu erzeugen. Ein einzelner Mann zündet einen, oder mehrere hohle Bäume inwendig an, und läßt sie langsam zu Asche verkohlen. Falls nun während der Zeit ein starker Wind ein, so geschieht es, daß die Bäume hell aufbrennen, und andere anzünden, weßwegen das Pottaschenbrennen in stehenden Waldungen strengstens zu verbleiben wäre.

d) Manchmal entstehen Waldbrünste durch das sogenannte Schlagheizen. So gut und nützlich voll einigen die Ausheizung der Holzschläge erachtet wird; so schädlich kann eine solche Arbeit bey unvorsichtiger

Der

Behandlung werden, und wird hievon an gehörigem Orte eigens gehandelt werden.

e) Auch entstehen Waldbrünste durch das Tobackschmauchen; besonders wenn mit offenen Pfeifen, oder mit Pfeifen, die keinen festen Deckel haben, durch Schläge gegangen wird, wo Astach, Lansten und Reifig noch nicht verfaulet ist, oder wenn Holz-knechte in solchen Orten arbeiten, und Tobak schmauchen, welches beydes auf das strengste zu verbiethen wäre. Hieher kann auch der alte Verboth gesetzt werden, auf keiner geladenen Kohlenkrippe, Kohlen-ableer, oder Absturzort Tobak zu schmauchen.

f) Durch die Johannesnacht oder Wärmfeuer bey dem Jaget, und der Hahnenpfalz, wodurch viele Alpen- und Holzknechtshütten abgebrannt werden, und dergleichen mehr, worauf besonders, wenn gefälltes Holz in den Schlägen liegt, zu achten ist.

S. 9.

Kohlenverschwendung bey der Eisenmanipulation, weil die Werksgebäude nicht an gehörigem Plage stehen.

Nachdem mancher Unterthan, Kleinhausler, armer Tagwerker oder Köhler gestraft worden ist, wenn er einige Stämme verschneidet, vergrafet oder verkohlet hat, wodurch ein Schaden verursacht ward,

Ⓞ

her

der 5 oder höchstens 20 Faß Kohlen betrug oder ausmachte, von anderen aber durch mangelhafte Auf- und Vorrichtung ihrer Werksgebäude, und durch eine noch mangelhaftere Manipulation viele tausend Faß Kohlen verröstet und verschwendet worden sind, und gegenwärtiger unmaßgeblicher Entwurf besonders jene Gebrechen vermieden, und verbessert haben will, die auf den Waldstand den größten und vorzüglichsten Einfluß haben: so wird für nothwendig erachtet, über die Verwendung der Kohlen um so schärfer Aufsicht und Obfsorge tragen zu lassen, als schon so viele Zeit, Mühe und Geld auf dieses zu Kohlen gemachte Holz verwendet worden ist, weil keiner der ferneren Vorschläge, so wesentlich und wichtig solcher auch für, und zur Ersparung des Holzstandes, dann dessen Pflege und Anpflanzung seyn möge, so viel an Holz hereiubringen kann, als bey der Eisenmanipulation, das ist, bey der Erzeugung und Verarbeitung desselben an Kohlen unnütz verwendet und verschwendet wird.

1) Sind sowohl Schmelzwerke, das ist, Blachhäuser, oder Hochöfen, als auch Hammerwerke so unzweckmäßig gelagert, daß sie öfters mehrere Stunden und Tage lang Wind oder Wasser feyern müssen, das heißt, das Gebläse muß eingestellet werden, um bey einem sich erhebenden starken Winde die Ortschaft nicht abzubrennen, und die in den Schmelz- oder

Hoch-

Hochöfen befindlichen Kohlen müssen, wenn der Ofen nicht mit gehörigem Fleiße und Vorsicht vermachtet wird, umsonst verglühen, wodurch der Ofen verfühlet, und außer Hitze gesetzt wird. Um aber, wenn der Wind aufgehöret hat, dem Hochofen seine notwendige Hitze wieder zu verschaffen, müssen beynahe eben so viele Kohlen verschwendet werden, als sich nach der Einstellung des Gebläses verröstet haben, welche nicht unbeträchtliche Kohlenverschwendung aber vermieden werden könnte, wenn die Schmelz- oder Hochöfen mit Kuppeln vorgerichtet, und wenn diese Vorrichtung nicht hinlänglich ist, so weit von den Ortschaften weggesetzt würden, daß die Häuser außer Gefahr und sicher stünden, sollte auch das Erz um eine oder zwey Stunden weiter von der Grube bis zum Ofen gebracht werden müssen.

2) Hammerwerke stehen mannmahl an so kleinen Bächen, und so eng beysammen, daß ein Werk auf das andere warten muß, bis es abgearbeitet hat, um das zu seiner Arbeit erforderliche Wasser zu erhalten. Um also die vielen durch das Abwarten des Wassers verrösteten und verschwendeten Kohlen in Ersparung zu bringen, wäre zu verfügen, daß derley beysammen stehende Werkgaben, wenn, und wo es möglich ist, weiter auseinander, oder einer auch zwey Werkgaben wohl gar an andere Bäche versetzt werden, wo sie hinlangliches Wasser haben, und um so

viel mehr an Eisen aufbringen und erzeugen können, wodurch die Übersetzungskosten in wenigen Jahren um so leichter hereingebracht werden können, als solche das übersezte Werk nicht allein zu tragen hat, sondern alle übrige Werke, die hiedurch an Wasser gewonnen haben, verhältnißmäßig beizutragen haben würden.

Überall, wo von Übersetzen, oder Erbauen auf eine andere Art die Rede ist, können vorzüglich, und besonders die Zufälle, wenn ein derley Gebäude durch Feuer, Wasser oder Alter so schadhast wird, daß es ohnedieß gebauet werden müßte, benüzet, und so angewendet werden, daß dem Eigenthümer, und dem Staate hiedurch ein größerer Vortheil zugehe.

Sollten die alten Werkgaden in waldbreiche Gegenden übersezt werden, oder dort gar mehrere ganz neue Werke entstehen, so ist darauf zu sehen, daß selbe in den gehörigen Entfernungen angebracht werden, um der durch das Abwarten des Wassers entstehenden beträchtlichen Kohlenverschwendung vorzubeugen, und dieselbe zu vermeiden.

3) Vorzüglich ist dem Mißbrauche vorzubeugen, durch welcher beträchtlich viele Kohlen verschwendet werden, nämlich durch heimliche und gezwungene Arbeit.

Es haben bekanntlich manche Werkgaden, die ihnen aus besonderer Gnade verwilligten Zeug- oder andere Feuer dahin abgeändert, daß sie Streckmaa-

ren

ren darauf erzeugen, und weil sie sich nicht getrauen, das Feuer zu einem ordentlichen Streckfeuer vorzurichten, so wird diese mehr Gewinn verschaffende Art von Eisenverarbeitung durch einen größeren Kohlenaufwand erzwungen. Gleiche Verwandniß hat es mit den verwilligten Streckfeuern, auf welchen zerrennet wird, und mit den kleineren Schmidfeuern, die in Streckfeuer, und dergleichen ungeändert worden sind.

Da diese Feuer schon einmahl bestehen, und man den Gewerbsfleiß keineswegs unterdrücken, sondern nur aufmuntern und emporheben will, wenn es sonst durch Einführung der besten Waldcultur der Holzstand erlaubet, so wäre zu verfügen, daß durch die Direction gemeinschaftlich mit dem abgeordneten berggerichtlichen Commissäre der gegenwärtige Stand und Beschaffenheit aller Werksfeuer vom kleinsten bis zum größten auf das genaueste beschrieben und erhoben werde, wie viel Eisen jährlich erzeugt, oder verarbeitet werde, wie viel Faß Kohlen jährlich erforderlich, und wie schwer der Hammer sey, mit dem gearbeitet werde. Diese neue Beschreibung wärz mit den bey den Berggerichten liegenden Concessionsprotokollen gegen einander zu halten, und an die hohen Regierungen zur weiteren Verfügung der deswegen ertheilten Verordnung gemäß einzusenden.

Kohlenverschwendung wegen unzulänglicher Vorrichtung der Werksgebäude, und bey der Manipulation selbst.

Die Direktion, und die von den Berggerichten abgeordneten Commissäre hätten, wenn sie selbst nicht hinlängliche Manipulationskenntnisse besitzen, zur Erhebung des Standes aller Feuer einen sachkundigen Mann mitzunehmen, der nicht nur die wesentlichsten Gebrechen sowohl bey der Vorrichtung der Werksgebäude, als bey der Manipulation selbst, als auch vorzüglich gute Anstalten, und vortheilhafte Erfindungen und Gepflogenheiten bemerket, selbst aufschreibet, oder aufzuschreiben angibt.

Auf folgende Gegenstände würde vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn,

a) ob die Schmelzöfen die gehörige Höhe und Enge haben, um in dem nämlichen Zeitraume mit wenigeren Kohlen gleich viel, und gleich gutes Eisen zu erzeugen, welche Höhe und Weite sie dermahl haben, und welche Höhe und Weite sie haben könnten und sollten;

b) ob besonders die Zerenn- und Streck- dann übrigen Feuer nicht verenget werden können, um durch die Concentrirung des Kohlenfeuers mit weniger Kohlen aufwande die nämliche Hitze und Wirkung her-

vorzubringen; dann welche Weite und Höhe sie der-
mahl haben;

c) ob mit der Ferne, oder auf eine andere dem
Waldstande nachtheilige Art geschmolzen und mani-
puliret werde;

d) ob die Erze in offenen oder geschlossenen Kof-
feldern behandelt werden.

Offenbar fehlerhafte und gemeinschädliche Aus-
übungen oder Unterlassungen sollen auf der Stelle
geahndet, abgeschaffet oder befohlen werden; als

e) die Anwendung und der Gebrauch aller Koh-
len, die nicht wenigstens 12 bis 24 Wochen alt sind,
wäre unter den festgesetzten Strafen auf der Stelle zu
verbiethen.

f) Die Unterlassung des Kohlenschleberns, das
ist, des wenigen oberflächigen Aufgießens auf die auf
das Feuer geschütterten Kohlen mit Wasser, in wel-
chen mehr oder weniger Lehm aufgelöset worden ist,
wird auf ähnliche Art geahndet und anbefohlen, weil
es bereits tausendfältig erwiesen ist, daß 3 Faß alte
Kohlen eben so viel wirken, als 4 Faß neue Kohlen
an Hitze hervorbringen, und weil es eben so bekante
ist, daß durch den überdüngten Lehm die Flamme des
Kohlenfeuers gehindert wird, hervorzubrechen, und
hiedurch die Hitze der oberen Kohlen um so stärker
auf das unterhalb liegende Eisen abwärts wirke.

§. 11.

Alle Kohlenbährme wären zu mauern, und die zwischen den Häusern und Scheuern stehenden auf freye und unschädliche Plätze zu versetzen.

Um aber einen Kohlenvorrath sich sammeln zu können, muß jeder Berggaden mit einem oder zwey gemauerten Kohlenbährmen versehen seyn, die durchaus nicht zwischen den Häusern und Scheuern einer Ortschaft errichtet werden dürfen, und dort, wo sie schon bestehen, abgebrochen, und auf solche Plätze übersezet werden sollen, wo sie, wenn sie abbrennen, für die übrigen Gebäude nicht schädlich seyn können. Liegt ein Berggaden zwischen den Häusern, so soll selber niemahl einen größeren Kohlenvorrath neben, oder in dem Berggaden haben, als höchstens den Bedarf einer Woche, und dieser wochentliche Vorrath müßte in einem ganz gemauerten Behältnisse aufbewahret werden.

§. 12.

Vorschriften, wie die Bauernhäuser, Stallungen und Scheuern erbauet und eingerichtet werden sollen, um unnötigen Holzaufwand hindanzuhalten.

So beträchtlich viel verkohltes Holz bey der Eisenmanipulation verwüstet und verschwendet wird:
eben

eben so beträchtlich viel Holz wird in manchen Provinzen und in manchen Gegenden der Provinzen, bey Aufführung und Unterhaltung der bürgerlichen und Landwirthschaftlichen Gebäude unzüß verwendet und verschwendet; denn es haben in manchen Gegenden einzelne Bauerngüter-Besitzer 11, 13 bis 17 hölzerne Gebäude und Dachungen zu unterhalten, da in andern Gegenden eben so große Bauern nicht mehr als zwey oder höchstens drey Gebäude zu ihrem Bestande nöthig haben.

Überdieß ist bekannt, daß die Herstellung und Unterhaltung so vieler Gebäude den Unterthanen so beschwerlich falle, daß viele lediglich deswegen Haus und Hof verlassen mußten. Um also den Unterthan oder Landwirth zu erleichtern, und alles unnütze Bau- und Dachholz so viel als möglich zu ersparen, wäre zu verordnen, daß, wenn ein derley mit so vielen Gebäuden versehener Landwirth abbrennet, oder die Gebäude ohnedieß so schadhast werden, daß sie neu hergestellt werden müssen, einem Landwirth, der 20 Stück Vieh, 2 Pferde, und beyläufig 40 Stück Schafe und Schweine hat, nicht mehr als zwey Gebäude auf folgende Art aufzuführen erlaubet werde.

Das Wohnhaus wird einen Stock hoch ganz gemauert, und muß nicht nur alle zur Wirthschaft nothwendige Menschen geräumig fassen, sondern ein Zimmer oder eine Kammer übrig haben, wo die Kranken

ken abgefondert, und warm liegen können. Von dem Ofen, welcher, wo nicht auf einer eisernen Platte und derley Füßen, doch wenigstens auf gemauerten Füßen zu stehen hat, und der die große Wohnstube heizet, wie auch von dem Herd = oder Küchenfeuer wird die Wärme vom ersteren durch wohl angebrachte Öffnungen in die oberen Abtheilungen geleitet, von dem Herd = oder Küchenfeuer aber muß die Leitung durch Kamine geschehen, und der obere Boden, oder die Dicke des ersten Stocks mit Asterich wohl überschüttet, und so vorgerichtet seyn, daß die Wärme erhalten, und dem Feuer im Falle einer Brunst einiger Widerstand geleistet werden könne.

Die Küche, der Getreidbehälter und Milchkeller müssen geräumig und gewölber seyn, damit die besten Sachen dahin in Sicherheit gebracht werden können, die gemauerten Rauchfänge müssen 1 oder 2 Schuh hoch über den Dachgiebel hervorragen.

Die Bretter zur Eindachung dürfen unter keinem Vorwande länger als 3 höchstens 4 Schuh lang seyn. Noch besser ist es, wenn mit 2 oder 3 schubigen Klubbrettern oder Schindelen gedeckt wird, weil es erwiesen ist, daß die langsparrigen Dachungen um 5 bis 10 Jahre früher zu Grunde gehen, als die kurzsparrigen, und daß die Klubbretter, oder Schindel-dachungen um 10 Jahr länger dauern, als die kurzsparrigen Dachungen von geschnittenen Brettern. Wo

es

es die Fütterung zuläßt, mögen auch, aber nur bey einschichtigen Häusern, Strohdächer angewendet werden.

Nicht fest an, oder nahe neben dem Wohnhause, sondern wenn es die Umstände, und der Platz erlaubet, in einer Entfernung von 20 bis 30 Klaftern, wird die Stallung ganz gemauert, und auf der Stallung die Dreschtenne und die Scheuer so gestaltig angebracht, daß von der Stallmauer auf den vier Ecken vier gemauerte Hauptpfeiler aufgeführt werden, zwischen welchen die Seitenwände von geschnittenem Holze eingelegt werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Stallung groß ist, zwischen den vier Hauptpfeilern mehrere andere Pfeiler aufgeführt werden müssen, um kein längeres Zimmerholz zu den Wänden nöthig zu haben, als welches 4 höchstens 6 bis 8 Klafter lang ist.

Die Einbachung geschieht wieder nach dem oben gemachten Vorschlage.

Auf dem Plage zwischen dem Hause und der Stallung werden, wenn es das Klima erlaubet, solche fruchttragende Bäume gepflanzt, die hoch wachsen, sich in starke Äste ausbreiten, und breites schattiges Laub haben, als Nuß- und Kastaniendäume.

Wenn das Klima keine fruchttragende Bäume erlaubet, so werden solche gepflanzt, die gegen das Feuer eine Schutzwehre abgeben, und dazu beytragen.

gen können, daß, wenn das Wohnhaus abbrennet, wenigstens die Stallung erhalten werde, wesswegen auch der Brunn in der Mitte zwischen dem Hause und der Stallung angebracht seyn muß.

Die Behältnisse für Wagen, Pflüge, und andere Wirthschaftsgeräthe werden an einem oder beyden Enden der Stallung angebracht. Das Haus, vorzüglich aber die Stallung muß mit mehreren Thüren und Öffnungen versehen, und so eingerichtet seyn, daß der Länge nach mit Pferd und Wagen durchgefahren werden kann, damit der Dung leichter aufgefaßt, und vorzüglich damit das Vieh auf einer oder der andern Seite ausgelassen werden könne, um nicht, wie bisher gewöhnlich geschieht, mitverbrennen zu müssen. Für eine Mahl- oder Brettermühle, Ziegelhütte, und für eine Stampfe werden besondere Gebäude mit Dachungen unzer der Bedingung verwilliget, daß solche so viel als möglich gemauert werden. Alpenhütten und Haltstallungen, oder Vieheinstandshütten nebst den Köhlerhäuschen und Kohlentühdächeln auf Säulen mit Schwarten verschlagen, wie auch Holzhütten auf Säulen mit Schwarten vermachtet, können wie bisher von Holze gebauet, aber auf eine trockne ein Schuh hohe Untermauer gesetzt, und kurzsparrig eingedeckert werden.

Alle übrige Gebäude, sie mögen Rahmen haben, welchen sie wollen, sind überflüssig, und als unnütze Holz-

Holzverschwendungen zu verbiethen; außer der Landwirth hätte für gewöhnlich mehr als 20 Stück Rinder, oder er wäre zugleich Gastwirth oder Fabrikant, in welchem Falle die nöthigen Fabriks- oder Gewerbsgebäude, und noch eine zweyte Stallung verwilliget wird, die aber ebenfalls abgesondert erbauet, und mit Bäumen geschüzet werden müssen, Wer zwey Stallungen hat, muß ebenfalls zwey Brünne mit großen Wassertrögen von geschnittenen Lerchenholz, oder ausgegrabene Wasserbehälter herstellen und unterhalten, wenn er einschichtig, oder abseitig gelegen ist. Haardörren oder Drechselstuben können niemahl geduldet werden. Ein besonderes Wohnhäuschen nebst Stallung für einen Ausnehmer, Ableber, Gast oder Einleger wird nur auf Ansuchen nach Gestalt der Umstände verwilliget.

Die Vorstellung, daß selten ein Unterthan den Ausstand, oder das Vermögen habe, um mauern zu können, und die meisten eher Haus und Hof verlassen werden, als daß sie sich diesem wohlmeinenden Rathe unterziehen können, wird dadurch gehoben, daß

1) keiner verhalten werden dürfte, sein Haus, und seine Stallung zu mauern, der die Steine über einen Fahrtag weit zuzubringen hat. Meistens ist aber in eigenen Wäldungen und Halten ein Überfluß Steine zu bekommen. Wer wegen der zu weiten Entfernung der Mauermaterialien, oder wegen an-

de-

derer sehr wichtigen Gründe von der betreffenden Stelle vom Mauern frengesprochen worden ist, soll um so strenger verhalten werden, alle seine Gebäude in zwey zusammenzuziehen, nämlich in ein Wohnhaus, und in eine Stallung, welches Wohnhaus und Stallung unnachlässlich auf eine wenigstens 2 bis 3 Schuh hohe Trockenmauer gesetzt werden muß,

2) darauf gesehen werde, daß sich der Landwirth die Steine und den Sand nach und nach, das ist, alljährlich etwas zuführe und vorrichte, auf welche Art die Materialien ganz unvermerkt herbeigeschaffet werden, ohne daß es dem Landwirth zu hart geschehe.

Die Einführung der gemauerten Gebäude wird nur von dem Willen der Grundherren, oder dessen Beamten abhängen, die dem gemeinen Manne eine deutliche Auseinandersetzung und Berechnung über alle Vortheile, die dem Landwirth dadurch zugehen, daß seine vielen Gebäude in zwey oder drey zusammengezogen und gemauert werden, welches gewöhnlich wohlfeiler zu stehen kommt, als wenn alle vorhin bestandene unnütze Gebäude wieder aufgezimmert werden müssen, besonders wenn die Baumaterialien in der Nähe zu haben sind, vorzutragen hätten.

Die Säge- oder Brettermühlen sind so vorzurichten, daß sie in dem geschwindesten Zeitraume durchschneiden, nämlich überschlächtig, mit Vorgriff und Schwung-

Schwungstein. Kann oder will der Eigenthümer einer Brettermühle selbe nicht in den brauchbarsten Stand herstellen und unterhalten, so ist die betreffende Gemeinde, oder einer aus der Gemeinde im Namen derselben, und für selbe befugt die Säge in besten Stand herzustellen, und so lange zu benützen, bis die ausgelegten Unkosten vergütet, oder durch die Säge selbst abgedienet sind.

Von jedem Blocke soll auf allen vier Seiten ein Schwärzling abgeschnitten werden, um das Gleichhacken mit der Art zu ersparen, welches dem Landwirth so viel Zeit und Geld umsonst wegnimmt, und um die Tenndielen in brauchbarem Stande länger zu erhalten, blieben alle Dreschschwengel mit eisernen Köpfen und Reifen noch ferners untersagt.

Wenn ein Bach durch oder neben einem Dorfe oder Markte vorbeihin fließt, der zur Sicherheit des Ortes verschlachtet, und verwehret werden muß, so sind anstatt der Holzwehren, oder Holzschlachten steinerne Schlachten zu errichten, und die Materialien hiezu nach und nach zu sammeln. Überhaupt sind alle Schlachten, die beständig fortbauern müssen, von Steinen zu erbauen.

Die Brücken sollen mit wohl ausgetrockneten Dielen bestreuet oder ausgedielet, und dann mit Schutt überschüttet werden, der sich fest zusammenführet, und keine Masse durchläßt.

Wie alte schlagbare Waldungen beleget und abgetrieben werden sollen.

Nachdem die Schädlichkeit des Unterhackens hinlänglich erwiesen und abgerathen worden ist, so sind alle größeren Waldungen schlagweise zu bearbeiten, anzugreifen, zu feldern, abzutreiben oder abzustocken, und dabey auf folgende Bemerkungen Rücksicht zu nehmen.

1) Muß die Waldung in einer mittleren Gegend angegriffen, und das nach den oben vorgetragenen Grundsätzen ausgemittelte und festgesetzte Holzquantum geschlagen werden, wo es weder am kostspieligsten, noch am wohlfeilsten zu stehen kommt, sondern für einen Mittelpreis geliefert werden kann.

Jedoch muß

2) durch diese Öffnung dem Winde keine Gelegenheit und Veranlassung gegeben werden, daß er entweder den hinteren oder vordern Theil des stehenden Waldes werfen könne; vielmehr muß

3) erzielt werden, daß der gewöhnliche Wind von dem stehenden Walde über die abgestockte Fläche wehe, damit das Schlagort von natürlichem Saamen befruchtet werde.

Ist es unmöglich alle drey Absichten unter einem zu erzielen, so ist man beflissen wenigstens zwey zu erreichen.

Ist der Ort nach reifer Überlegung, Beurtheilung und Berathung endlich bestimmt, wo angegriffen werden soll, so wird

4) das auf alle Fälle ausgenommene Bau- und Säge- und Zeugholz entweder vorher herausgeschlagen, und weggebracht, oder unter einem mit dem Schlagholze fortgeschaffet, oder bis zum nächsten Winter stehen gelassen, um dann gefällt und weggebracht zu werden. Vor allem aber muß

5) das sogenannte Windwurf- und Dürholz, welches vom Winde geworfen, oder von einer Schneelahne gerissen, oder auf das Unterhacken und Grasfen (Lüste abhauen, und dem Viehe einstreuen) oder von sich selbst dürr geworden ist, aufgesäubert, das ist, aufgearbeitet, und zu Nutzen gebracht werden.

Bey einer Säuberung sowohl, als auch vorzüglich bey einem ordentlichen Holzschlage muß

6) alles Holz, Wipfel und Lüste, besonders wenn es ein Scheiterschlag ist, was die Dicke der Hackenschneide hat, sauber ausgepuzet und nachgebracht werden.

7) Ist der Schlag eben, oder auch nicht gar zu steil, kurz so beschaffen, daß nicht zu besorgen sey,

☐

daß

daß ein starker Regen die Erde abspülen und weg-schwemmen könne, so ist erlaubt, daß der Schlag ausgeheizet oder ausgebrennet werden dürfe.

8) Bey dem Ausheizen oder Ausbrennen selbst ist zu beobachten, daß, nachdem alles Kohlen- oder Scheitholz rein weggebracht worden ist,

a) den Kleinkäuslern, oder auch anderen armen Leuten, wenn sich welche in der Gegend finden, erlaubt werde, so viel Gras, Äste und Kanften, das ist, Bündel- oder Klauholz, wegzubringen, als sie zu ihrer Hausnothdurft nöthig haben.

b) Wird den Holzknichten aufgetragen, in der Wertstattstube kein anderes als derley Holz zu brennen. Für jeden anderen Brennwind haben dieselben die bemessene Strafe zu entrichten.

c) Muß alle Kanften, Astach und Gras von den Waldsäumen weg- und näher gegen die Mitte des Schlages gebracht werden.

d) Muß die Heizung so frühzeitig unternommen werden, daß der Boden von dem geschmolzenen Schnee etwas naß, oder wenigstens feucht sey.

e) Soll die Heizung selbst nicht in den heißesten oder windigen Tagen, sondern zu einer Zeit vorgenommen werden, wenn ein kleiner Regen vorher gegangen ist, oder in Kürze zu erwarten steht.

f)

f) Soll die Heilung von oben herab so langsam, und so vorsichtig, als nur möglich, unternommen werden.

g) Wird den Holzknechten, welche das Schlagausheizen verlangen, um sich ein Korn anbauen zu können, die Erlaubniß nur unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben, daß eben so viel ausgeklingter guter Waldsaame unter einem mit dem Korne aus- und angesät werde, und daß sie mit allem ihren Vermögen dafür zu haften haben, daß durch das Ausheizen kein Baum des anstehenden Waldsaumes gefenget; noch weniger aber verbrennet werde. Wenn alle diese angeführte Vorsichten gehörig beobachtet werden, so ist kein Unglück einer Waldbrunst zu besorgen, und die Schlagausheilung kann, jedoch sehr sparsam verwilliget werden.

Da kein Wald ohne Arbeitsleute; das ist, ohne Holzknechte, abgerieben werden kann, so muß

9) von dem Grundherrschaft, wenn keine andere Wohnung in der Nähe ist, verwilliget werden, für die Holzknechte ein oder zwey Wohnhäuser auf dem Waldgrunde so gestaltig erbauen zu dürfen, daß in einem Gebäude 4 bis 6 verheurathete, und 12 bis 20 ledige Knechte darin ordentlich wohnen können.

Derley Wohnhäuser nebst den Stallungen müssen nach Art und Weise wie die Bauernhäuser und Bauernstallungen gemauert werden, wenn man vor-

sieht, daß der Wald so lange fortbauern könne, daß sie bis zu dessen gänzlicher Abtreibung zwey bis drey- mahl müßten aufgezimmeret werden.

Die Dauer eines hölzernen Wohnhauses kann auf 40 bis 60 Jahre, und einer hölzernen Stallung auf 30 bis 50 Jahre höchstens angenommen werden.

10) Zu diesen einen Stoß hohen Wohnhäusern muß auch so viel Waldgrund zum Ausräumen, und zur Urbarmachung gegen 4 bis 5 fl. jährlichen Zins pr. Joch hergelassen werden, damit jeder verheurathete Knecht das ganze Jahr hindurch eine Kuh füglich ausfüttern könne, ohne daß dessen Weib nöthig habe, die Kuh in den Schlag hindanzutreiben, oder selbst hindanzugehen, und mit der Sichel oder Sense Futter zusammenzumähen, und bey dieser Gelegenheit die jungen Sprößlinge zum Nachtheile des Anwuchses mitabzumähen und abzustutzen.

Es soll den verheuratheten Holzknecchten oder Köhlern, aber auch durchaus nicht mehr als ein einziges Stück Kuhvieh, und das fallende Kalb auf 6 oder 8 Wochen ohne allen Austrieb, und im Stalle zu füttern, halten zu dürfen, erlaubet seyn.

Ledige Knechte haben weder Ziegen, noch weniger Kühe zu halten.

11) Um das Holz leichter fortbringen zu können, werden sogenannte Tafelwerke oder Riesen (Holzritzen) gemacht, bis dann unnachtsfichlich nachgebracht

were

werden müssen, wenn kein Holz mehr vorhanden ist, welches darüber hergebracht werden könnte.

Derley Kiesen, besonders Tafelwerke bleiben gewöhnlich unter dem Vorwande liegen, daß es nicht mehr der Mühe werth sey, und die Unkosten nicht abzuhale, solche nachzubringen, weil das Holz schon morderig und schlecht sey. Damit aber dieser Vorwand nicht Statt finde, muß darauf gehalten werden, daß besonders das Tafelwertholz jedes zweyte oder dritte Jahr ausgewechselt werde.

Gleiche Bewandniß hat es

12) mit den Holznechts- oder Werkstattstuben, Sommer- oder Lanstenhütten, mit den ausgebefferten Kiesen, und allem aus der Kiese ausgesprungenen Holze, welche Hölzer entweder aufgezimmert stehen, oder neben und unter der Kiese liegen bleiben und verderben müssen.

Es ist daher mit aller Strenge darauf zu halten, und zu sehen, daß im folgenden Jahre alles im Schlage zerstreut liegen gebliebene und übersehene, wie auch das von der Kiese ausgeworfene Holz sammt dem ausgewechselten Kieselholze, und alten Tafeln, dann allem Holze, das zu dem künftig nicht mehr nöthigen Werkstattgebäude verwendet worden ist, sorgfältigst nachgebracht und geltefert werde.

Bei fernerer Schlägerung dieses in Abtreiben begriffenen Waldes ist

13) darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Holzschläge und Felderungen nicht zu groß, und so weit werden, daß sie von dem natürlichen Saamen nicht mehr überschlagen werden können. Es müssen daher die Schläge, wenn hiedurch der Lieferung keine beträchtlich größere Unkosten verursacht werden, öfters übersezt werden, das heißt, es wird zwey, drey bis vier Jahre in einem fortgeschlagen, dann wird hier ausgesetzt, und es bleiben ein oder zwey Schlagörter zu dem Ende stehen, daß von solchen die durch vier Jahre gemachten Schlagblößen, wenn solche nicht eigens, oder unter einem mit der Kornausfaat künstlich besämet worden sind, sich natürlich überfliegen und befruchten können.

Anfangs, solang zu beyden Seiten ein stehender Waldsaum vorhanden ist, heißt das öftere und viele Schlagübersezen nichts anderes als die Lieferung erschweren, und unnothwendig vertheuern, weil von den zu beyden Seiten stehenden Waldsäumen die Beschüttung der Schlagblöße ohnehin ganz füglich geschehen kann. Wenn aber links und rechts große Strecken schon vor Jahren ausgehauen worden sind, dann ist die Schlagübersezung, je nachdem die Schläge groß oder klein sind, jedes 2te, 3te, oder 4te Jahr um so nothwendiger, als kein Wald in der Nähe ist, von dem sich die neuen Schläge sollten beschütten können. Verursachet die Übersezung der Lieferung
aber

aber beträchtlich höhere Unkosten, so wird mit der Felderung fortgefahren, und die Schlagblößen von Jahr zu Jahr künstlich besäet.

In gebirgigen Gegenden sind

14) die Schläge bis in alle Höhe zu betreiben, und keineswegs die sogenannten großen Barte stehen zu lassen, wie man bisher gewöhnlich $\frac{1}{4}$ von der Waldung unter dem Vorwande stehen ließ, der Hut des Waldes sey nicht abzutreiben, damit sich die Schlagblößen wieder besämen können, welcher Hut aber eben darum, weil er in der Höhe stand, nach wenigen Jahren, so wie die stehen gebliebenen Saamenschachen (ein Theil stehen gelassener Bäume von 20, 30 bis 100 Stämmen) von dem Winde größtentheils geworfen worden, oder doch wenigstens abborret und ausgetrocknet ist.

Es ist physisch unmöglich, daß ein Tannen- oder Fichtenfaamenschachen, oder einzelne Tannen- oder Fichtenfaamenbäume, die vorsehlich stehen gelassen worden sind, sich lange so frisch erhalten können, daß sie Saamen tragen und werfen könnten, weil sie entweder frey im Schlage da stehen, oder in einer Vertiefung stehen gelassen werden.

Im ersten Falle sind sie dem Winde und der Sonnentrockne ausgesetzt, und müssen nothwendig abborren, weil sie

a)

a) vom Winde beständig hin und wieder getrieben werden, wodurch die Wurzeln nach und nach die anlebende Erde um so leichter verlieren, als solche

b) durch die Sonnenhitze dürr und ausgetrocknet, und zum Abfallen, Abreißen geneigter, und die Wurzeln selbst trockner und dünner geworden sind. Solange die Bäume rund herum um den Schachen so dicht standen, daß entweder gar keine Sonnenstrahlen, oder nur sehr wenige auf den Boden fallen konnten, war der Waldgrund meistens feucht, und die Wurzeln von Flüssigkeiten strotzend, sobald aber der Boden austrocknet, so schrumpfen auch die der Trockne ganz entwöhnten Wurzeln zusammen, und die Bäume dorren ab, oder werden gewöhnlich in den ersten Jahren von Winden ganz niedgerissen.

Es ist bekannt, daß ein jeder Wald an dem äußersten Rande herum eine Art Schutzbäume hat, die niedriger und rauher sind als die meisten übrigen, aus denen der Wald besteht, und besonders bey Hoch- und Schwarzwaldungen wird sich äußerst selten eine unangegriffene finden, die an einem der äußersten Ende hochstämmige Bäume stehen hätte.

Bey aufmerkamer Beobachtung finden sich die Schutz- oder Wehrbäume gewiß um und um, nur an ein so anderen Orten mehr und dichter als in anderen Orten, je nachdem die Winde von einer Seite stärker, als von der anderen anfallen, weil sich kein
hoch-

Hochstämmiger Fichten- auch kein Tannenbaum aufrecht zu erhalten vermag, an den der Wind in der Mitte anstossen, oder anfallen kann, außer der Baum ist von seiner Entstehung an einzeln und frey aufgewachsen, und hat um dem Winde widerstehen zu können, desto dickere, ausgebreitetere, und bey der Tanne tiefere Wurzeln geschlagen, und sich in lange, starke und breite Äste ausgebreitet, die ihm vor Austrocknung der Sonne hinlänglichen Schutz verschaffen. Hingegen sind diese einzelne, oder schütter stehende Stämme gewöhnlich sehr kurzschäftig, und gegen den Wipfel zu sehr abläufig, das heißt, derley Stämme sind unten dick, verlieren ihre Dicke gegen den Wipfel zu, haben keine beträchtliche Höhe, und werden für gewöhnlich anstatt kurzschäftig auch kurzzapfig, zapfig oder Einstandsbäume genennet, weil das Vieh bey Annäherung eines Wetters derley Bäumen zuflühet, um sich unter den manchmahl bis zur Erde reichenden langen Ästen zu schützen und zu schirmen. Daß die in den Schlägen ganz offen und frey stehen gelassen werdenden Saamenbäume oder Saamenschachen der Erwartung nicht entsprechen können, ist dargethan und erkläret worden; nun kommt nur noch zu erweisen, daß die in einer Vertiefung stehen gelassenen Saamenschachen gleichfalls unnütz sind. Entweder können die in einer Vertiefung stehen gelassen werdenden Saamenschachen vom Winde bestrichen werden,

22
den, oder nicht. Können selbe bestrichen, und der Boden von der Sonne ausgetrocknet werden, so sind sie eben so wenig als die frey stehenden nützlich. Können sie vom Winde nicht bestrichen werden, so kann der Saame von selben nicht in die Ferne oder Weite getrieben werden, und sie sind wieder nur für eine sehr kleine Blöße brauchbar, folglich größtentheils unnütz.

Wenn das Gebirg, wo die Schlägerung vorgenommen wird, sehr steil, jäh, abhängig oder zerstückt ist, so darf nur so weit in alle Höhe hinauf geschlagen werden, daß dadurch den Schne- oder Erdblahnen keine Veranlassung oder Gelegenheit gegeben wird abzureißen, oder sich neue Laufbahnen zu eröffnen. Es ist besser einen schmalen Waldsaum, oder sogenannten Bart stehen zu lassen, und das wenige Holz aufzuopfern, als durch Abtreibung desselben einen oder mehrere Theile des Waldgrundes auf immer, oder wenigstens auf einige Jahrhunderte zu verlieren, weil, wo eine Lahne abreißt, gewöhnlich alle Erde mitgerissen wird, und folglich auf dem von aller Dammerde entblößten Boden kein Baum wachsen kann.

Ist in der Höhe eine mit Viehe betriebene Alpe, die zugleich mit Alpenhütten versehen ist, so darf auch aus dieser Ursache nicht in alle Höhe gefället werden, weil für die Alpenhütten ein Hauholz, und für das Vieh

Wieh das sogenannte Einstandholz, um sich vor Ungewitter und Sonnenhize schirmen zu können, so lange vorbehalten bleiben muß, bis die Landeseinwohner durch Überzeugung dahin gebracht sind, daß sie die Alpe freywillig nicht betreiben. Weil aber viele, und die meisten Gebirge so beschaffen sind, daß weder das eine befürchtet, nach für das andere fürgesorget werden müsse, so sind die Schläge für gewöhnlich bis in alle Höhe so gestaltig zu betreiben, daß man nicht gezwungen ist, die Dreyllinge (3, 6 oder 8 schuhige Holzklöße) über Schlagblößen zu holzen, oder zu erdgeführten (Holz thalab bringen) welche Schlagblößen vor 3, 4, 5 oder 6 Jahren gemacht worden sind, und durch das Holzen den allenfalligen in diesen Jahren hervorgebrachten Anflug (zarte Baumpflanzen) wieder zu vertilgen, und zu Grunde zu richten.

Da man in vielen Gegenden durch die Noth gezwungen ist, die vor Jahren stehen gelassenen sehr breiten Waldsäume gegenwärtig abzutreiben und zu bringen, wo unterhalb der Waldgrund dicht mit ein- bis zweyschuhigen Grössingen überwachsen ist, so darf keineswegs zugegeben werden, das Holz von dem oberhalb stehenden Walde durch den Nachwuchs durchzuholzen, sondern es muß wegen des Nachwuchses alles Holz in eine oder zwey Schluchten zusammengebracht, und in solchen herabgeholt, oder mit

Nte-

Riesenfachen unterfacht (unterfangen, aufgefangen) werden, und ohne Schaden des Nachwuchses über selben weggeriefet werden.

15) Einen Wald schlagweise abtreiben heißt alle Stämme ohne Ausnahme niederhauen, außer dem ausgezeichneten Bau- Säge- und Zeugholze, so in vorhergegangenen, oder in den nächsten Wintermonathen gefällt wird.

Bisher hat man bey Abtreibung der Hoch- und Schwarzwaldungen die winddrilligen (vom Wind feilartig gedrehten) Ahornbäume und Buchen, die, so zu sagen, einschichtig mitten im Schwarzwalde da ständen, weil sie rund um sich so weit ihre Äste ausbreiteten, und alles ausdrängten (aufzukommen hinderten) unabgehauen stehen lassen, weil ihre Stoekung und Aufarbeitung etwas beschwerlich war. Diese schon vorhin einschichtig gestandene Bäume haben sich auch nachher, als der übrige Wald abgetrieben ward, 30, 40 auch 100 Jahre erhalten, und von ihrem Saamen den ganzen Schlag besät; da man aber in den meisten Gegenden mit Kohlen von hartem Holze zu manipuliren unfähig, und nicht gewöhnet ist, sondern nur Schwarzwälder nöthig hat, so müssen derley Bäume ohne weiters umgestoeket, und zu Nutzen gebracht werden.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den kleinen Buchen, Ahornen, und anderen Stauden, welche,
wenn

wenn sie bey der Abtreibung der Waldung nicht unter einem niedergehauen werden, die Oberhand gewinnen, und keinen Tannen - Fichten - Lerch - oder Kiefer - Sprößling aufkommen und wachsen lassen.

So schädlich das Stehenlassen einzelner Buchstauden ist, so nützlich und gut ist es Kadel sprößlinge stehen zu lassen, wenn mehrere auf einem Schock beisammen aufwachsen, welches manchemahl geschieht, wenn der Wind einen Strich oder Streif von der Waldung niedergewissen hat, oder ein Fleck ausgebrannt worden ist, welcher Schock Sprößlinge, wenn sie stehen bleiben, wahrhaft gute Saamenschachen abgeben.

Am wenigsten aber dürfen die sogenannten Stämme (ein sehr alter Stamm ohne Rinne, inwendig so morsch und verfault, daß er weder Brennwind, noch ein Kohlenholz abgibt), Stügen (ein derley Baum ohne Wipfel), Störzing (ein nicht wegen Alters, sondern aus einer andern Ursache abgeborrter, oder durch das Feuer beschädigter Stamm) in den Schlägen stehen bleiben, sondern müssen sogleich, nachdem das andere Holz zusammengebracht worden ist, niedergefäget und untersucht werden, ob nicht ein so anderer Theil hievon weggebracht und benuget werden könne. Denn alles Holz, was nicht wirklicher Moder ist, muß besonders bey Lieferungen,

wo solches nicht weit, und auf kein Wasser zu brütgen ist, ohne Rücklassung nachgebracht werden.

Wenn man aber auch in voraus wüßte, daß von den Stämmern, Stügen oder Störriegen nicht ein Drilling weder zu Scheite = noch Kohlenholze zu brauchen seyn würde, so müssen derley alte Stämme dennoch niedergesaget werden, damit sie seiner Zeit durch ihren Fall und Herabrollen den Nachwuchs nicht beschädigen, und damit man sich durch Untersuchung überzeugen könne, daß auch nicht ein einziger Drilling hievon brauchbar sey.

Ist endlich der Wald in dieser Gegend ganz abgetrieben, so ist auch

16) das für die Holzknechte erbaute Wohnhaus nebst der Stallung abzubrechen, und das alte Zimmer- oder Stubenholz zu liefern, oder zu verkohlen, und die aus dem Waldgrunde ausgearbeiteten Wiesen- gründe oder Krautgärten aufzuwerfen, das heißt, den Zaun wegzureißen, und durch künstliche Besäung zum Waldanwuchse vorzurichten, und ohne fernere Abmähung liegen zu lassen.

Es ist aber durchaus nicht zuzugeben und zu gestatten, daß ein so andere Holzknechtswittwe, oder pensionirter alter Holzknecht oder Köhler in einem der abzubrechenden Werkstattgebäude verbleibe und ablebe, weil derley Leute

a) im Alter, wo sie öfters der Hilfe anderer Men-

Menschen so nöthig haben, von der Gesellschaft der Menschen zu weit entfernt sind,

b) der Waldgrund des allgemeinen Bestens wegen Waldgrund bleiben, und wieder anwachsen muß. Denn ohne Bleh und Grundstücke können derley Leute von der kargen Pension abgesondert von allen übrigen Menschen unmöglich leben, und wegen so weniger Glieder der Gesellschaft der ganzen Gesellschaft einen Schaden zugehen lassen ist wider die Grundsätze gehandelt.

c) Können derley Menschen in einem Dorfe, oder bey einem Bauer, da demahl ohnedieß bey jedem Landwirthe Dienstleute abgehen, die geringeren Haus- oder Feldarbeiten verrichten, und der Gesellschaft bis zu ihrem Ableben nützlich seyn, wenn sie gesund sind; werden sie aber krank, so können sie besser gepfleget, und ihnen weltliche und geistliche Hilfe geleistet werden.

S. 14.

Holzersparungsvorschriften bey der Bearbeitung, und bey der Lieferung desselben.

Es ist für den Staat keineswegs gleichgiltig, wie und auf was Art eine Waldung geliefert werde, weil der Calo bey mancher Lieferung 20, 30 und auch mehr Procente beträgt, da bey einer anderen

Art

Art von Lieferung der Calo nur 5, oder höchstens 10 Procente ausmacht. Auch in Rücksicht der Beylieferungunkosten ist ein außerordentlich beträchtlicher Unterschied, indem das Faß Kohlen bey einer Lieferungsart auf 4, 6 bis 8 fr., bey einer anderen auf 12, 17, 20 fr., und höher zu stehen kommt.

Da die Holzlieferung einer der wichtigsten, und ein so weitwendiger Gegenstand ist, daß es hier an Raume mangelt, solchen seiner Wichtigkeit gemäß vortragen zu können: so wird selber in dem zweyten Theile dieses Waldordnungs-Entwurfes insbesondere mit allen zu den Lieferungen nöthigen Gebäuden, als Schupfriesen, Näpfriesen, Eisriesen, allen Arten von Wasserriesen, allen Arten von Schlachtungen, allen Arten von Wehren, oder Böldstern, allen Arten von Clausen, und anderen Wasserdämmen, allen Arten von Rechen und Fludern, oder Wasserstöcken (in welchem zweyten Theile als Grundsatz angeführt ist, daß berechnet werden solle, ob durch Errichtung einer Eis- oder Wasserriese, oder durch Kohleneintrieb bey'm Führen mehr verloren gehe) und endlich von allen Arten der Holzaufzugs-Maschinen mit den nöthigen Kupfern abgehandelt, und vorgezogen werden, und hier nur angerathen, daß eine Lieferung, dessen Holzcalo über 10 Procente beträgt, in eine andere abgeändert werden solle, die einen minderen als 10 procentigen Holzcalo nothwendig macht; außer

außer es käme diese weniger Holz consumirende Lieferung dem Werke so hoch zu stehen, daß selbes unter einem 10prozentigen Gewinne arbeiten müßte.

Ein Beyspiel wird die Sache deutlicher erklären.

Ein Berggaden hätte auf einer Anhöhe von 60 bis 70 Klaftern eine mehrere hundert Joch betragende schöne alte Waldung, welche nicht anders ausgebracht und geliefert werden kann, als sie mit einem über 30 Prozente betragenden Holzcalo über den schroffen Felsen herabzustürzen, oder mit einem 12fach höheren Aufwande mittelst einer Maschine abzuhängen. Im ersten Falle dürfte die Kubiklasten fallen, und über den Felsen abholzen ungefähr auf 8 fl. 30 kr. zu stehen kommen, von einer Kubiklasten sollten für gewöhnlich 28 bis 30 Faß Kohlen erzeugt werden, und es würde ein Faß von dieser Waldung sammt der Verkohlung auf 11 kr. ohne Fuhrlohn zu stehen kommen, weil aber jeder Drilling bey seinem Sturze oder Falle über den Felsen, je nachdem er mit der Breite, oder mit einem seiner Ende, und je nachdem er ein- oder zweymahl auffällt und abprellet, eiten, drey, sechs, auch mehrere Kubikschube an Spelten- und Splitterholze verliert, mancher Drilling voll einem alten Stamme, je nachdem er mehr oder weniger mürb, morsch oder moderig ist, ganz in Bröcken und Trümmer so zerstücket wird, daß nicht ein einziger brauchbarer Kubikschub übrig bleibt, so kann und

darf sicher ein 30 bis 40prozentiger Holzcalo angenommen, und von einer Kubikflaster anstatt 28 bis 30 nur 9 oder höchstens 10 Faß Kohlen gerechnet werden, wovon ein Faß ohne Fuhrlohn mit Einrechnung des Holzcalo auf 20 bis 21 fl. zu stehen kommt. Da aber eine solche Holz verschwendende Lieferung nicht geduldet werden soll, besonders wenn es möglich ist, das Holz durch eine andere Lieferungsart mit einem 3 bis 5prozentigem Holzcalo herabzubringen, so ist zu überschlagen, wie hoch die Vorrichtung einer anderen Lieferung zu stehen kommen dürfte, als z. B. oben ein Haspelgerüst machen, zwey 60 Klafter lange Seile anschaffen, und mittelst solcher alle Drillinge nach und nach zur Erde zu lassen, würde ungefähr 900 fl. kosten, eine Kubikflaster Holz auf 6 bis 8-mahl herablassen würde 2 fl. kosten, und so käme ein Faß Kohlen ebenfalls nicht höher als auf 10 fr. zu stehen, und alles Holz würde zu Nutzen gebracht. Kostete aber eine Kubikflaster herablassen so viel, daß der Werth des Holzes sammt den Kosten einer gewöhnlichen Lieferung um zwey bis drey-mahl übertroffen würde, hier nämlich 7 bis 9 fl. , so muß die Lieferung, die einen 30 bis 40prozentigen Holzcalo verursacht, zugegeben werden, wenn sich der Wertgaden zugleich standhaft ausweist, daß er vermög Kohlenpreise bey der besten Manipulation unter 10 Prozente arbeite, welches aber äußerst selten der Fall ist, und man-

cher

cher Bergaden sich sehr gerne die höheren Unkosten gefallen läßt, um nur das Materiale zu erhalten, aber nicht anzuschicken und einzuleiten mußte, aus welcher Ursache es auch geschieht, daß bey den einfachsten und gewöhnlichsten Lieferungen ein großer Holzcalo und große Unkosten verursacht werden, die beyde ganz füglich hätten beseitiget werden können. In Rücksicht der Bearbeitung des Holzes wäre zu erlauben, daß in Gegenden, wo gewöhnlich ein tiefer Schnee fällt, das Kohlen- und Scheitholz mit Ausnahme des Bau- Säge- und Zeugholzes in den Sommermonathen geschlagen werden könne, weil es im Winter sich zu tief in den Schnee versiele, und nicht bearbeitet werden könnte, und man die Stämme nicht der Erde gleich vom Stocke weg- oder umsägen könnte, um die vielen Hackspäne des Hackens zu ersparen. Es sind die Stämme aber nicht nur der Erde gleich, das heißt, so niedrig, als möglich, umzusägen, sondern auch in die Drillingslänge durchzusägen, und die Aste beym Kohlenholze so gestaltig wegzuhacken, daß nicht die geringste Erhöhung merkbar ist, um die Drillinge auf den Kohlenstätten desto genauer und enger schlachten (zusammenlegen) zu können, weil eine genaue Holzschlichtung zu einer guten Kohlung unentbehrlich ist, aus welcher Rücksicht auch das Lansten (Rinde abziehen) eines Theils, andern Theils der besseren Austrocknung wegen vort-

williget wird, welcher letzterer Ursache willen es auch sehr gut ist, wenn ein einjähriger Holzvorrath in dem Schlage liegen bleibt, wenn keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

5. 15.

Wie kleine Waldungen bewirthschaftet werden sollen.

Da kleine, nur einige Joch betragende Waldungen, wenn es platterdings unmöglich ist, solche schlagweise abzutreiben, öfters unterhacket werden müssen, um das nöthige Bau- und Sägeholz zu bekommen, so kommt sehr vieles darauf an, daß keine unnothwendige Länge der Stammschäfte, besonders beim Sägeholze gesucht, und hiedurch dem Walde ein beträchtlicher, und höchst unnothwendiger Schaden verursacht werde, weßwegen zu verfügen befunden werden dürfte, daß

1) kein Sägeblock, so zu Lendteilen oder Bodenlatten und Pfosten bestimmt ist, länger als 3 Klafter lang, Schiffbau- und anderes, besonderes Nutzholz ausgenommen, zur Säge gestellet werde. Alle Einwendungen wegen des Schnittlohnes, und wegen der Kürze gegen die bestehende Länge sind keineswegs in Betrachtung zu ziehen, sondern der Schnittlohn von den Herrschaftsverwaltungen, wenn sie

ke keine eigenthümliche Säge haben, wödrtgenß von zwey unpartheyßchen geschickten Männern auszumitteln, die bestehenden Lennen durch Unterzimmerung, bis solche ohnedieß neu zu erbauen kommen, sogeßaltig vorzurichten, daß die Dielen oder auch Bodenlader angeßtücket werden können; daß

2) kein Sägeblock, der zu Deck - Gemein - Verschlag - oder auch Reichlader bestimmt ist, mehr als 6 oder höchstens 8 Schuhe haben dürfe, weßwegen alle Kohlenholzdrillinge untersucht, und alle taugliche Blöcke ausgeschossen, aufgeschnitten und selbst verwendet, oder in der Gemeinde verkauft werden müssen; außer es erlauben besondere Bewilligungen den Laderverschleiß in andere Gegenden. Z. B. der Bauer oder Landwirth N. bedarf zur Einbacher seines Wohnhauses und der Stallungen 1000 Stück Decklader. Um diese Anzahl zu erhalten muß er seinen einzigen Wald zusammen hauen, und auf 50 bis 70 Jahre zu Grunde richten, indessen sein Nachbar 142 der schönsten Drillinge verkohlet, oder zu Scheitholz aufarbeitet. Um das Bauerngut des Landwirthes N. in einem gleich nachhaltigen Ertrage zu erhalten, soll dessen Nachbar verpflichtet seyn, ihm N. 142 Drillinge entweder gegen baares Geld, oder gegen Stellung eines anderen eben so viel kubischen Inbalt betragenden Holzes zu überlassen.

Holzverwahrung.

Außer einem einjährigen Kohlen- oder Scheit-
holz-Vorrathe im Schlage, wenn solches dort vor
Feuer gänzlich gesichert ist, soll aber auch kein ande-
res Holz weder im Walde, noch auf dem Wege oder
zu Hause, am wenigsten aber auf den Triftbüchen im
Wasser über 1 bis 2 Jahre unverwahrt oder unzu-
sammengebracht und unaufgekauft liegen bleiben.
Denn es ereignet sich sehr oft, daß ein Landwirth
mehrere Bauholzstämme und Sägeblöcke fället, weil
er Willens ist sein Haus, oder seine Stallung neu
aufzuzimmern; bis er aber alles Bauholz zusammen-
bringt, vergehen öfters 4, 5, und so viele Jahre,
daß das in den ersten Jahren gefällte Bauholz we-
gen Nichtverwahrung schadhast und schlecht zu wer-
den anfängt.

Wird nun ein derley abgestandenes Holz zur Auf-
zimmerung verwendet, so ist das Gebäude sammt der
Dachung, so von Brettern aus abgestandenen oder
angefaulten Sägeblöcken besteht, nach 15 bis 20
Jahren wieder so schadhast, daß es abermahl neu
gebauet werden muß.

So schädlich es ist das Holz zu fällen, und meh-
rere Jahre unverwahrt liegen zu lassen: eben so schäd-
lich ist es frisch gehauenes Holz ohne Austrocknung

der

der Luft zu Dachgebäuden zu verwenden. Weßwegen zu verfügen wäre, daß außer besonderen Nothumständen, und bey Wassergebäuden, wo das Holz ganz und beständig unter dem Wasser zu seyn hat, jedermann verhalten werde, das benöthigte Bau- Säge- und Zeugholz zwey bis drey Jahre vor der Verwendung zu schlagen, zu lansten, (denn für einen sammt der Rinde wo immerhin verzimmerten Stamm wäre 1 fl. Strafe unmächtiglich zu bezahlen) so bald als möglich auszuhacken, auf Unterlagern zu legen, zu unterspanen, und auf solchen Orten vor der Einwirkung der Witterung zu verwahren, daß es von einer Feuersbrunst eines Hauses oder Ortes nicht angegriffen werden könnte. Bey größeren Fabrikaturen, auch bey Ortschaften ist es gut mehrere hundert Stämme Bauholz als Vorrath in eigenen abgesonderten Zim- merhütten aufzubewahren.

Wer auf eine zwey- oder drey-mahlige Erinnerung von Halbjahr zu Halbjahr diese Anordnung nicht vollzieht, oder derley Hölzer durch volle 2 Jahre frey liegen läßt, soll dieses Holzes verlustiget seyn, und solches an den Meistbleibenden, oder auch außer einer Lizitation in Gegenwart zweyer Zeugen verkauft werden.

Die Hälfte des hiefür eingegangenen Betrages, wenn sich solcher über 10 fl. beläuft, wird dem Eigenthümer verabsolget, die andere Hälfte in zwey

Theil

Theile getheilet, wovon einer an das betreffende Amt eingesendet wird, der andere aber demjenigen, der die Aufsicht hat, als Remuneration verbleibt. Ist der Betrag von 10, oder unter 10 fl., so hat die Hälfte dem Aufsichtshaber, die andere Hälfte der Strafgeschworenenkasse zu verbleiben. Tritt ein besonderer Armuths- oder ein anderer sehr wichtiger Umstand ein, so ist die Veräußerung nicht sogleich vorzunehmen, sondern zu veranstalten, daß das Holz versorget oder verwendet werde.

Aller Ladenzug, so wegen zu fahrlässiger Verwahrung anfängt schlecht zu werden, kann 4 Wochen nach der geschehenen Erinnerung, wenn solcher nicht besser verwahrt worden wäre, das heißt, auf einen wo möglich sicheren Platz auf Unterlagen geleset, untergewekelt, und wohl eingedacht worden ist, ohne weiters confiscirt und verkauft werden, von dem hiesur gelösten Betrage soll $\frac{1}{2}$ dem Aufsicht habenden Förster, $\frac{1}{2}$ der Directions-Kasse übergeben werden.

Eben so wäre auch alles Kohlen-Scheite- und übrige Holz, was über 2 $\frac{1}{2}$ Jahre freyliegt, mit Ausnahme des harten Holzes, so zur Verkohlung bestimmt ist, nach obiger Maßgabe zu verkaufen und zu vertheilen. Ueberdieß soll das Scheiteholz oder Brennwind unter dem Hause oder Stalldachungen aufzudunen (aufzuschichten) nicht gestattet werden, sondern ist solches in der etwas abge sondert auf Säulen stehen den

den Holzhütte zu verwahren. Unter dem Dache dieser Holzhütte kann auch das Ladenwerk und Zeugholz ganz wohl verwahrt werden. Am wenigsten soll und darf das Holz auf den Schwemmbächen, oder in den Rechen (Holzfängen) Teichen, Seen, oder in einem andern Wasser und Rasse liegen bleiben. Nach der Hauptreise ist sogleich die Nachreise oder Nachschwemme zu veranstalten; außer es wäre ein Rechen oder Holzfang gebrochen. Die Entschuldigung, daß der Rechen ohnedieß voll sey, und durch das Nachschwemmholz überfüllt werde, kann äußerst selten statthaft angenommen werden, weil zur Ausbringung des Holzes aus dem Rechen eine hinlängliche Anzahl Arbeiter bestellt seyn sollen und müssen, indem es ohnedieß sehr schädlich und verderblich ist, das Holz lange im Rechen liegen zu lassen; sondern es muß solches wie die Schwemme selbst in kürzestem Zeitraume bewerkstelliget, ausgehoben und aufgezäunt werden.

Wer die Hauptschwemme und die Nachschwemme, dann das Holz aus dem Rechen bringen und aufzäunen nicht in dem kürzesten Zeitraume bewerkstelliget, oder wohl gar Holz auf dem Schwemmbache; und in dem Rechen zurückläßt, soll, wenn es auch ein kaiserliches oder Privatwaldbamt wäre, nach Einrathen der Direction zum Beispiele für kleinere Schwemmer empfindlich gestraft werden.

Die

Die Aufhäunung oder Aufschlichtung des weichen Kohlenholzes soll auf einem geräumigen Land- oder Wehrplaze, der vor Feuer und Wasser wohl verwahret ist, so gestaltig geschehen, daß die Zaungässen (freye Plätze zwischen zwey Zäunen) wenigstens 4 Schuhe breit sind, wenn sie nicht so breit gelassen werden können, daß man mit einer Feuerspritze durchkommen könne.

Das Verlegen der Zaungässen mit Brocken- und Trümmerholze ist durchaus nicht zu gestatten, weil hiedurch der Luftzug gehinderet wird, der zur Austrocknung des aus dem Wasser gekommenen Holzes so unumgänglich nothwendig ist, um das Absterben, Stocken und die Ansäulung des weichen Holzes zu verhindern.

Auch das harte Holz muß vor der Stockung gesichert werden, wenn es zur Scheiterung, und nicht zur Verkohlung bestimmt ist.

Es ist alzeit ordnungswidrig und fehlerhaft, wenn die Kohlengruben gleich neben den Holzjännern angebracht sind, weil das gesammte Holz immer in Gefahr steht, verbrennet zu werden; sondern die Kohlengruben sollen auf einem abgefonderten Plaze angebracht seyn, und eine solche Vorrichtung gemacht werden, daß das Holz von dem Landplaze wohlfeil und geschwind zu den Kohlenstätten geschafft oder gebracht werden könne.

Wo

Wo das Locale derley Abtheilungen und Einrichtungen erlaubet, soll ohne weiters dahin angetragen, im Weigerungsfalle aber an die betreffende Behörde die Anzeige gemacht werden.

§. 17.

Holzerhaltung bey Wolkenbrüchen, Ueberwässern und Rechenbrüchen oder Werkbeschädigungen.

Gleichwie bey einer Waldbrunst, eben so haben die Leute herbey zu eilen, wenn durch einen Wolkenbruch, oder durch ein anderes Ueberwasser ein Rechen, oder Holzfangwerk, oder auch andere wichtige Werke in Gefahr sind vom Wasser weggerissen zu werden.

Ein Rechen oder Holzfang muß nach Grundsätzen, die im zweyten Theile vorgetragen werden sollen, so haltbar gebauet seyn, daß das Ueberwasser eher das Holz über den Rechen tragen, und darüber wegschwemmen müsse, als daß der Rechen gebrochen oder zerrissen werde.

Um sowohl die Erhaltung des Rechens, als auch des darin befindlichen Holzes zu sichern, ist bereits in dem vorgehenden §. behandelt worden, wie während der Hauptschwemme das Holz so viel als möglich aus dem Rechen gebracht werden könne.

Sollten aber bey Eintretung eines Ueberwassers die gewöhnlich hiezu bestellten Arbeiter die Heraus-

brin-

bringung unmöglich befolgen können, so haben sich auch andere Leute zu diesen Arbeiten gegen Bezahlung mäßiger Tagelohnungen gebrauchen zu lassen.

Nach geschehener Nachschwemme ist das im Rechenhofe liegende Senklingholz auszuführen, und auf die Trocknung zu legen.

Der Rechen ist von den Baumstöcken, Wurzeln und übrigen Unrathe zu säubern, und die Spindeln oder Zähne auszuführen, damit, wenn nach erfolgter Nachteist ein Überwasser eintritt, solches frey durchrinnen könne.

Nachdem der Rechen geräumt ist, soll selber alle Jahr untersucht werden, ob, und in wie fern er schadhast sey.

Ist entweder durch einen Rechenbruch, oder über denselben Kohlen- oder Scheiteholz vertragen, verschwemmet, und ein so anderes von verschiedenen Partheyen aufgefangen worden, so haben selbe sich ihre Mühe bezahlen zu lassen, das Holz aber dem Eigenthümer zur Disposition zu übergeben.

Alles Holzauffangen und Ausheben vor dem Rechen ist ein erschwerter Holzdiebstahl, der nebst dem Erfasse des Holzes annoch nach der Civilgerichtsordnung bestrafet werden soll, wovon jedoch Äste, Wurzeln und Knittel ausgenommen sind.

Holzsparrung bey der Verkohlung.

Ist das Holz endlich zu den Kohlenstätten oder Kohlentuben gebracht, oder in einem Rechen geschwemmet, auf den Land- und Gewehrplätzen aufgeäunet, und wohl ausgetrocknet worden, so wird solches verkohlet, das heißt, alle wässerigen, flüssigen Theile, und der größte Theil des Harzes werden durch das Feuer verflüchtigt, und das eigentliche brennbare Holzmaterial als Kohlen hergestellt. So gewöhnlich und einfach die Verkohlung ist, so wichtig ist eine ordentliche und gute Kohlung, weil bey schlechten Kohlungen in einem Jahre viele hundert und tausend Klafter Holz verzehret und veraschet werden.

Die Verkohlung geschieht auf zweyerley Arten, nämlich in stehenden und runden Meilen (Mäulern oder Meulern) und in liegenden Werken.

Da noch nicht entschieden ist, welche von beyden Arten die zuträglichere und nützlichere sey, das heißt, bey welcher Verkohlungsart weniger Holz verzehret und veraschet, oder die besseren körnigeren Kohlen erzeugt werden, so wäre zu wünschen, daß bey allen kaiserl. Waldämtern, und auch bey größeren Privatwerken die genauesten Proben dießfalls angestellt, und die Erfolge davon einberichtet werden, und daß

der

derjenige, der die gründlichste Abhandlung über die Manipulation beyder Arten, und Unkosten calculation mit allen Gründen für und wider von jeder Art insbesondere liefert, nicht nur einer Remuneration von 100 Ducaten, sondern auch der allerhöchsten Zufriedenheit und Beobachtung auf seine Beförderung sich zu erfreuen haben dürfte.

Bev der Verkohlung beyder Arten werden insbesondere als Grundregeln vorgeschrieben,

1) daß das Holz, besonders das Schwemholz, wohl ausgetrocknet seyn solle, weßwegen kein Holz, das nicht wenigstens einen Sommer hindurch austrocknen (sommerauen) kann, verkohlet werden darf.

Das harte Holz, nämlich Buchen und Ahorn sollen 2 bis 3 Jahre, oder so lange in einem schattigten feuchten Orte, wo weder Sonnenhitze, noch Luftzug ist, so eng zusammengeschlichtet liegen, daß es abstehe, und etwas stockig werde, weil die Erfahrung gelehret hat, daß von den abgestandenen stockigen Buchdrillingen mehrere und bessere Kohlen erzeugt werden, als von den frischen Buchdrillingen, indem bey selben das Feuer nicht genug gemäßiget werden kann.

2) soll hartes und weiches Holz keineswegs unter einander, sondern jede Gattung abgesondert verkohlet werden, weil das harte, zum Beispiele das

Buc

Buchenholz, einen ungleich stärkeren Feuersgrad nöthig hat, als das weiche, oder Nadelholz, und vom letzteren ein beträchtlicher Theil verzehret werden muß, ehe das Buchenholz verkohlet wird, und nachdem es verkohlet ist, geben die harten Kohlen eine so starke Hitze, daß die weichen in der Nähe sich befindenden Kohlen wieder verzehret, das ist, zum Theile verascher, des Kohlenstoffes beraubet und leichter werden.

Eben so wenig darf weiches Holz von zu sehr ungleicher Dicke eingelegt und verkohlet werden, und sollen daher bey einer Drillingkohlung alle über 12 bis höchstens 16 Zoll in Durchmesser haltende Drillinge in zwey oder vier Theile gekloben oder gesprengt werden.

3) Sind die Kohlengruben sorgfältigst herzustellen, und in dem besten Stande zu erhalten, und zwar

a) darf keine Kohlenstatt oder Kohlengrube auf oder oberhalb einer Wasserquelle, oder auf einem grobsteinigen, steinplattigen Grunde errichtet werden. Erlaubet das Locale keinen andern Platz, so muß die Wasserquelle in einen 3 Schuhe tiefen Graben abgeleitet, und die Quelle und der Ableitgraben mit starken Dielen (runde Holzprügeln 7 bis 9 Zoll dick) gut überleget, und mit Lehme, dann Erde und Lehme unter einander gemengt fest verstauchet werden.

Die

Die groben oder großen Steine müssen ausgegraben oder ausgesprenget, und Wasserableitungen eingemeißelt werden, dann wird die Stätte mit Lehme und Erde 1 oder $1\frac{1}{2}$ Sch. tief so gestaltig verstauchet, daß nach der Länge der Grube eine kleine Erhöhung, Sattel oder Rücken verbleibe.

b) Die Kohlengruben dürfen mit dem hinteren, oder Segelorte nicht zu steil oder hoch liegen, und soll das Steigen bey einer 9 bis 12 Klafter langen Grube nicht mehr als 1 bis $1\frac{1}{2}$ Schuhe betragen.

c) Sie darf in der Mitte keine Vertiefung haben, und muß allezeit frisch ausgestauchet werden, sooft der Boden ausgebrannt worden ist.

4) Die Verkohlung muß so langsam als möglich betrieben werden, und um den nöthigen Kohlenbedarf aufzubringen, müssen mehrere Gruben errichtet werden.

5) Sind die Kohlen beim Abgessen nicht zu viel zu nassen, vor Regen und Schnee in den Kühlbüchern zu bewahren, und in selben wohl abkühlen zu lassen, ehe solche in die vorgeschriebenen Vorrathskohlenbäume gestürzt werden.

6) Werden alle Schläge = oder Waldkohlungen hie-mit ausdrücklich verboten, das heißt, das Holz soll zu den ordentlich vorgerichteten Kohlengruben geliefert, auf selben verkohlet, und nicht in den Holzschlägen auf Kohlenstätten, die nach wenigen Jahren wieder

an-

andere wohin zu versehen kommen, oder vielmehr neu errichtet werden müssen, anstatt des Verkohlens zur Hälfte veraschet werden, wie es bey allen neuen Kohlengruben geschieht, wo die Löfche erst gemacht werden muß.

Denn alles Holz, was auf einer neuen Kohlenstätte, die nicht ordentlich vorgerichtet, und nicht mit hinlanglicher Löfche versehen ist, sondern wo das Kohlenholz mit Erde, Wäsen, oder Moose zugemacht, das ist eingedeckert werden muß, heißt nichts anderes als die Hälfte des eingelegten Holzes veraschen anstatt verkohlen.

Auch in Rücksicht der Unkosten, und des Kohlenetriebs ist es schädlich das Holz in den Schlägen auf neuen Stätten zu verkohlen. Denn entweder will man das Holz auf gehörig vorgerichteten Stätten, oder auf nicht gehörig vorgerichteten Stätten verkohlen.

Zu einer gehörig vorgerichteten Kohlenstätte gehört nicht nur, daß die Stöcke, Wurzeln und Steine weggeräumt, der Platz geebnet und ausgestauchet werde, sondern es muß auch hinlänglich alte Löfche und Wasser schon vorhanden seyn, oder mit großen Unkosten beygeführt werden.

Will man nun das Holz auf einer gehörig vorgerichteten Kohlenstätte im Schlage verkohlen, und von dort weg in den Vorrathskohlenbahnen führen, so betragen die Unkosten zuverlässig mehr, als wenn man das Holz aus dem Schlage weg- und zu per-

R

ma-

manenten Kohlenstätten gebracht, und dort verkohlet hätte.

Will man aber das Holz auf einer nicht gehörig vorgeordneten Stätte verkohlen, so ist die Hälfte des eingelegten Holzes verschwendet und veraschet, welches hiemit strengstens verbothen wird. Ausgenommen, wenn in einem Walde, wo weit und breit keine permanente Kohlengrube ist, Lahnwürfe, Windbrüche, Dorren, Stämme, Störing zusammengesäubert werden müssen, und weder als Kohlendrilling- noch als Scheitholz ausgebracht werden können, weil entweder die Ausbringungskosten zu hoch ausfielen, oder durch das Ausbringen von dem stehenden frischen Holze mehr beschädiget, und zu Grunde gehen würde, als von dem Säubererholze zu Nutzen käme, in welchem Falle eine Waldkohlung erlaubt wird.

7) Ist die Verkohlung, ohne daß das Holz mit Graße überleget, und dann erst mit der Kohlenlösche bedeckt und zugemacht werde, zu bewerkstelligen; außer es würde das hiezu nöthige Gras aus den Holzschlägen herbeigebracht, und müssen die in der Grube so eng als möglich zusammengeschlitteten Drillinge mit Spalten, Schiefen, Zwecken, Trümmern und Brocken gut, und so gestaltig ausgeleget werden, daß die Kohlenlösche nicht zwischen die Drillinge hineinreißen, und den nöthigen Zug der Luft, oder die Wirkung des Feuers hindern könne, oder

daß

daß die kleinen Kohlenbröckchen, aus denen die Löfche besteht, nicht glühend werden, und durch ihre ungleich stärkere Hitze zur Verzehrung des Holzes beitragen.

Alle Unterlassungen der hier vorgetragenen Rathungen, und überhaupt alle Mängel und Gebrechen bey Verkohlungen wären zu ahnden, auf der Stelle die nöthigen Verbesserungen anzuordnen, mit der Bestrafung der Köhler so viel möglich schonend zu verfahren; außer es waltete vorseßliche Bosheit und Hartnäckigkeit vor, weil diese Klasse Menschen gewöhnlich die ärmste ist, und eine Arbeit verrichten muß, die wegen des tödenden Kohlenstoffes so viele Menschen nicht verrichten und aushalten können. Vielmehr sind derley Leute dadurch zur Befolgung der an sie gemachten Aufträge willfährig zu machen, daß man sich bemühe ihnen allerley Erleichterungen, erlaubte Vortheile, oder geringe Lohnserhöhungen zu verschaffen.

§. 19.

Holzjungsbringung durch die Waldsäuberung.

Vorzüglich Haischachen, und andere Waldungen, die stehen zu lassen bestimmt worden sind, um größere Werke nach einem Feuer- oder Wasserschaden vor einer Verfeuerung zu sichern, sollen gesäubert

werden, das heißt, alle in diesen Waldungen liegende und schlecht werdende Stämme sollen gepuschet, aufgearbeitet, auf Haufen oder Zäune zusammenge-
raffet oder gezogen, ohne Beschädigung oder Verle-
zung des frischen Holzes ausgefördert, und dadurch
zu Nutzen gebracht werden, daß dieses Holz vor set-
zer gänglichen Verderbniß entweder zu Scheitholze
aufgearbeitet oder verkohlet werde.

Auch andere alte Waldungen sollen und müßten
gesäubert werden, wenn die Lahne oder auch der
Wind einen Waldstreif geworfen hätte, oder kleine
Schocke abgedorrter Stämme sich zeigten, weil der-
ley Dorren öfters eine Waldseuche veranlassen.

Das abgedorrte, oder vom Winde gerissene Holz
bey stehenden Waldsäumen muß ebenfalls alle zweyte
oder dritte Jahr weggebracht werden.

§. 20.

Uneigentliche Waldbnutzung.

Das Schindelmachen, Zargenschneiden, Aschen-
brennen zum Pottaschen-, Salpiter- oder Seifen-
zeugen, Pecheln, Pechöl- und Terpentinsieden, Vork-
oder Rindereissen sind bisher zwar allgemein verbo-
then gewesen; da diese Artikel aber für das Gemein-
wesen nothwendig sind, so wäre die Einleitung zu
treffen, daß derley dem Staate und den Waldgrund-
eig-

eigenthümern zurüthliche Nebenwaldungen unter nachstehenden Bedingungen erzielet werden können und sollen.

Das Schindel- und Zargenholz (zu Sieben und Reitern) gehört so wie das Büchsen- Schaff- Stiel- Hölz- Schaufel- und Keilholz zu dem eigentlichen Zengholze, welches, wie schon öfters gesagt worden ist, aus den Schlägen entweder vor, während oder nach der Schlagzeit genommen werden soll.

Nur das einzelne Stämme ankosten, umbacken, und den größten Theil dieses schönsten Stammholzes liegen, und verderben lassen, ist verbotzen, und soll strenger als bisher bestrafet werden.

Das Aschenbrennen in stehenden Waldungen wäre ungleich strenger als bisher zu bestrafen; hingegen wäre zu erlauben Kannen, das ist, vermög Alters gefallene oder umgefägte Stämme, so zu schlecht sind, als daß sie aus dem Schlage weggebracht werden könnten, das Stock- oder sogenannte Stubenholz in Orten, wo keine Feuergefahr zu besorgen ist, zu Asche zu brennen, gegen die Verbindlichkeit, daß, wie Stöcke aufgehoben werden, die in der Erde gemachten Löcher zugemacht, etwas geebnet, und im Spät- oder Frühjahre in diesen Stocklöchern, und auf den Plätzen, wo gebrennet, und die Asche weggebracht worden ist, guter frischer Waldsaame angefaet werde.

Ue-

Wecheln (Wechhacken, oder Wechbahren) ist lediglich auf solchen Orten erlaubt, wo man in den nächsten drey oder vier Jahren mit der Abschlägerung des Holzes fortfahren oder hinreichen wird.

Wechöl und Terpentin siedeln, wird in solchen Blößen, wo das Astach ausgebrennet oder verfaulet ist, nämlich wo keine Waidbrunstgefahr obwaltet, mit Astach, Klaub = Lanften = und Keiserholze erlaubt, außerdem aber durchaus nicht gestattet; Vorken oder Rinden reißen zu Lohse für Leberer, Färber und Färber wird in Schlägen, oder solchen Orten, wo ohnedieß Holz gefällt werden muß, ohne Bedenken gestattet; außer diesem aber ist es beyspielmäßig zu bestrafen, worunter auch das Bäumeschälen zu Vieheinstandshütten, Alpenhütten und Holznechts = Lanftenhütten außer den Schlägen verstanden ist.

Mit derley Nebennutzungen sollen Waldgrundeigenthümer, die an Futhungs = Weid = oder Haltungs = zinsen, oder Alpenschmalze verlieren, zum Theile entschädiget werden, und können deswegen von den öffentlichen Forstbeamten Vorschläge zu machen und einzuleiten.

Fünfte Abhandlung.

Politisch - ökonomische Grundsätze von der Pflege junger und halb gewachsener Waldungen.

Nachdem mit dem alten und schlagbaren Holze alle mögliche Gebahrung fürgethret worden ist, so soll auch die Pflege und Schonung der halb gewachsenen oder jungen Waldungen geordnet werden.

Die Pflege des halb gewachsenen oder jungen Holzes besteht vorzüglich in der Schonung desselben, wie in nachfolgenden Paragraphen gezeigt wird.

§. I.

Unausgewachsene Waldungen dürfen weder schlagweise abgetrieben, noch weniger unterhacket werden.

Ehe sollen alle in der Gegend befindliche überständige, alte und schlagbare Waldungen gefällt werden, ehe zugegeben wird, daß nicht vollständig ausgewachsene, noch weniger aber halb gewachsene oder junge Waldungen abgetrieben werden, weil angenommen wird, daß 4 zehn Klafter lange Stämme, die 12 Zoll Mitteldicke haben, erforderlich sind, einen gleich-

lan-

langen Stamm zu ersetzen, der in der Mitte 24 Zoll mißt, weil es wiederum physisch wahr ist, daß 4 Faß Kohlen von jungem nicht ausgewachsenen Holze kaum so viel wirken, als 3 $\frac{1}{2}$ Faß Kohlen von altem vollständig ausgewachsenen Holze an Wirkung hervorbringen.

Das nämliche Verhältniß findet bey der Dauer des Bauholzes, aber bey der Feuerung nicht ganz Statt. Nur auf den Fall, wenn es unmöglich ist, Ausgleichungen und Abmittlungen zu treffen, die S. 74. S. 5. vorgeschrieben sind, und bringende Noth fürwaltet, kann zugegeben werden, nicht vollständig ausgewachsene Waldungen mit der möglichsten Räsigung abzutreiben. Halb gewachsene Waldungen sind auf keinen Fall zur Abschlagung zu erlauben.

S. 2.

Beschränkung der Raumbrechte, des Schwendens und Ausreitens der Waldungen.

So schädlich die verderblichen Waldkontrakte, die Gewohnheit alte Waldungen zu gering, oder gar nicht zu betreiben, und kaum schlagbare über ihre Kräfte herzunehmen, Unterhacken und Auslichten, Waldseuchen und Waldbränste sind: eben so schädlich, wo nicht verderblicher ist die eingeführte Gepflogenheit

heit des Brändens oder Räumens, Schwendens, und Ausreutens der meistens nur ein Viertel gewachsenen Wäldungen.

Die meisten Untertanen Obersteiermarks glauben sich durch das sogenannte Bränden erhalten zu müssen, und unterziehen sich aus dieser vorgefaßten Meinung einer der härtesten, beschwerlichsten und un dankbarsten Arbeiten.

Bei vielfältigen von öffentlichen Forstbeamten vorgenommenen Berechnungen über die Aufkosten und den Ertrag bey einer angenommenen mittelmäßigen Jahresfechtung des nächsten besten vorliegenden Brandes hat sich dargethan und erwiesen, daß der Schaden von einem abgebrändeten, und mit Korn besäeten Joche zwischen 14 und 17 fl. sich belaufe.

Derley Berechnungen sollen von mehreren Landbeamten vorgenommen, und die Data hierzu soll der Eigenthümer des Brandes selbst angeben. Der Berechner hat nichts anderes zu thun, als keine der verrichteten, oder noch zu verrichten nöthigen Arbeiten zu vergessen, sondern den Brändler auf alle zu erinnern, sich die Anzahl der Tagwerke ansagen zu lassen, und solche nach Currentzahlungen zu berechnen.

Nachdem alle Hand- und Fuhrtagwerke nebst dem Saamentörne gehörig aufgeschrieben, und die ganzen Aufkosten zusammengezählt sind, wird eine mittelmäßige Fechtung des Kornes und des Strohes in Anschlag

schlag gebracht, und das sich hieraus ergebende Resultat dem Brändler mitgetheilet, um dessen Antwort zu vernehmen, die dahin ausfallen wird, daß er selbst erkenne, und eingestehe, beym Bränden einen Schaden zu haben, daß er solches aber thun müsse, um für sein Vieh eine Weide zu verschaffen.

Nun entsteht eine neue ganz andere Frage, nämlich ob es wirklich und wahrhaft gut, und gedeihlich sey, das Vieh auf den Alpen, und in den Waldgründen weiden zu lassen, oder ob es nützlicher, und gedeihlicher sey, die Stallfütterung einzuführen, das heißt, das Vieh in den Stallungen das ganze Jahr hindurch auszufüttern.

Die Gründe, die für und wider diese Einrichtung sind, sollen hier der Überzeugung wegen angeführt werden.

Alles Vieh, so im Frühjahre in den raumrechtlichen Halten, im Sommer auf den Alpen, und im Spätjahre wieder in den raumrechtlichen Halten weidet, gewährt dem Eigenthümer den Vortheil, daß er

1) jedes Stück Vieh 16 bis 18 Wochen lang aus der Fütterung bringet, folglich

2) für dieses bey jedem Stücke durch 16 bis 18 Wochen ersparte Futter um so viel mehr Stücke Vieh halten und ausfüttern könne.

Die Vortheile scheinen sehr wesentlich und wichtig zu seyn; denn anstatt 3 Stücke Vieh, bis in der
 Stal-

Stallung hätten müssen ausgefüttert werden, können 4 Stücke gehalten werden, wenn sie die Weide zu genießen haben.

Anstatt 6 Stücke können 8 Stücke gehalten werden, anstatt 9 Stücke können 12 Stücke gehalten werden, und wer so viel Heimgründe hat, daß er 12 Stücke Vieh in der Stallung ausfüttern könnte, der gewinnt beym Weidenlassen so viel, daß er um volle 4 Stücke Vieh mehr halten kann.

Auf der andern Seite gewähren die Weidblässungen in den Waldgründen, und auf den Alpen, oder die Weid- und Alpenrechte, wenn sie ausgeübet werden, die Nachtheile, daß

1) der für die Heimgründe so nöthige Dung verzettelt werde, und verloren gehe;

2) daß das Vieh sich ausgehe, das heißt, gehindert werde, an Fleisch und Fette zuzunehmen. Denn es ist aus der Erfahrung bekannt, daß besonders das Melkvieh auf der Weide selten zu wohl aber gewöhnlich an Fleisch, Fette, und vorzüglich an der Milch abnehme;

3) daß 4 Stücke Weidvieh sehr selten so viel werth sind, und das abwerfen, was 3 Stücke Stallpleh werth sind und abwerfen. Denn es ist wieder aus der Erfahrung bekannt, daß

a) ein Paar im Stalle ausgefütterte Ochsen gleich
viel,

viel, und meistens mehr werth sind, als 3 Stücke Weibochsen von einer mittelmäßigen Halte, und

b) eine Melkkuh im Stalle gefüttert mehr Milch gebe, als 2 und 3 Weibkühe; daß

4) mit dem durch die Stallfütterung gewonnenen Dünger die Bau- und Wiesengründe so sehr verbessert und bereichert werden, daß sie ebenfalls dem Vortheil gewähren, anstatt 4 Stücke 5 Stücke Vieh halten zu können.

5) Ueberdies gewährt die Stallfütterung auch die Ueberwiegenden Vortheile, daß

a) kein Stück Vieh vom Wetter, wie es auf Alpen und Halten öfters geschieht, erschlagen,

b) Von keinem Raubthiere zerrissen werden,

c) sich kein Bein brechen, oder über eine Felsenwand herabfallen,

d) von keinem andern fremden Viehe mit einer feuchartigen Krankheit so leicht angesteckt werden, und

e) wenn selbes von einer Krankheit oder Senche befallen wird, zu Hause leichter kurirt, und besser gepflegt werden könne,

f) an Lohne für die Halter, und an der Verköstung im Hauswesen weniger aufgehe, weil alle zusammen essen, und die Schweizerinn nicht nöthig hat, für sich und den Halter insbesondere zu kochen, und

zu

zu Hause weniger Gelegenheit ist, etwas zu übersehen, oder entstehenden zu lassen,

E) sehr viele Pferd- und Handtagwerke zur Hinauf- und Herabbringung der Geräthschaften und Eswaaren, zum Halt- und Alpenputzen, welche Arbeit gewöhnlich in dem dem Waldstande so schädlichen und verbotenen Schwenden und Reuten besteht, dann zur Errichtung und Unterhaltung der Hütten, Stalungen und Gehäge in Ersparung gebracht werden.

Durch genaue Berechnungen und Auseinandersetzungen der Summen aller Nachteile und Vortheile wird sich wieder erweisen, daß der Welbe- und Alpenrechter selbst einsehen und eingestehen werde und müsse, durch den Aus- und Austrieb seines Viehes Schaden anstatt Nutzen zu haben, und nichts einwenden, oder entgegensetzen könne, als daß er sich schäme einen Theil seines Viehs hindanzugeben und abzulegen, um das Bränden unterlassen zu können.

Da durch obenangeführte Gründe der vernünftige Theil der Landesinsassen hinlänglich überzeugt seyn dürfte, daß das Bränden wegen der Welbe, der Halte und des Alpentriebes dem kurz-sichtigen Untertthane mehr schädlich als nützlich sey, und daß es, um jeden vom Viehaus- und Austriebe abzuhalten, nur darauf ankomme, dem ärmeren Theile werththätige Mittel an die Hand zu geben, daß er sein nach Hindanlassung der übermäßigen Stücke noch verbleibendes Vieh nur

das

das erste und zweyte Jahr ohne Futterabgang zu Hause füttern könne, das heißt, das ganze Jahr hindurch hinlänglich Futter habe, um dann für immer die raumrechtliche und Alpenweide erübrigen und eutbehren zu können, so wäre zu verfügen, daß sich nebst den Forstbeamten auch die Herrschaftsverwalter, Pfleger, oder wie sie immer heißen mögen, um diesen Theil der Oekonomie vorzüglich bekümmerten, und sich angelegen seyn lassen sollten, durch Selbstforschung und Untersuchung zur Überzeugung zu gelangen, und dann sich ernstlich zu bemühen, den vermöglicheren Theil der Unterthanen diese Überzeugung, und nach beygebrachter besserer Einsicht durch werththätige Beyspiele oder Beweggründe dahin zu vermögen, daß dieser vermöglichere Theil anfangs die Stallfütterung einzuführen, und von dem Aus- und Auftriebe abzusehen.

Sollte einer oder der anderen Herrschaft deswegen ein Schaden durch Abnahme der Alpenzinse, Zehende, oder Schüttungen an Schmalz und Butter zugehen, so werden Mittel ausfindig zu machen seyn, wie und wodurch dieser Schaden hereinzubringen, zu vergüten, oder zu ersetzen sey.

Der ärmere und kurzfristigere Landmann ist nach und nach dahin zu vermögen, daß er ein Stück Vieh verkaufe, und von dem gelösten Betrage die ausständige Stift und Steuer, oder eine dringende Schuld

de:

bezahle, und dann jährlich so viel Futter, als dieses verkaufte Stück 34 Wochen hindurch nothwendig gebraucht hätte, auf die Seite lege und aufbewahre.

Im zweyten Jahre werde wieder ein Stück verkauft, und das hiedurch erübrigende Futter richtig und gewiß aufbewahret, im dritten Jahre eben so, und im vierten oder fünften Jahre wird das noch übrig bleibende Vieh das frische Grasfutter ohne Noth gelitten zu haben, und ohne Auftrieb im Stalle abwarten können.

Man will durch diesen Vorschlag jedoch nicht gemeint und verstanden haben, daß aller Viehaus- und Auftrieb unterbleiben solle, da ganz und gar nicht unbekannt ist, daß es um einige und andere gute Alpen, und andere Weidorte Schade wäre, wenn solche ganz unbenützt blieben, und nicht betrieben würden, sondern nur erzielen, daß diese Weidorte, Hainhalten, und gute Alpen mäßig betrieben, und schlechte Alpen ohne weiters ganz aufgelassen werden, und unbetrieben bleiben, weil der Auftrieb auf selbe allgemein mehr schädlich als nützlich ist, und durch übermäßigen Viehauftrieb schlecht und gemeinschädlich gemacht werden, und überzeugt haben, daß das vielfältige, dem Waldstande so verderbliche Bränden unnothwendig sey, und beschränket werden könne und müsse, und wäre daher zu verfügen, daß immer mit Rücksicht auf alle übrige Umstände und Verhältnisse

niffe

nisse von den demahl bestehenden Raumrechten die Hälfte, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ wenigstens $\frac{1}{2}$ abgemarcket, und zum Stockrechte erklärt werde.

Seh manchem Gutsbesitzer, und vermöglicherem Unterthane wären die Raumrechte gänzlich aufzuheben, und nur so viel zu belassen, daß der Grundbesitzer sehr armen Käuflern (Kleinhauslern) die kein eigenthümliches Raumrecht haben, und die sich auf keine andere Art zu helfen wissen, etwas wenigstens erlauben, und zum Bränden überlassen könnte.

Vorstellungen, daß auf diesem oder jenem raumrechtlichen Grund und Boden ohnedieß kein Größling (Sprößling eines Lerch = Fichten = oder Tannenbaumes) sondern nur Birken = und Erlenstauden aufkommen (wachsen), sollen nicht gehört werden, weil es bekannt ist, daß derley Stauden die Mutter des Nadelholzes seyn.

Das Bränden wird in den beschränkten Raumrechten erlaubt,

a) gegen Anmeldung und Auszeichnung, weil in keinem Orte, und unter keinem Vorwande gebrändet werden darf, wo nicht die meisten Größlinge 9 bis 12 Fulle über den Stock haben,

b) gegen einmahlige Kornansaat, und das Gehäufwerfen, ohne im zweyten und dritten Jahre Haber anzubauen; wer aber die Gehäufstangen binnen 2 Jahren nach der Fehung nicht zu Scheite =
oder

oder Kohlenholze verwendet, zahlt für jede Klafterlänge 20 kr. unnachsichtlich,

c) alle 25 Quadratklaster wenigstens ein Saamengrößling stehen belassen werde. Wer aber Stämme auf dem Brandorte (insgemein, Brand) stehen läßt, und nicht zu Scheite- oder Kohlenholze benüzet, zahlt für jeden derley Stamm unnachsichtlich 30 kr. Strafe.

Alles Renten und Schwenden, wo es immer sey, und unter welchem Vorwande es nöthig seyn möge, wäre unter der bemessenen Strafe strengstens zu verbiethen.

Der Auftrieb mehrerer Stücke Vieh auf eine Alpe, oder anderes Weideort, als man von Alters her berechtigt ist, wäre nicht nur zu verbiethen, sondern auch zu verordnen, daß jedes über die Zahl aufgetriebene Stück unnachsichtlich confiscirt werden solle.

§. 3.

Darthuung, daß das Grasen größtentheils unnöthig sey, und Vorschriften, wie gegraset werden solle.

Nach dem Abtreiben der nicht ausgewachsenen Waldungen durch Schläge oder Brändungen wird der größte Schaden durch das Grasen veranlaßt.

Grasen heißt die Äste eines stehenden Fichtenbaumes abhacken, abtzen, abschneiden, das auf diese Art erhaltene Gras zusammenhacken, und dem Viehe einstreuen, oder die Nadeln abreißen lassen, etwas mahlen, und das Futter, oder Gefütter damit überstreuen (übermehlben). Eingestreuet wird das Gras um das Stroh zur Fütterung zu ersparen, und dennoch einen Dünger zu erhalten, und auf das Gefütter wird das Nadelmehl gestreuet, um das Korn- oder Habermehl für die Hausleute zu ersparen.

Auch wird gegrafet, um das in die Kohlen gruben eingelegte Holz damit zu begrasen (zu überlegen) um das Einreißen der Löcher zu hindern.

Es ist eine so allgemein bekannte Sache, daß der Grassdünger, wenn er nicht gut abgetreten und abgelegt ist, zum Fruchthervorbringen einer der schlechtesten Dünger sey, daß keine Erörterung hierüber nöthig ist.

Es ist oben erwiesen worden, daß die meisten Landwirthe zu übermäßig viel Vieh halten. Hier ist demnach nichts mehr aufzuführen, als daß mancher Landwirth um die Hälfte weniger, oder gar kein Gras nöthig haben würde, wenn selber sich nach der in diesem 3. §. gegebenen Berathung von dem übermäßigen Viehe abließe, weil das erzeugte Stroh zur Einstreuerung gewiß hinreichen oder zulangen würde,

in-

indem weniger Stroh verfüttert werden dürfte, und mehr eingestreuet werden könnte.

Bekanntlich ist das Stroh mit Laub von Ahorn, Erlen oder Buchen gemeinet, oder mit Futter-Haidach = Sandel = Schwarzbeerkraute, Wachholder- und Fagelstauben gemischet der beste und ergiebigste Dünger, welche Kräuter und Stauben meistens überall, und so vielfältig als das Gras zu haben sind.

Auch der verachtete Waldmoos leistet zur Einstreuung die besten Dienste, weil an selbem gewöhnlich von der guten Walderbe etwas anfleben bleibt.

Aus dem Waldmoose kann auch ohne Einstreuung guter Felddünger erzeugt werden, wenn man ihn naß oder feucht auf einen Haufen zusammenwirft, und etwas einschweret, so faulet der größte Theil von sich selbst, und kann in seiner stärksten Gährung mit Vortheile angewendet werden.

Durch Vorstehendes ist dargethan, daß das Grafen zum Einstreuen, wo nicht ganz, doch größtentheils besetztiget werden könne.

In Rücksicht der Vermehrung des Grases ist zu bemerken, daß das von Grasnadeln erzeugte Mehl, sobald solches zu oft oder übermäßig gegeben wird, der Gesundheit des Viehes mehr schädlich als nützlich sey; denn nur das Mehl von den Wachholder-nadeln ist eine Arznei, und ein Bewahrungsmittel vor Ansteckung. Das wenige zum vermahlen nöthige

Gras kann von den Stämmen genommen werden, welche ohnedieß gefället werden, oder es kann mit Befolgung nachstehender Vorschriften eigens geschnitten werden.

Zur Eindeckung des Kohlenholzes in den Gruben ist das Gras auf alle Fälle, und allezeit unnothwendig, weil durch die Erfahrung erwiesen ist, daß auch ohne Begrasung in jeder Rücksicht eben so gut und vortheilhaft, nur etwas langsamer, manipuliret werden könne.

Wenn aber das hiezu nöthige Gras aus den Holzschlägen, oder aus sonst unschädlichen Orten genommen wird: so wird verwilliget, die Kohlenwerke über sich, nicht aber auf den Seiten fernerhin zu begrasen.

Wenn die Landwirthschaft etwas weniges Gras unumgänglich nöthig haben, das heißt, wenn sie solches nicht aus einem Schlage erhalten können, der nicht weiter entlegen ist, als daß mit einem Paar Ochsen in einem Tage hin- und zurückgefahren werden könne, -oder wenn das Gras von denjenigen Stämmen, die sie ohnedieß fällen, nicht hinlanglich ist, oder, wenn kein Ahorn- Erle- Buchen- oder anderes Laub oder Schwarzbeerkraut, Sengel oder Moos in der Entfernung einer halben Tagweite zu haben ist, so wird das Gras verwilliget

a) Von Egibi bis Martini,

b)

b) ohne Steigeisen, sie mögen ein- oder zweijährlich seyn. Die Steigeisen sind auf der Stelle sammt den Riemen von dem Förster oder Waldgeher zu seinem eigenen Vortheile zu confisciren, und hat solche der Schneider bis zur nächsten Schmiede oder Eisenwerke nachzutragen, um sich zu überzeugen, daß sie, nachdem sie gewogen worden sind, auf der Stelle einzuerennen, oder in eine andere Gattung umgearbeitet werden. Die Riemen werden in Trümmern zerhackt.

c) Bey viertel oder halb gewachsenen Stämmen wird von den Ästen der Hauptjahrsgewächse, insgemein Quirl oder Wiedel genannt, die Hälfte stehen gelassen. Hat ein Jahrsgewächs 7 Äste, so werden 4 Äste geschnitten, und 3 bleiben stehen.

d) Alles zwischen den Jahrsgewächsen oder Wiedeln befindliche Gras bleibt als Leb- oder Anfluggras stehen, wenn der Stamm das erste Mahl gegraset wird, die folgende Mahle wird dieses Leb- oder Anfluggras eben so behandelt, wie die Wiedeläste das erste Mahl behandelt worden sind.

Da die Bäume bekanntlich einen großen Theil ihrer Nahrung durch ihre Nadeln oder Laub einsaugen, so darf das Lebgras nicht weggeschnitten werden, damit sich der Stamm durch ihre Denhilfe frisch erhalten könne, die Wiedeläste dürfen nicht alle auf einmahl weggehauen werden, damit der Stamm nicht

zu viel von seinen in ihm zirkulirenden Säften des abgenommenen Aste ausschwitze und verliere, und hiedurch abjudorren veranlaßt werde.

e) Dürfen die Äste nicht gegen den Stamm abgehauen werden, sondern müssen vom Stamme weggehauen werden, damit der Schaft des Stammes von der Hacke nicht beschädiget werden könne.

f) Sollen die Zurken weder länger noch kürzer, als höchstens eine Handbreite beträgt, lang seyn.

g) Soll kein Stamm höher hinauf geschnitten werden, als bis zum neunten Biedel vom Wipfel abwärts, eigentlich bis zum oberen Drittel seiner Länge, und

h) kein jüngerer oder kleinerer Größling gegraset werden, als der über die von oben abwärts stehen zu lassenden 9 Biedel noch einige Äste hat.

i) Den Wipfel abhauen, stuzen oder klämmern wird hienit nur bey denjenigen Bäumen erlaubt, die in dem nähmlichen oder nächst folgenden Jahre zu Brennholze aufgearbeitet werden; bey allen übrigen Bäumen muß solches als Unfug bestrafet werden.

k) Hoischachen, und zu Bau-, Säge- und Zeugholze vorgesehene Stämme dürfen durchaus nicht, und auf keinen Fall geschnitten werden, weil die Bäume durch das Grasschneiden gewöhnlich kernfaul und schlecht werden oder abdorren, aus welcher Ursache das Grassen auch nur auf den Fall der Noth

ver-

perwilliget wird, wenn sich der Landwirth auf keine andere mögliche Art den nothwendigen Dünger verschaffen kann.

l) Das Abwipfeln der Schäfte, und der Hauptäste bey allen Laubholzstämmen wird so, wie das unordentliche Grasen verbothen, und ist gleich diesem zu bestrafen.

m) Das Laub darf in stehenden Waldungen, keineswegs aber in Waldblößen, es mag Anflug oder Ausschlag da seyn oder nicht, und nur mit hölzernen Harten (Rechen) sowohl im Früh- als Spätjahre geharket werden.

S. 4.

Schonung der jungen Waldungen, und Holzersparung durch Beschränkung der Zäune.

Nach dem Grasen leiden die jungen Waldungen vorzüglich durch die Aushackung des Zaunholzes zur Einfriedung und Einzäunung der Bau- und Wiesengründe, und zu Einhägungen der Halten und Waldgründe.

Da das Beyspiel ganzer Provinzen beweiset, daß sich ohne alle Einfriedung, Zäunung und Verhägung ganz füglich wirthschaften lasse, und viele Einfriedungen dem Landwirth durch ihre Errichtung, und Unterhaltung sogar zur Last fallen, und schädlich sind,

se

so werden alle Einfriedungen von Stangenholze hiez mit gänzlich, besonders aber alle Mittelzäune soge- staltig vergebotten, daß leztgenannte, nämlich alle Mittelzäune ohne Ausnahme 1 Jahr nach Bekannt- machung eines dießfälligen Gesetzes gänzlich abgebro- chen, und das Zaunholz zu Nutzen gebracht seyn müsse.

Für jede Klafterlänge Mittelzäune, die nach der zur Wegbringung anberäumten Zeitfrist unter was immer für einem Vorwande stehend angetroffen wird, zahlen die Eigenthümer 30 fr. Strafe ohne Nachsicht.

Die äußeren Zäune gegen einen Weg, der mit Viehe betrieben wird, das ist, gegen einen Trift- weg, dann gegen einen Wald- oder Haltgrund, in welchem Vieh getriftet (gewelbet) wird, dürfen ge- gen dem stehen bleiben, daß sogleich eine lebendige Einfriedung von Wachholder- Schlehens- Else- Rü- ste- Weißdorn- Hasel- Weiden- Dornhecken, auch anderem Buschwerke innerhalb des bestehenden alten Zaunes angesetzt und angepflanzt, oder eine trockene Feldsteinmauer aufgeföhret werde.

Da aber mancher Landwirth in einem Jahre nicht so viele lebendige Zäune anpflanzen könnte, ohne an- dere landwirthschaftliche Arbeiten zu versäumen, so wäre zu verordnen, daß jährlich wenigstens 25 oder 50 Klafter lebendiger Zaun angepflanzt werden soll- ten, doch so gestaltig, daß er frisch und dicht auf-
wäch-

wachse, indem der alte Zaun weder ausgebeffert, noch weniger ein neuer errichtet, sondern nach 5, 6, längstens 7 Jahren eben so unnachlässlich als die Mittelzäune weggerissen werden muß, es mag der angepflanzte Zaun genugthuend seyn oder nicht, weil ohne diese Bestimmung der Zeitfrist die Anpflanzung des lebendigen Zaunes vernachlässiget, oder so schlecht bewirkt werden möchte, daß solcher niemahl aufkämme, um den tohten oder dürren Zaun immer erhalten zu dürfen.

Anstatt der Gehäge, womit Halten oder Alpen eingezäunet sind, kommen junge Fichten - oder Tannengrösslinge, Buchen, Ahorne, Birken, oder andere Schößlinge dicht an einander zu setzen, und so gestaltig anzupflanzen, daß das Gehäge nach 5, 6, bis 7 Jahren ohne Schaden und Nachtheil abgerissen werden könne.

Auf Steinschutt und Windblößen, Pfützen oder sonstigen dürren Orten, wo kein Grössling oder Schößling aufkommt, ist das Gehäge von Mandelholze zu machen, das heißt, Drillinge von ausgewachsenen Stämmen sind der Länge nach in armdicke Spalten zu kleben, und ist der Zaun mit derley Mandeln - oder mit geschnittenen Grassnütteln zu machen.

Grösslinge, oder ganze Bäume sammt den Ästen auflegen, das heißt, rauch auflegen, oder ein Rauch-

ge-

gehäge machen, wäre zu verbieten, und mit 10 Kr. pr. Klafterlänge zu bestrafen.

Zu den gebundenen Kandelzäunen sind durchaus keine lerbene Erdstämmchen, sondern sichte Aste zu Bändern zu nehmen.

Überhaupt wird es von der Erkenntniß der Forstbeamten abhängen, ob dieses oder jenes Gehäge nothwendig sey oder nicht. Bey anerkannter Unnothwendigkeit darf auch kein Kandelzaun gemacht werden.

Gärtenzäune werden von geschnittenen Latten, Schwarten, kurz von altem ausgewachsenen Holze erlaubt, weil solche nothwendig sind, nur die ganzen Zäune von Läden werden abgerathen. Gartenthore, Feldthore, Zaunsäulen, Holzhütten-Wegschraken, und alle übrige Säulen, die in die Erde zu setzen kommen, sind mit demjenigen Orte, welches in die Erde zu stehen kommt, so breit, oder so hoch zu brennen, daß von dem gebrannten Theile noch $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Schuh von der Erde hervorrage.

Die Brennung geschieht, damit das Holz der Fäulniß desto länger widerstehen könne; und damit der Regen nicht einsitzen möge, werden die Säulen oben zugespizet, abgerundet oder noch besser schief abgeschnitten, und mit einem Brettchen eingedecket.

Anstatt der Gärtenzäune sind öfters von Weiden, Birken oder Haseln geflochtene Zäune genughuend.

Bey

Bei Geh- oder Triftwegen über Felder und Wiesen muß sich mit den sogenannten Durchjügen von Schwarten, oder Kandelholze beholfen werden.

Lebendige Zäune nächst den Hauptstrassen sind nicht über 6 Schuhe hoch anwachsen zu lassen, sondern müssen zuvor gestuzet werden, um auf den Weg keinen Schatten zu werfen, der die Austrocknung verbißert.

5. 5.

Von den Erbkohlungen und Fährhappen.

Erbkohlun heißt die aufgebauten Erbschollen auf einige lange Scheite oder Stangen legen, und mit Erbschollen ganz zumachen und bedecken, dann das Holz anzünden, und langsam verbrennen, wodurch die Erbschollen zum Theile mit verbrennt, zum Theile verkohlet werden, die halb oder ganz verkohleten Erbschollen werden zer schlagen, und sammt der Asche auf den ganzen Baugrund ausgestreuet, und sodann Waizen, Korn oder Kraut angebauet.

Die ganze Arbeit heißt nichts anderes, als die moosige schwere Erde mürber, und hiedurch zur Einfangung der Fruchtbarkeit aus der Luft geschickter und empfänglicher machen.

Da, es aber andere Mittel gibt, das nähmliche zu erzielen, ohne daß man nöthig hat, Holz zu verbren-

brennen, wie unter andern eines in der sechenten Abhandlung S. 1. zu sehen seyn wird, so bleibt das Erdkohlen fernerhin verbotzen; demjenigen Landwirth hingegen, der seine Raumprechte ganz zu Stockrechten aufwirft, und stehen läßt, wird erlaubt, 1 bis 2 Wiener Klafter sehr schlechtes Holz zu vererdkohlen, wenn es nicht möglich ist, seinen Baugrund auf eine andere Art eben so gut, oder eben so viel erträglich herzustellen.

Gewöhnlich trachtet der kurzichtige Landwirth, der zu weit von einer größeren Ortschaft oder Stadt entlegen ist, als daß er von daher den Dünger zuführen könnte, seine Bau- und Wiesengründe zu seinem eigenen Schaden zu erweitern, oder zu vergrößern, indessen die alten Bau- und Wiesengründe wegen zu wenigem Düngers und wegen obenhiniger, das ist, schlechter Bearbeitung vermoosen, mit Größlingen überwachsen, oder wohl gar veröden.

Durch die Erweiterung der Gründe vermehren sich die Feldarbeiten so gestaltig, daß der Landwirth anstatt weniger Dienstbothen nur immer mehrere nöthig hat, die ihn durch Kost und Liedlohn zum Bettler machen.

Hieher gehöret die Urbarmachung der raumprechtlichen, und anderer Waldgründe, als auch der sogenannten Fürhappe, welche alte wohl erfahrene Landwirth vorseglig gegen einen anstossenden Wald haben

den stehen lassen, damit der Acker nicht zu sehr beschattet, die Frucht nicht ausgebränget, oder derselben durch die langen Wurzeln der Bäume der Nahrungsaft entzogen werde.

Derley Fűrhapsse haben fernershin so lange ungebändert und ungerentet stehen zu bleiben, als die darauf wachsenden Erlen, Birken und Grössinge keinen schädlichen Schatten auf den Baugrund werfen, und kommen dann zu bränden, und nur ein einziges Mal zu besäen, nachher aber wieder als Fűrhaps unverkürzet liegen zu lassen; denn wird das Fűrhaps zu einem ordentlichen Acker gemacht, so muß ein Theil des anstossenden Waldes weggehauen werden, um dem neuen Acker durch seinen langen Schatten nicht so schädlich zu seyn, welcher ausgehauener Theil ein neues Fűrhaps abgibt.

Wenn nun nach ohngefähr 20 Jahren dieses neue Fűrhaps wieder urbar gemacht wird, so muß natürlich von dem Walde wieder ein neues Fűrhaps ausgeschlagen werden, welches so lange fortgesetzt wird, bis die Waldung ganz weggehauen ist, und bis so viele, und so große Gründe vorhanden sind, daß sie unmöglich alle bearbeitet werden können.

Diese neuen Gründe fordern sehr viele Arbeit, und guten Dünger, bis sie gut und erträglich gemacht werden, wodurch den alten gut gewesenen Baugründen der nöthige Dünger, und der Arbeitsfleiß

stetß entzogen worden ist, und hiedurch so schlecht geworden sind, daß die alten und neuen Gründe zusammengenommen nicht so viel abwerfen, daß das Haus mit Frucht hinlänglich versehen wäre. Der arme Landmann arbeitet mit seinen Leuten früh und spät; aber die Arbeit kann und wird nicht erklecken, bis er nicht einen Theil seiner übermäßigen Gründe aufläßt, und den anderen Theil mit gehörigem Fleiße, und hinlänglichem Dünger bearbeiten wird, wozu die Stallfütterung das meiste und beste beytragen wird.

§. 6.

Schonung und Hägung des jungen Holzes.

1 Es geschieht, daß in den stockrechtlichen und raumrechtlichen Waldgründen oder Halten die jungen Lerch-Fichten- oder Tannengrößlinge zu Duzenden und Hunderten ausgerissen, auf einen Haufen zusammengeworfen, und unter dem Vorwande, die Viehhalt zu putzen, und zu säubern, eigentlich aber um zu hindern, daß kein Wald aufkomme, verbrennt werden, um seiner Zeit vorgeben zu können, daß auf diesem oder jenem Grunde ohnedieß kein Baum aufkomme, folglich ohne Schaden und Nachtheil des Waldstandes urbar gemacht werden könne. Sollte der Eigenthümer einen derley Waldgrund nicht seiner Einbildung nach, sondern in der That als Baugrund

nöthig haben; sollte dieser nicht steil, sondern beynähe ebenföhlig seyn, und wölte der Landwirth einen anderen schlechteren Bay- oder Wiesengrund, der eben so groß, wo nicht größer ist, zu einem Walde aufwerfen, so hat er solches bey seiner Grundobrigkeit zu melden, um deswegen bey Behörde einschreiten zu können.

Auch glauben viele den jungen Schwarzwaldnachwuchs dadurch nutzen zu können, daß sie die Birken und Erlen, welche die gewissen Vorgänger des nachkommenden Schwarzwaldes, und gleichsam dessen Mutter und Schutzwehre sind, zur Brennwieh, oder sonstigem Gebrauche auszuhauen.

Da aber nur jene junge Waldungen zur größten Hochstämmigkeit, Dichte oder Stärke gelangen, die unter keinerley Vorwände unterhacket, ausgelichtet oder ausgeförschet, und die nicht gegraset werden, so wäre alles Ausreißen, Aus- und Unterhacken, kurz alle Vertilgung der jungen Größlinge oder Schößlinge strengstens zu unterfagen, und bey der festgesetzten Strafe zu verbiethen; außer es hätte ein Tannen- und Fichtenstangenholz eine solche Höhe und Stärke erreicht, daß es sich selbst schirmen könne, in welchem Falle die Aushauung der Erlen, Birken und Buchen verwilliget werden dürfte.

Hieher gehöret auch die Ausraufung der Größlinge zur Stallstreu oder Eindeckung der Kohlenwerks,

oder

oder zum Auflegen auf die Kohlenkrippe, um auf dem Wege keine Kohlen zu verlieren, unter dem Vorwande, daß die Grösslinge ohne dieß zu dicht aufwachsen, und viele aus- oder abstehen müssen, in gleichen die Aushackung der Hüfter, die durchaus in keinem andern Orte, als in Holzschlägen, oder aus den Raumrechten genommen werden dürfen.

Die Maybäume, Frohnleichnamsbäume, Weinhausbäume, Tesen- oder Vögeltennbäume sind gänzlich verhothen, jedoch können solche auf besondere Verwilligung aus den Holzschlägen oder Raumrechten genommen werden, nicht minder das Geißelgerten- und Wiedelschneiden aus stockrechtlichen Grösslingen.

Sechste Abhandlung.

Zunutzbringung der Waldgrundfläche.

§. I.

Vorbereitung des Waldgrundes zur künstlichen Ansaat.

Man kann nicht zu viel von dem außerordentlichen Schaden sagen, der dem Staate, und den Waldeigenthümern zugehet, wenn die abgestockten Waldgründe

grundflächen 20, 30, 40, und mehrere Jahre unbesäet, unbenutzt, und gleichsam verödet und todt liegen bleiben, sondern nur kurz erwähnen, daß die Unterlassung der Benutzung der abgetriebenen Waldgrundflächen einer Provinz, die ihren Wohlstand vorzüglich dem Waldstande zu verdanken hat, den empfindlichsten Schaden verursacht.

Um dieses einleuchtender zu machen, werde angenommen, daß 1000 Joch Waldungen 40 Jahre, nämlich vom Jahre 1755 bis 1765 abgestockt worden seyn, deren Grundflächen bisher noch nicht überflogen oder zugegangen sind, weil während der Abstockungszeit keine gute Waldbaamenjahre waren, und die Schläge künstlich zu besäen ebenfalls unterlassen worden ist.

Die Waldgrundfläche ist so beschaffen, daß der darauf wachsende Wald innerhalb 30 Jahren schlagbar sey, und dann 140 Klafter von Joche abwerfen würde. Der Waldgrundeigenthümer würde nach 30 Jahren, nämlich 1840, von der Klafter nur 20 kr. Stockzins gerechnet, 30000 fl. einzunehmen gehabt haben. Diese 30000 fl. zu 5 Prozent angelegt würden in 20 Jahren andere 30000 fl. getragen haben, und diese wieder auf Kapital liegend bleibende Summe würde 60000 fl., und nach abermahl 20 Jahren 120000 fl. betragen, das heißt, der Eigenthümer verliert die Zinsen von dem Capitale pr. 30000 fl.

W

durch

durch 40 Jahre, das ist, 60000 fl. ohne Anschlag der Zinseszinsen.

Der Eisenfabrikant verliert durch den Entgang des Gewinnes 10mahl so viel, und der Staat am meisten.

Hätte der Grundeigenthümer aus eigenem Antriebe, oder durch die Gesetze verhalten, die Schläge sogleich besäet, und auf ein Joch höchstens 10 fl. verwendet, weil manchemahl ein Joch mit gutem Saamen übersäen nicht 5 fl. kostet, so könnte er sich des oben ausgewiesenen Verlustes als Gewinn erfreuen.

Da leider bekannt ist, daß nicht ein, sondern sehr viele tausend Joch Waldgrundflächen seit 10, 20, 30 und 40 Jahren unüberflogen und unbesäet liegen, so wäre alles Ernstes zu verfügen, daß jeder Eigenthümer eines derley Waldgrundes solchen, wenn er bereits 5 Jahre abgestocket, und noch nicht überflogen ist, längstens innerhalb 2 Jahren nach Bekanntmachung eines dießfälligen Gesetzes unter schwerster Verantwortung und Strafe pr. Joch a 10 fl. mit gutem Saamen besäe, und zu Nutzen bringe.

Dieses Strafgeld soll verwendet werden, die Waldgrundfläche mit gutem Saamen zu besäen, und von dem Ueberreste dem betreffenden Förster im zweyten Jahre $\frac{1}{3}$, im fünften Jahre, wenn die Ansaat gut aufgeht, und sich bis dahin gut erhalten hat, das zweyte Drittel verabfolget werden. Das letzte

• Drit-

Drittel bleibt zu Remunerazionen für andere Gegenstände, die in der siebenten Abhandlung S. 1. als Belohnungen bestimmt werden.

Da aber eine Ansaat auf einem unvorbereiteten Boden wenig nützen würde, so ist solcher zuvor gehörig vorzubereiten, nämlich der mit grobem Grase, Wasen, Moose, Haidach, allen Arten von Kräutern oder Stauden überwachsene Waldgrund muß entweder aufgehauet, oder durch Ausreiffung und Verheizung der Stöcke und Wurzeln aufgelockert, und so hergestellt werden, daß der auszusäende Waldsaame auf frische Erde kommen könne, and nicht zwischen dem langen Grase, Moose, Haidache, und allen Arten von starken und groben Kräutern und Stauden unnütz verfaule.

Sümpfe und Moose sollen durch Gräben oder Gruben, wo die Unkosten 20 fl. pr. Joch sammt der Ansaat nicht übersteigen, abgeleitet und ausgeführt werden.

Die Ufer, wo die Waldbäche vielen und beträchtlichen Schaden machen können, sollen durch Wehren, oder Schlachten versichert werden.

Mit welchen Gattungen Holzsaamen die Ansaat zu geschehen habe.

Die Natur hat gewöhnlich diejenigen Holzgattungen auf diesem oder jenem Grunde auf- und emporkommen lassen, wofür oder wozu der Grund am geschicktesten, und am meisten geeignet ist.

Wird die Grundfläche mit der stämmlichen Saamengattung besäet, mit deren Holze der Grund und Boden vorher überwachsen war, so säet man gewöhnlich am besten; außer man hat hinlängliche Kenntniß und Erfahrung, um die Wege der Natur, die sich im Großen nicht zwingen läßt, einschlagen und ausspüren zu können. Denn daß zum Beyspiele auf einem Waldgrunde, der lediglich mit Fichten und Tannen überwachsen war, anfangs lieber Birken, Erlen, Buchen und Hahselstauden wachsen, ist kein Beweis, daß der Grund und Boden für diese Holzgattungen geneigter und ersprießlicher sey, als für die Gattung der Fichten und Tannen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß diese erstern Holzgattungen, wenn auch die dazwischen emporkommenden Fichten- oder Tannengrösslinge zur Probe ausgehauen worden sind, damit diese durch ihren späteren Aufgang, in der Folge aber desto stärkeren Wuchs jene nicht verdrücken, ausdrängen, oder abstehen machen sollten, denoch

noch niemahl zu einer besondern Würde, das heißt, Hochstämmigkeit und Stärke empor wachsen, sondern an wirklichem Holzhalte in einer angenommenen Zeit z. B. von 80 Jahren beträchtlich viel zurücklassen.

3. B. Würde 1 Foch von dieser mit Erlen, Birken oder Buchen überwachsenen Waldfläche abgestocket, so würden ungefähr 60 bis 70 Klafter zum Brennen gutes, aber zur Kohlung schlechtes Holz erzeugt worden seyn. Nach 40 Jahren kann die nämliche Fläche abgetrieben, und abermahl 60 bis 70 Klafter erzeugt werden. Der Ertrag binnen 80 Jahren wird demnach zwischen 120 bis 140 Klaftern stehen.

Hätte man die Fichten- und Tannengrösslinge nicht ausgehauen, sondern überwachsen lassen, so würde sich ein Wald erhoben haben, der nach 80 Jahren 180 bis 200 Klafter gutes, und sowohl bey der Feuerung als Kohlung ergiebiges Holz abgeworfen hätte.

In Rücksicht des Geldes und Prozentennutzens, ist die erstere Art freylich die fürträglichere; in Rücksicht des realen Nutzens für das Allgemeine ist die letztere Art die vorzüglichere, und darum ein Gegenstand der Oberdirection, die verfügen dürfte, in ganzem genommen die nämlichen Holzarten wieder anzusetzen, mit welchen die Grundflächen zuvor bewachsen waren, und Abweichungen von dieser allgemeinen Regel nur dann zu gestatten hätte, wenn

2)

a) die Waldung lediglich zu Brennholze für eine Stadt, Markt oder Dorf bestimmt und gewidmet ist;

b) wenn solche Baumgattungen erzogen werden können, die in der Zeitigung den Schwarzwald 3 bis 4mahl übertreffen, als zum Beispiele der Acazienbaum, der geschwind in die Höhe und Stärke wächst, oder solche, wovon die Kohlen für Schmelz- und Hammerwerke gleich nützlich und ergiebig sind;

c) wenn die nächst liegenden Ortschaften mit hinlänglichem Bau- Dach- und Nutzholze versehen sind;

d) daß ein Mann gesucht werde, der durch mehrere Proben in kleinem erwiesen hat, daß er hinlängliche Erfahrung und Geschicklichkeit habe.

e) Sollte oder würde man zum Beispiele auf einem mit wenigem Erdreiche überdeckten, steinigem, felsigen Grunde, wo bisher nichts als kurzschäftige Weißkiefer (Weißforchen, Föhren) wachsen, einen Fichten- und Tannenwald ansäen, so würden höchst wahrscheinlich Zeit, Mühe oder Unkosten, und Grund und Boden übel verwendet worden seyn, weil der Erfolg physisch unmöglich gut entsprechen könnte, weßwegen auf die Eigenschaften des Grundes eben so, wie auf das Klima wohl Rücksicht zu nehmen ist.

f) Fichten- oder Tannenwaldungen, die zur Halbscheid, oder wohl gar größtentheils mit Buchen untermengt waren, können zu einem Buchenwalde umgestaltet, oder umgekehrt zu einem Fichtenwalde

um-

umgeschaffen werden, welches letztere aber ungleich schwerer von Samen geht.

g) Einzelne kleine Theile nämlich von 1 bis 10 oder 12 Joch können zur Probe mit anderen Holzgattungen besäet werden, und wird solches so gar als eine verdienstliche Handlung belohnet werden.

S. 3.

Schonung der Schläge.

Ist ein Schlag bestellt, das heißt, mit Saamen natürlich oder künstlich beschüttet, so muß solcher geschonet werden, das ist, vor aller Beschädigung dadurch beschützt und verwahret werden, daß

1) kein Holz darüber geholzet oder gefället,
 2) unter keinem Vorwande weder mit Sichelu oder Sensen, noch auf eine andere Art abgeschnitten, abgemähet, oder mit einem eisernen Rechen gerechet werde.

3) Muß alles Vieh davon abgehalten werden, und zwar

a) das Pferdvieh. Wer ein Stück Pferd auf eine zu schonende Waldgrundfläche auftreibt, zahlt das erste Mahl, nachdem solches auf der Stelle eingetrieben und gepfändet worden ist, 6 fl., das zweite Mahl 12 fl., das dritte Mahl 24 fl., das vierte Mahl ist

Ist das Pferd verfallen, und wird in Gegenwart zweyer Zeugen verkauft.

b) Alles Horn- und Borstenvieh, für welches das erste Mahl vom Stücke 1 fl., das zweyte Mahl 2 fl., das dritte Mahl 4 fl. bezahlet wird. Das vierte Mahl wird das Stück verkauft, und die Hälfte des Kauffchillings dem Eigenthümer übermachtet.

c) Alles Kleinvieh, als Böcke, Geiße, Kitzeln, Widder, Schafe und Lämmer, welches auf der Stelle erschossen oder weggenommen, und mit der Bedingung verkauft werden soll, daß derley Kleinvieh in Gegenwart des Försters getödet werde.

4) Darf kein Theil einer Waldgrundfläche abgerissen und zu einer Wiese oder Acker umgearbeitet, wo dieses aber ohne ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung geschehen ist, sogleich wieder zu Walde aufgeworfen werden.

Für neue aus dem Waldgrunde ausgearbeitete Bau- oder Wiesengründe zahlt der Übertreter von einem Joche 24 fl., wenn solches ohne Anmeldung und Erlaubniß geschehen ist, und das Grundstück muß sogleich zum Waldanwuchse aufgelassen werden.

5) Wer nach geschickener Schlagheizung oder Brändung mehr als einmahl ansäet, zahlt ebenfalls 12 fl. von Joch, und die Ansaat wird confiscirt, dann muß das erste Mahl eben so viel Waldsaamen,
als

als Frucht zugleich, und unter einem aus- und ange-
stiet werden.

6) Hat jemand mitten im Walde ein Alpenrecht, und die Schweizerhütten oder Stallungen sind so gelagert, daß das Holz ohne deren Verlegung nicht ausgebracht werden kann, so kommen solche ohne weiters niederzureißen, und das bey derley Gebäuden verwendete Holz zu Kohlen oder Scheitholze aufzuarbeiten, weil das Vieh ohnedieß auf der abgestockten Blöße nicht weiden dürfte, bis solche nicht so stark und so hoch überwachsen ist, daß die meisten Größnge die Höhe von 6 bis 9 Schuhe erreicht haben.

Nur muß es dem betreffenden Landwirthe oder Unterthane drey Jahre vorher gemeldet werden, daß seine Hütten in Wege stehen, und weggerissen werden würden, damit er sich mit seinem Viehe zu beschränken, oder um ein anderes Alpenrecht zu bewerben Zeit habe.

7) Hat der Auftrieb auf Alpen, wo es dem Waldstande und Holznachwuchse keineswegs hinderlich ist, nur dann zu geschehen, wenn die Schneenässe und der Schlamm gänzlich vertrocknet ist, und die meisten Flecke wirklich mit jungem Grase hinlänglich überwachsen sind.

8) Kann einem armen Köhler, Holzknechte oder Knappen, Schmelz = Hammer = und Lendarbeiter, oder auch einem armen Kauschler und Tagwerker, der
nicht

nicht im Stande ist, sich eine Kuh anzuschaffen, und das ganze Jahr hindurch im Stalle auszufüttern, ein oder höchstens zwey Stücke Geißvieh gegen dem zu halten verwilliget werden, daß solche

a) entweder das ganze Jahr hindurch im Stalle mit Futtergrase, sonach weder mit Baumgrase, noch mit Laubreisern gefüttert, oder

b) an solchen Orten geweidet werden, wo dem Waldstande oder Nachwuchse nicht der geringste Abbruch oder Nachtheil geschieht. Es sind aber für jede derley Parthey durchaus nicht mehr als zwey Stücke Kleinvieh zu erlauben.

9) Werbe Niemanden, sey es Insaß, Unterthan, oder Arbeiter, der ein Melkvieh hat, ein Stück Geißvieh anders erlaubet, als solches beständig im Stalle zu halten, um die aus dem Futtertroge verstreut werdenden Kräuter aufzustreuen.

10) Wenn durch einen Schlag in die Haldt oder Alpe getrieben werden muß, so hat der Durchtrieb geschwind, und so eilig zu geschehen, daß das Vieh weder zur rechten, noch zur linken Seite über 5 Klafter vom Triftwege abkomme. Wo die Viehtriftung täglich zu geschehen hat, müssen Durchzüge gemacht werden.

11) Alle übrige Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Waldstand, oder Nachwuchs, oder die Waldgrundfläche benachtheiligt wird, sie mögen Vorwand

wand oder Mahmen haben, welchen sie wollen, wären zu verblethen, so wie bey allen zweifelhaften Fällen das Urtheil zu Gunsten des Waldstandes und Waldnachwuchses auszufallen hätte.

Siebente Abhandlung.

Von Belohnungen und Strafen.

S. 1.

Belohnungen und Strafen.

Landwirthen, die sich in der Befolgung dieser lediglich zu ihrem eigenen Besten abzielenden Einräthungen besonders willig und bereit finden lassen, oder wohl gar auszeichnen, werden solche Mittel zur Verbesserung ihrer Wirthschaft vorgeschlagen, die durch mehrfältige Erfahrung erprobet sind, und die dem Landmanne eben so, wie dem Staate weit besser als Geldremunerationen gedeihen, als z. B. auf einem lehmigen, oder sonstigen schweren Baugrunde ein oder zwey Jahr anstatt alles Düngers Bach- Mauer- oder Strassensand, oder Märgel, Gyps, manchmahl auch Kalk und Asche aufführen, einen Quersfingerdick überstreuen und einpflügen. Zur Probe werden 24 Quadratklaster mit einer, und andere 24 Quadratklaster mit einer anderen der genannten Gattungen überführet

ret und eingebauet, dann wird die nämliche Frucht zu gleicher Zeit wie auf den übrigen Aekern angeſäet, und der Augenschein wird lehren, ob, und mit welcher Gattung der ganze Grund überführet werden könne und ſolle.

Dieses durch vielfältige Erfahrung bewährte Mittel wird wenig, oder höchstens nur den halben Vortheil verschaffen, wenn der Baugrund seit mehreren Jahren zu wenig gebünget worden ist, weßwegen zur Probe andere 24 Quadratflaster mit gutem Dünger vorzüglich gut zu düngen seyn würden, um aus dem Wachstume der Frucht zu ersehen, wie der Grund behandelt seyn wolle. Denn nur auf schweren Gründen, wo guter in hinlänglicher Menge eingebauter Dünger nur sehr wenig fruchtet, wird eine der vorgeschlagenen Gattungen den besten Erfolg gewähren.

Eben so würde dieses Mittel auf ohnedieß schotterigen oder lockeren Gründen an unrechtem Plage angebracht seyn, und übel anschlagen, weil es nur dazu dienet, lehmige, oder sonstige schwere Gründe leichter und lockerer, und hiedurch zur Einsaugung der Fruchtbarkeit aus der Luft, und der Einwirkung der Sonne und des Regens geschickter zu machen.

Schotterige und steinige Gründe können durch Aufführung guter Walderde, wenn solche in einer nahen Waldung überflüssig sich vorfindet, oder durch

Aufs

Aufführung eines guten Walddüngers von abgefallenem Laube oder Nadeln in hinlänglicher Menge verbessert, und mehr trüchtiger gemacht werden, besonders, wenn, und wo die Walderde, und der Walddünger näher und wohlfeiler als der Stalldünger beyzuführen kommt, weil in manchen Waldungen, die größten Theils aus Buchenholze bestehen, das Buchenlaub einen Schuh hoch über einander liegt, und das untere meistens zu einem guten Dünger abgefaulet ist. Bey steilen Gründen muß die durch das Umbauen oder Pflügen hinabgearbeitete Erde wieder über die erste obere Furche hinaufgetragen oder gezogen werden, weil sonst der obere Theil des Grundes kahl und öd werden müßte, oder es muß auf diesen Theil hinlänglich Walderde beygeführt werden, wenn solche näher ist, und wohlfeiler zu stehen kommt. Ein eben so guter und wesentlicher Vortheil ist es, wenn der Saame der im Frühjahre auszusäenden Früchten, als Weizen, Korn, und alle Hülsenfrüchten vor der Ausfaat in einer Düngerspüße eingeweicht, oder stark eingefeuchtet wird.

Unter den Früchten selbst gibt es wieder vorzüglichere Arten, die dem Landmanne nebst dem Orte und der Art, woher, und wie er solche sich verschaffen könne, bekannt gemacht werden, oder noch besser, zu denen man ihm selbst behülflich seyn solle.

Vor-

Vorzüglich ist der Landmann zu warnen, die nöthige Saamenfrucht aus einer Gegend sich zu verschaffen, wo das Klima um ein beträchtlicheres gekünder ist, wo der Baugrund ungleich besser bestellt war, als er seine Baugründe bestellen kann. J. D. Einem auf dem Gebirge ansässigen Landwirthe würden seine Feldfrüchten vom Hagel und Schauer so sehr verschlagen, daß er nicht einmahl das Saamenkorn erntete. Kauft sich der unglückliche Landwirth das Saamenkorn in einer Gegend, die ungleich wärmer und gelinder ist, oder wo die Felder ungleich besser bestellt sind, so wird er von diesem gekauften Saamenkorne im folgenden Jahre wenig Nutzen haben, weil die des gelinderen Klimas, und des besser bestellten Ackers gewöhnte Frucht durch jede rauhe Witterung, und den geringsten Reif in ihrem Wachstume gehindert werden wird.

Kaufte sich der verunglückte Bergbewohner das nöthige Saamenkorn in oder aus einer Gegend, die noch winterlicher und rauher ist, und wo die Felder gewöhnlich noch schlechter bestellt sind, so kann und darf er auf eine gesegnete Ernte rechnen.

Die Zunugbringung der Düngerspüße, insgemein Mistlache, ist einer der wesentlichsten Vortheile für die Landwirthschaft.

Gewöhnlich verrinnt die Düngerspüße ganz unbenützt auf die Straße in ein Bächlein oder Graben,

ms

Indessen der Dünger- oder Misthaufen auf einem ganz trocknen Plage aufgehäuft und trocken liegt, anstatt daß er in einer ausgefesten, und mit Lehme ausgestauchten Grube, in welche die Pfütze aus der Stalung abfließt, gut abfaulete. Da bekanntlich ein Übermaß von Masse dem letzten Grade der Gährung, nämlich der Fäulniß, eben so hinderlich ist, als der Abgang der Masse, nämlich die Trockne, so muß das Übermaß der Pfütze von der Mistgrube in ein noch tiefer eingegrabenes Faß abrinnen können, aus welchem sie ausgeschöpft, und in dem Garten, oder auf dem nächsten Felde aufgesprizet werden kann.

Ist ein Wiesengrund sumpfig oder moosig, und kann das stehende Wasser durch Gräben ohne zu große Unkosten nicht abgeleitet werden, so sind viereckigte oder runde Löcher so tief zu graben, bis man auf frischen Steinschotter kommt, durch welchen das Wasser zuverlässlich versiegen wird.

Der sich auf dem Schotter ansetzende Schlamm oder Schmund, der das Durchsegen des Wassers in der Folge hindert, muß öfters weggesäubert werden, damit das Wasser ferner durchsegen könne.

So schädlich das stehende Wasser dem guten Futterbaue ist: so nützlich und gedeihlich ist es, Wiesengründe durch Wasserleitungen zu düngen, weßwegen das Holz zu großen Schöpfrädern und

viele

viereckigten Rinnen von geschnittenen Pfosten oder Dielen mit Vergnügen bewilliget wird.

Da aber die wenigsten Landwirthe wissen, wie vielerley Vorrichtungen zu machen seyn, so werden sich die Forstbeamten angelegen seyn lassen, durch Modelle, oder gründliche Erklärung solche angeben zu können.

Alle in Feldern, gewöhnlicher aber in Wiesengründen stehende Erlen, Hasel- und andere Stauden sollen ausgepuzet und weggebracht werden, damit selbe der Frucht, oder den Futterkräutern den Nahrungsaft nicht entziehen, noch durch ihren Schatten im Wachstume hinderen; aus welchen Ursachen die lebendigen Säule auch niemahl höher als 5 bis 6 Schuhe hoch anwachsen dürfen, und jährlich, oder alle zweyte und dritte Jahre gekuzet werden müssen, besonders neben den Land- oder Comerzialstrassen, damit die Wege austrocknen können.

Zur Erzielung eines mehreren und besseren Futters ist sich mit den vorzüglichsten Kleearten bekannt zu machen, wovon einige Arten sich unter, und mit der Frucht zugleich aus- und ansetzen lassen. Gute Kleearten zahlen ihren Grund und Boden hundertfältig.

Die Anpflanzung solcher Bäume, wovon die Frucht für Menschen, oder wo diese wegen des rauhen Clima nicht gedeihen, wenigstens das Laub für das
 Vieh

Nich zum Genuße dienet, als Eschen, oder die durch ihren geschwinden Wachsthum sich auszeichnen, als Acazien, oder solche Bäume, deren Holz in hohem Werthe steht, als Eiben, oder Eichen, Schwarzkiefer oder Rothlerchen, verdient alle Aufmunterung.

Derjenige Landwirth, Bauer, Käufcher oder Landprofessionist, der auf seinem Grund und Boden selbst, oder durch Beyhilfe anderer 12 bis 24 gepflanzte (gepelzte) oder gesetzte Bäume von den oben vorgeschlagenen Gattungen durch 3 Jahre erhalten, und wachsen gemacht, und die alten Obstbäume gut gepuzet hat, erhält für jeden Stamm 10 fr., von 25 bis 50 Stücken von jedem 15 fr., von 51 bis 100 Stücken von jedem 20 fr., von 100 bis 1000 Stücken von jedem 30 fr.

Wer einen Zaun von Wachhalberstauben macht, sey es wer immer, erhält für jede Klafterlänge 20 bis 30 fr., je nachdem diese für die Gesundheit der Menschen und des Viehes so nützliche Staube setzen, oder weit herzubringen war.

Wer ein Joch öden Grund, der vorher weder zu Bau- Wiesen- oder Waldgrunde gehörte, auch keine Gemeindeguthweide oder Acker war, zu einem Bau- oder Wiesengrunde umschaffet, erhält für jedes Joch nach 3 Jahren 10 fl., wer ein derley Joch zu einem Waldgrunde umschaffet, erhält im zweyten 3 fl., im vierten Jahre, wenn sich der Anwuchs von

dem angefaeten Saamen frisch und gut zeigt, aber
mahl 3 fl., im siebenten Jahre zuletzt 5 fl.

Wer einen durch 20 bis 30 Jahre unangeflogenen
todten Waldgrund, künstlich besämet, erhält für je-
des Joch, nachdem der Saame gekeimet hat, und
aufgegangen ist, 2 fl., im dritten Jahre 2 fl., und
im siebenten Jahre, wenn der Anwuchs nicht matt,
gelblicht, oder wohl gar ausgestanden, sondern frisch,
dicht und grün ist, 3 fl.

Wer Erdäpfel bauet, und seine Dienstleute da-
hin beredet, daß sie in jeder Woche drey-mahl damit
abgespeiset werden können, erhält für jeden dersel-
ben 2 fl.

Der Erdäpfelbau und Genuß könnte manchem
armen Landwirth aufhelfen; allein man ist lieber
das ungleich ungesündere, unschmackhaftere und
schlechtere Haberbrod als Erdäpfel. Kaiserl. und
Privat-Landbeamte nebst der Geistlichkeit könnten
dem Anbaue dieser Frucht, die auch in dem rauhe-
sten Klima gut fortkommt, und ihrem Genuße für
Menschen und Vieh großen Vorschub geben, und
hiedurch manchem von Schulden gedrückten Manne,
der sonst mit Weib und Kind Haus und Hof ver-
lassen müßte, wieder aufhelfen.

Derjenige, der auf seinen Gründen noch nie-
mahl Erdäpfel angebauet hat, solche anbauet, und von
einem Vierteljoch 25 Morgen fesset, erhält 4 fl.

Bieh zum Genuße dienet, als Eschen, oder die durch ihren geschwinden Wachsthum sich auszeichnen; als Acazien, oder solche Bäume, deren Holz in hohem Werthe steht; als Eiben, oder Eichen, Schwarzkiefer oder Rothlerchen; verdient alle Aufmunterung.

Derjenige Landwirth, Bauer, Käufchler oder Landprofessionist, der auf seinem Grund und Boden selbst; oder durch Beyhilfe anderer 12 bis 24 gepflanzte (gepelzte) oder gesetzte Bäume von den oben vorgeschlagenen Gattungen durch 3 Jahre erhalten; und wachsen gemacht; und die alten Obstbäume gut gepuzet hat, erhält für jeden Stamm 10 fr., von 25 bis 50 Stücken von jedem 15 fr., von 51 bis 100 Stücken von jedem 20 fr., von 100 bis 1000 Stücken von jedem 30 fr.

Wer einen Zaun von Wachholderstäuben macht; sey es wer immer; erhält für jede Klafterlänge 20 bis 30 fr.; je nachdem diese für die Gesundheit der Menschen und des Viehes so nützliche Staude selten; oder weit herzubringen war.

Wer ein Joch oben Grund; der vorhin weder zu Bau- Wiesen- oder Waldgrunde gehörte; auch keine Gemeindegeweideweide oder Acker war; zu einem Bau- oder Wiesengrunde umschaffet; erhält für jedes Joch nach 3 Jahren 10 fl.; wer ein derley Joch zu einem Waldgrunde umschaffet; erhält im zweiten 3 fl.; im vierten Jahre, wenn sich der Anwuchs von

W

dem

dem angesäeten Saamen frisch und gut zeigt, abtö-
mahl 3 fl., im siebenten Jahre zuletzt 5 fl.

Wer einen durch 20 bis 30 Jahre unangeflogenen
todten Waldgrund künstlich besämet, erhält für je-
des Joch, nachdem der Saame gekeimet hat, und
aufgegangen ist, 2 fl., im dritten Jahre 2 fl., und
im siebenten Jahre, wenn der Anwuchs nicht matt,
gelblücht, oder wohl gar ausgestanden, sondern frisch,
dicht und grün ist, 3 fl.

Wer Erdäpfel bauet, und seine Dienstleute da-
hin berebet, daß sie in jeder Woche drey-mahl damit
abgespeiset werden können, erhält für jeden dersel-
ben 2 fl.

Der Erdäpfelbau und Genuß könnte manchem
armen Landwirthe aufhelfen; allein man ist lieber
das ungleich ungesündere, unschmackhaftere und
schlechtere Haberbrod als Erdäpfel. Kaiserl. und
Privat-Landbeamte nebst der Geistlichkeit könnten
dem Anbaue dieser Frucht, die auch in dem rauhes-
ten Klima gut fortkommt, und ihrem Genuße für
Menschen und Vieh großen Vorschub geben, und
hiedurch manchem von Schulden gedrückten Manne,
der sonst mit Weib und Kind Haus und Hof ver-
lassen müßte, wieder aufhelfen.

Derjenige, der auf seinen Gründen noch nie-
mahl Erdäpfel angebauet hat, solche anbauet, und von
einem Vierteljoch 25 Mehen fochset, erhält 4 fl.

S. 2.

Bestrafungen der Waldschaden-Verursacher.

Kein armer Unterthan, Käufchler, Werkdarbeiter, oder Tagewerker kann in Gelde bestrafet werden, sondern wird der Geldbetrag nur angesetzt, um darnach die Hand- oder Fuhrtagwerke, je nachdem in einer oder anderer Gegend die Löhnungen höher, oder niedriger sind, bemessen zu können.

Arm heißt derjenige Unterthan, der die Hälfte seines Bauerngutes aus Noth schuldig ist, nicht derjenige, der Puppillen- oder andere Gelder auf sein Haus liegen läßt, die er durch anderswo liegende elogene Gelder hinauszahlen könnte. Auch derjenige gehört unter die armen Unterthanen, der unter 3 Stück Kinder keine Pferde, und auch keinen andern Nebenverdienst hat, oder dessen mißliche Umstände allgemein bekannt sind.

D r u c k f e h l e r .

6.	4	3.	17	zwischen Angehörigen und verpflichteten	lies fürgesorget
—	47	—	17	und überall anstatt Gras	— Gras
—	68	—	4	und überall — gegrahet	— gegrahet
—	74	—	13	— nachstehenden	— noch stehendheit
—	75	—	14	— wegen Alters	— wegen hohen Al- ters
—	91	—	19	— Vorhaufkase	— Vorhaufkase
—	97	—	24	— verkohlet	— vererdkohlet
—	113	—	15	und überall — Grasen	— Grasen
—	118	—	4	— überschlagen	— überflogen
—	122	—	10	— zerstücke	— sehr stüdelig
—	122	—	27	— Bauholz	— Bauholz
—	123	—	12	— erdgeführten	— erdgeführten
—	126	—	5	und überall — Drilling	— Drilling
—	137	—	7	— Haupt:ist , Nacht:ist	— Haupt:ist ; Nacht:ist
—	128	—	2	und überall — Landplatz	— Landplatz

209-1100 17387/65 S. 3600.-

Österreichische Nationalbibliothek

